



universität
wien

MAGISTERARBEIT

Titel der Magisterarbeit

Zwischen sozialer Sicherung und freiem Fall.
Atypische Beschäftigung und sozialstaatlicher Rückbau.

Verfasserin

Gabriele Helene Schüttbacher

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie

Wien, im Oktober 2008

Studienkennzahl lt. Studienblatt:	A300 295
Studienrichtung lt. Studienblatt:	Politikwissenschaft / Gewählte Fächer statt 2. Studienrichtg.
Betreuer:	Univ.Prof. Dr. Emmerich Tálos

DANKSAGUNG

Als ich mit der vorliegenden Diplomarbeit begonnen habe, setzte ich mir das Ziel, sie innerhalb eines Jahres fertig zu stellen. Rückblickend sind aus diesem Jahr mehrere geworden und nicht immer sah es so aus, als würde ich dieses Projekt auch zu einem guten Ende bringen. Dass dies schließlich doch gelungen ist, verdanke ich der Unterstützung einer Reihe von Personen, denen ich an dieser Stelle danken möchte.

Herzlich bedanken möchte ich mich bei Prof. Emmerich Tálos, dem Betreuer dieser Arbeit, für seine konstruktive Kritik, seinen Rat und seine Geduld.

Meinen Eltern Elisabeth und Richard Schüttbacher gebührt ein besonderer Dank für ihre Unterstützung in allen Lebenslagen.

Dank gilt meinen Freundinnen und Freunden, die mir auch in Phasen akuten Zeitmangels die Freundschaft nicht aufgekündigt haben und die nie einen Funken des Zweifels laut werden ließen, ich könnte diese Arbeit nicht abschließen.

Herzlich danken möchte ich Michael, der den schwierigen Alltag einer berufstätigen Studentin mit mir geteilt hat. Danke für die Diskussionen, die mir halfen, den roten Faden nicht zu verlieren und für die Unterstützung bei technischen Fragen und in schwierigen Phasen. Danke für das Verständnis für meinen chronischen Zeitmangel und den Verzicht auf gemeinsam verbrachte Zeit.

INHALT

1	EINLEITUNG.....	2
1.1	FRAGESTELLUNG UND METHODISCHER ANSATZ.....	3
2	THEORIEN WOHLFAHRTSSTAATLICHER ENTWICKLUNG.....	5
2.1	SOZIALSTAATSAUSBAU.....	5
2.1.1	SOZIOÖKONOMISCHER FUNKTIONALISMUS	5
2.1.2	MACHTRESSOURCENANSATZ.....	7
2.1.3	PARTEIENDIFFERENZTHESE	8
2.1.4	INSTITUTIONALISMUS/VETOSPIELERTHEOREM	10
2.1.5	POLITIKERBTHEOREME.....	11
2.1.6	INTERNATIONALE THEORIE	12
2.2	SOZIALSTAATSRÜCKBAU.....	14
2.2.1	KLASSISCHE THEORIEN UND SOZIALSTAATLICHER RÜCKBAU.....	14
2.2.2	THEORIEN DES RÜCKBAUS ABSEITS KLASSISCHER THEOREME	20
3	ARBEIT UND DAS SYSTEM SOZIALER SICHERUNG IN ÖSTERREICH.....	25
3.1	DIE BEDEUTUNG VON (ERWERBS-)ARBEIT	25
3.2	GESTALTUNGSPRINZIPIEN UND FUNKTIONEN VON SOZIALPOLITIK	27
3.2.1	ENTWICKLUNG UND FUNKTIONEN DES SOZIALSTAATES	27
3.2.2	GRUNDPFEILER UND PRINZIPIEN DES ÖSTERREICHISCHEN SYSTEMS	30
3.2.3	FINANZIERUNG	32
3.3	ARBEITSMARKTSITUATION UND BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG IN ÖSTERREICH	34
4	EROSION DER NORMALITÄTSANNAHMEN UND DIE ROLLE DER POLITISCHEN AKTEURE	39
4.1	ATYPISCHE BESCHÄFTIGUNG.....	39
4.1.1	VERBREITUNG ATYPISCHER BESCHÄFTIGUNGSFORMEN UND IHRE SOZIAL- UND ARBEITSRECHTLICHE ENTWICKLUNG	40
4.1.1.1	Teilzeitbeschäftigung.....	41
4.1.1.2	Geringfügige Beschäftigung	47
4.1.1.3	Befristete Beschäftigung.....	51
4.1.1.4	Leiharbeit/Arbeitskräfteüberlassung	53
4.1.1.5	Freie DienstnehmerInnen	58
4.1.1.6	Werkverträge/Neue Selbständige.....	62
4.1.1.7	Telearbeit, Job-Sharing, KAPOVAZ, Arbeit auf Abruf.....	66
4.1.2	FUNKTIONEN.....	69
4.1.2.1	Individuelle Funktionen.....	69
4.1.2.2	Personalpolitisch-betriebliche Funktionen	71
4.1.2.3	Arbeitsmarkt-/beschäftigungspolitische Funktionen.....	73
4.1.3	RÜCKWIRKUNGEN AUF DIE SOZIALE SICHERUNG	75
4.1.3.1	Atypische Beschäftigung und Prekarität	76
4.1.3.2	Auswirkungen auf Frauen.....	79
4.1.3.3	Finanzierung.....	82
4.2	DIE ROLLE DER POLITISCHEN AKTEURE	84
5	ATYPISCHE BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALSTAATLICHER RÜCKBAU.....	97
6	RESUMEE UND ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN.....	103
7	TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS.....	108
8	LITERATUR	109

1 EINLEITUNG

Den Kontext für die wissenschaftliche und politische Auseinandersetzung mit dem Thema atypische Beschäftigung und sozialstaatlichem Rückbau bildet der Umstand, dass das traditionelle sozialstaatliche Arrangement in die Krise gekommen ist. Hatte der Sozialstaat seit dem Ende des 2. Weltkrieges ein bis dahin nie gekanntes Ausmaß an sozialer Sicherheit und Teilhabe für die breite Masse der Bevölkerung ermöglicht, so bahnte sich seit Beginn der 1980er Jahre das Ende des „Goldenen Zeitalters“ des Wohlfahrtsstaates an. Niedrigere Wachstumsraten der Wirtschaft, steigende Erwerbslosigkeit, Veränderung der Altersstruktur der Gesellschaft und die Auflösung traditioneller Familienstrukturen brachten die Normalitätsannahmen, auf denen der Sozialstaat aufbaute, zum Wanken. Mit dem Ende des Ausbaus wurde auch evident, dass das an sich gut ausgebaute System der sozialen Sicherung keineswegs Verarmungsrisiken ausschließt. Dieser Funktionsmangel wurde aber erst unter den veränderten Rahmenbedingungen für einen größer werdenden Teil der Bevölkerung zum Problem und somit zum Gegenstand politischer und wissenschaftlicher Auseinandersetzungen.

Das Normalarbeitsverhältnis im Sinne einer Vollzeitbeschäftigung, verbunden mit der sozialen Sicherung im Rahmen der bestehenden Sicherungssysteme, stellt zwar für den Großteil der Beschäftigten (noch) die Norm dar, die Verbreitung atypischer Beschäftigungsformen – beginnend mit Teilzeitbeschäftigung über geringfügige Beschäftigung, Leiharbeit und dienstnehmerähnlicher Selbständigkeit – nimmt jedoch kontinuierlich zu. Vor allem für Frauen wird atypische Beschäftigung zunehmend typisch. Atypische Beschäftigungsformen erfüllen einerseits verschiedene Funktionen für den/die Beschäftigten, für ArbeitgeberInnen oder den Arbeitsmarkt allgemein, andererseits können diese Beschäftigungsformen die soziale Sicherung der einzelnen Beschäftigten beeinträchtigen und die (beitragsfinanzierten) Systeme sozialer Sicherung aushöhlen. Insofern reichen Veränderungen in Richtung Atypisierung am Arbeitsmarkt weit über diesen hinaus: Sie betreffen die sozialen Sicherungssysteme insgesamt, wenn die Frage nach den Modi für dessen Um- oder Rückbau und seine Finanzierung gestellt werden muss. Sie stellen ebenso die Frage nach der Zukunft der Arbeit und damit auch die nach ihrer Funktion für den Staat und den/die EinzelneN in der Vergangenheit und in Zukunft.

1.1 FRAGESTELLUNG UND METHODISCHER ANSATZ

Die Fragen, die in der vorliegenden Arbeit beantwortet werden sollen, sind nun folgende: Welche Formen atypischer Beschäftigung gibt es, wie sieht ihre Entwicklung und Verbreitung in Österreich aus? Welche Faktoren haben zu dieser Entwicklung beigetragen? Welche Rolle spiel(t)en die politischen Akteure beim Ausbau dieser Beschäftigungsformen? Aus welchen Gründen arbeiten Menschen atypisch, warum beschäftigen Unternehmen Atypische? Wer zieht daraus Vorteile, wer Nachteile? Welche Auswirkungen hat die Zunahme atypischer Beschäftigungsverhältnisse auf die Erwerbsbeteiligung generell und welche auf jene von Frauen? Welche Auswirkungen hat sie auf die soziale Sicherung des Einzelnen und wie wirkt sie sich auf die Finanzierung sozialstaatlicher Leistungen aus? Welche Rolle spielt atypische Beschäftigung im Rahmen sozialpolitischer Rückbauprozesse? Wie kann sie in diesem Zusammenhang bewertet werden?

Im ersten Teil dieser Arbeit werden klassische Theorien der vergleichenden Wohlfahrtsstaatenforschung vorgestellt und hinsichtlich ihrer Erklärungsrelevanz bei kontraktiven sozialstaatlichen Maßnahmen beleuchtet (Kapitel 2). In einem weiteren Schritt wird, nach Überlegungen zur Bedeutung von Erwerbsarbeit für den/die EinzelneN und ausgehend von einem Überblick über die Gestaltungsprinzipien des österreichischen Systems sozialer Sicherung (inklusive seiner Finanzierungsmodi) die Entwicklung des Erwerbsarbeitsmarktes und der Arbeitslosigkeit in Österreich betrachtet (Kapitel 3).

Die Auswirkungen der Erosion der Normalitätsannahmen im Sozialstaat auf den/die EinzelneN und die Rolle politischer Akteure ist Thema des Hauptteils (Kapitel 4) – hier wird der Begriff *atypische Beschäftigung* ebenso wie jener der *Prekarität* vorgestellt und in Relation zum Normalarbeitsverhältnis gesetzt. Die Betrachtung der arbeits- und sozialrechtlichen Entwicklung bis zum Status Quo von atypischen Beschäftigungsverhältnissen in Kapitel 4.1 wird ergänzt durch die Frage nach den Motiven Beschäftigter, nicht „normal“ zu arbeiten. Die Gründe der ArbeitgeberInnen sind ebenso Thema des Kapitels wie die Einschätzung arbeitsmarktpolitischer

Funktionen atypischer Beschäftigung. In Kapitel 4.2 werden politische Positionen zusammengefasst und durch Informationen aus Wahlprogrammen und Stellungnahmen ergänzt.

Im abschließenden Teil (Kapitel 5) wird mit Hilfe der zuvor vorgestellten Theorien und empirischen Befunde versucht, die Frage zu beantworten, ob und in welchem Ausmaß in Österreich von einem sozialstaatlichen Rückbauprozess gesprochen werden kann und welche Rolle atypische Beschäftigung im Rahmen der Diskussion um diesen Rückbau spielt.

Insgesamt wird ein Schwerpunkt auf staatliche Sozialpolitik gelegt, betriebliche und private soziale Sicherungssysteme bleiben ausgeklammert. Ausgenommen sind jedoch Hinweise auf staatliche Förderungen und gesetzliche Vorgaben betriebliche und private Vorsorge betreffend.

Die vorliegende Arbeit folgt methodisch einem empirisch-analytischen Ansatz – sie basiert auf einer Analyse einschlägiger wissenschaftlicher Literatur. Einzelne Teile – etwa in Kapitel 4 – werden ergänzt durch Inhaltsanalysen von Primärquellen in Form von stenografischen Protokollen des Nationalrates, Wahlprogrammen, etc. Wo statistisches Material als Beleg oder Ausgangspunkt theoretischer Überlegungen herangezogen wurde, geschah dies auf Basis bereits erhobener und ausgewerteter Daten.

Meine persönliche Interesse am Thema atypische Beschäftigung entstand aufgrund meiner langjährigen Erfahrung als geringfügig Beschäftigte, Freie Dienstnehmerin und Teilzeitbeschäftigte vor und während meines Studiums. Die typischen Merkmale atypischer Beschäftigung – geringere soziale Teilhabemöglichkeiten aufgrund niedrigen Einkommens und wenig Aussicht auf beruflichen Aufstieg – sind für mich nicht nur Gegenstand theoretischer Überlegungen.

2 THEORIEN WOHLFAHRTSSTAATLICHER ENTWICKLUNG

2.1 SOZIALSTAATSAUSBAU

Die Expansion wohlfahrtsstaatlicher Systeme hat eine umfangreiche sozial- und politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Thema stimuliert.¹ Die Erklärungsansätze zur Entwicklung sozialer Sicherungssysteme lassen sich in vier Theorieschulen zusammenfassen: Der institutionalistischen, konflikttheoretischen, institutionellen sowie der internationalen Schule. Aufgrund ihrer Vielfältigkeit werden im Folgenden nur die wichtigsten theoretischen Grundlagen für die Diskussion der empirischen Befunde dieser Arbeit vorgestellt.

2.1.1 SOZIOÖKONOMISCHER FUNKTIONALISMUS

Im Sinne des soziökonomischen Funktionalismus – der als erster und ältester maßgeblicher Theoriestrang historisch und international vergleichender Wohlfahrtsstaatenforschung gilt - reagiert staatliche Politik in Form von Staatstätigkeit auf die Funktionserfordernisse gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse. Im Vordergrund steht die Bedeutung von gesellschaftlichem Wandel für politische Aufgabenstellungen und Problemlösungen. So wird beispielsweise die Entwicklung der ersten Sozialpolitikprogramme der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts als politische Reaktion auf die voranschreitende Industrialisierung und dem damit verbundenen gesellschaftlichen Wandel interpretiert, der Ausbau dieser im 20. Jahrhundert lag in der Entwicklung der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft begründet. Heute gilt es im Sinne des soziökonomischen Funktionalismus auf die Veränderungen im Rahmen der Entwicklung zur Wissensgesellschaft sowie der Alterung der Gesellschaft zu reagieren.²

¹ Vgl. als Überblick Flora, Peter/Alber, Jens/Kohl, Jürgen: Zur Entwicklung der westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten. In: Politische Vierteljahresschrift 18, 702-722, Schmidt, Manfred G.: Wohlfahrtsstaatliche Politik unter bürgerlichen und sozialdemokratischen Regierungen. Ein internationaler Vergleich, Frankfurt a.Main, New York 1982, Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt/New York 1998

² Vgl. Siegel, Nico A.: Baustelle Sozialpolitik. Konsolidierung und Rückbau im internationalen Vergleich, Frankfurt/New York 2002, 39

Harold Wilensky, einer der wichtigsten Vertreter dieser Richtung, argumentiert, dass mit wachsendem Wohlstand der Anteil der älteren Bevölkerung zunimmt; dies wecke Bedarf nach sozialstaatlicher Sicherung im Alter und wirke sich auf den Anstieg der Sozialausgaben aus – er stellt also einen direkt kausalen Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und sozialpolitischer Staatstätigkeit her. Sind Sozialprogramme fest etabliert, bewegen sie sich in Richtung Erfassung zusätzlicher Bevölkerungskreise. Die Politik der sozialen Sicherung ist demnach eine natürliche Begleiterin des wirtschaftlichen Wachstums.³ Neben dem Anteil der Sozialausgaben – gemessen am BIP/Kopf - werden weitere Determinanten, etwa der demografische Entwicklungsstand der Bevölkerung oder das Alter des Systems der sozialen Sicherung angenommen. Politischen Faktoren wie beispielsweise der ideologischen Ausrichtung von Regierungsparteien misst Wilensky keine besondere Relevanz in Bezug auf den Entwicklungsstand eines Wohlfahrtsstaates zu.⁴

Zu den charakteristischen Schwächen der sozioökonomischen Theorien zählt weiters der unklare theoretische Status sozialökonomischer Variablen. Diese sind nicht in allen Fällen zweifelsfrei exogene, sondern vielfach endogene Variablen, also Produkte politischer Prozesse und Inhalte aus Vorperioden. So ist beispielsweise die Seniorenquote eine durch Staatstätigkeit mitkonstruierte Größe und nur im Zusammenhang mit sozialrechtlichen Festschreibungen von Alterssicherungsansprüchen kommt ihr entsprechendes Gewicht zu.⁵ Der Bedarf an wohlfahrtsstaatlichen policies kann also durch demographische Kennziffern gut erfasst werden, implementiert werden politisch durchgesetzte und rechtlich verbrieftete Leistungsansprüche jedoch im Rahmen politischer Prozesse. Diese Vernachlässigung der Analyse des Politischen – insbesondere die unzureichende Erfassung politischer Institutionen und Akteure – ist eine weitere Schwäche sozioökonomischer Theorien, da die Politik in unterschiedlicher Weise auf Problemlagen reagieren kann, sich beispielsweise für Nichthandeln oder repressive Abwehr von Forderungen oder die Vernebelung von Problemlagen durch systematische Ideologieproduktion entscheiden könnte. Politisches Handeln und

³ Vgl. Wilensky, Harold L.: The Welfare State and Equality. Structural and Ideological Roots of Public Expenditures, Berkely u.a. 1975, 47

⁴ Vgl. Schmidt, Manfred G.: Sozialpolitik in Deutschland. Historische Entwicklung und internationaler Vergleich. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2005, 240

⁵ Siegel, 112

Nichthandeln ist allein mit dem Verweis auf sozioökonomische Phänomene nicht hinreichend zu verstehen und zu erklären.

2.1.2 MACHTRESSOURCENANSATZ

Während die in Punkt 2.4.1 vorgestellte funktionalistische Staatstätigkeitsperspektive bei der Ursachenbestimmung für die Ausgestaltung verschiedener Politikfelder die politischen Akteure und deren Handlungsspielraum vernachlässigt - funktionalistische Theoreme erklären etwa nicht, warum Demokratien mit ähnlicher wirtschaftlicher Prosperität unterschiedliche Dekommodifizierungsniveaus, Strukturprinzipien oder monetäre Volumina im Bereich der sozialen Sicherung aufweisen, - thematisieren Theorien aus dem Bereich des Machtressourcenmodells die Rolle politischer Konflikte, Strukturen, Handlungen sowie Akteursstrategien und –konstellationen hinsichtlich der Profilbildung wohlfahrtsstaatlicher Regime.⁶ Der Wohlfahrtsstaat wird als Produkt von Auseinandersetzungen zwischen unterschiedlichen sozialen Klassen mit entgegen gesetzten sozialen und wirtschaftlichen Interessenlagen, die über unterschiedliche Machtressourcen verfügen, betrachtet. Korpi formuliert ganz allgemein: „The probability of changes in the economic organization of society depends basically on changes in the distribution of power resources between the contending classes”.⁷ Die Forderung nach dem Ausbau des Wohlfahrtsstaates, seine Realisierung und Verteidigung wird in dieser Interpretation in erster Linie von ArbeiterInnenbewegungen und sozialdemokratischen Parteien getragen. Der wichtigste Ansatz dabei ist die Stärke von Gewerkschaften – ablesbar an ihrem Organisationsgrad – und die Stärke von Linksparteien – festzumachen etwa an ihrem Stimmenanteil bei Wahlen beziehungsweise am Anteil ihrer Sitze im Parlament. Des Weiteren ist die Qualität und Dichte der Kooperation zwischen Gewerkschaften, Dachorganisationen der ArbeitnehmerInnenverbände und sozialdemokratischen Parteien von Bedeutung.⁸ Je umfangreicher die von diesen erreichten Machtressourcen sind, desto fortgeschrittener präsentiert sich der Ausbau des Wohlfahrtsstaates und desto unabhängiger wird die ArbeiterInnenschaft vom Kapital: „The development of good social insurance systems, e.g. in the area of health, unemployment and pensions, has also markedly increased the economic

⁶ Vgl.ebd., 48

⁷ Korpi, Walter: *The Working Class in Welfare Capitalism. Work, Unions and Politics in Sweden*, London 1978 (1980), 317

⁸ Vgl. Siegel, 49

independence of the workers.“⁹ Eine Schwäche der Machtressourcentheorie ist zum einen der Umstand, dass der Einfluss institutioneller Größen, wie eines stark ausgeprägten Föderalismus oder oppositioneller Kräfte untergewichtet werden. Auch die für die Staatstätigkeit wichtigen Beziehungen zwischen Staat und Verbänden, beispielsweise das Dreigespann von Staat, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, werden unterbelichtet, wenn die Gewerkschaften nur in ihrer Rolle als Machtressource der ArbeitnehmerInnen gesehen werden. Zum anderen wird die Rolle sozialstaatsfreundlicher christlichsozialer Parteien vernachlässigt. Der Sozialstaatsausbau etwa in Österreich wurde von der christlichsozialen ÖVP ebenso getragen wie von der Sozialdemokratischen Partei. Eine weitere Parteienfamilie – jene der säkular konservativen oder liberalen Parteien – beeinflusst ebenso die Staatstätigkeit: Bei starker Regierungsbeteiligung dieser Parteien vergrößert sich die Abhängigkeit der Sozialpolitik von den Kräften des Freien Marktes.¹⁰ Vor diesem Hintergrund kann die Entwicklung unterschiedlicher Wohlfahrtsstaatsmodelle, wie Esping-Andersen sie vorschlägt, verstanden werden: Je größer der Stimmenanteil katholischer Parteien mit ihrer Orientierung an berufsgruppendifferenzierter sozialer Sicherung auf hohem Niveau und je stärker Absolutismus und Autoritarismus die Vergangenheit prägten, desto stärker ist die Tendenz zu einem Wohlfahrtsstaatsregime konservativen Typs. Liberale Regime sind in Staaten zu finden, in denen die nach weit reichender Umverteilung strebenden Linksparteien schwach sind. Sind diese dagegen sehr stark – vor allem gemessen an ihrer Regierungsbeteiligung - prägt sich ein sozialdemokratischer Wohlfahrtsstaat aus.¹¹

2.1.3 PARTEIENDIFFERENZTHESE

Ähnlich wie bei den Machtressourcenansätzen stehen auch bei der Parteiendifferenztheorie unterschiedliche Interessen und die Machtverteilung in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik im Zentrum der Analyse. Douglas Hibbs als Initiator der Parteiendifferenzthese ging von der Annahme aus, dass die WählerInnen einer bestimmten Partei der gleichen Klasse angehören und dieselben ökonomischen Interessen haben – diese werden von „ihrer“ Partei vertreten, sobald sie an der Macht ist. Durch das Betonen dieser Gemeinsamkeit mit ihren

⁹ Korpi, 318

¹⁰ Am Beispiel liberaler Wohlfahrtsstaaten – etwa dem britischen – ist der maßgebliche Einfluss dieser Parteien ersichtlich

¹¹ Vgl. Esping-Andersen, Gøsta: .The Three Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge 1990, 133ff

WählerInnen und also der Differenz zu den Mitbewerbern erwarten sich die Parteien eine Maximierung ihres Stimmenanteils bei Wahlen.¹² Einmal an der Macht, sind die Parteien in der Lage, den policy outcome entsprechend zu beeinflussen: „The Government of a modern country exerts very substantial control over the pace of national economic life and the distribution of economic benefits.“¹³ Tufte ergänzt diese Theorie jedoch um zwei wichtige Bestimmungsfaktoren der Wirtschafts- und Sozialpolitik: den Wahlzeitpunkt und das vorherrschende wirtschaftspolitische Problem. Er knüpft zum einen an die Theorie des politischen Konjunkturzyklus an, wonach die Wirtschaftspolitik der Regierungen und ihre outcomes zyklisch um den Wahltermin schwanken. Regierungen ergreifen konjunkturfördernde Maßnahmen oder umverteilende Politik zu Gunsten bestimmter Wählergruppen – besonders sozialpolitische Maßnahmen – vor allem in der Wahlkampfphase. Maßnahmen wie Steuererhöhungen oder ein Rückgang sozialpolitischer Transferzahlungen hingegen erfolgen erst in der ersten Phase des Regierens. Weiters kommt nach Tufte die Parteiendifferenz nur dann zum Tragen, wenn die Parteien kein anderes dominierendes ökonomisches Problem berücksichtigen müssen und sich nur ihrer Programmatik widmen können.¹⁴

Die hier vorgestellten Spielarten der Parteiendifferenztheorie, insbesondere von Hibbs und Tufte, gehen davon aus, dass Regierungen einen großen Handlungsspielraum haben und ihr Programm ohne größere Hindernisse in Regierungspolitik umsetzen wollen und können. Hier setzt die Kritik an der Parteiendifferenzthese an, da diese Annahme die Wirklichkeit nur in einem von Land zu Land unterschiedlichen Maß trifft. In neueren Ansätzen der Parteiendifferenztheorie werden auch die Rahmenbedingungen des Regierungshandelns miteinbezogen, da Parteien, aus einer Gesamtperspektive des politischen Systems betrachtet, nicht in einem institutionenfreien Raum agieren. Institutionen ermöglichen bestimmte Problemlösungen und erschweren andere. Dadurch haben Akteure unterschiedlichen Einfluss auf die Entscheidungsprozesse.¹⁵ Vertreter dieser Theorieschule formulieren als wissenschaftliche Hypothesen, was in einer populären Fassung in aller Munde ist: Die parteipolitische Färbung der Legislative und Exekutive ist Ursache unterschiedlicher Politik, und zwar in der

¹² Vgl. Siegel, 56

¹³ Tufte, Edward R.: Political control of the Economy, Princeton 1978, 3

¹⁴ Ebd., 101

¹⁵ Vgl. Siegel, 56

Politikproduktion – im policy output - ebenso wie bei den Resultaten der Staatstätigkeit – im policy outcome. Alexander M. Hicks und Dane H. Swank gehen in ihrer Theorie von den „Ansteckungseffekten“ weiters von der Annahme aus, dass die wohlfahrtstaatlichen Anstrengungen von Linksparteiregierungen kleiner als jene von Rechtsregierungen seien. Die wohlfahrtstaatliche Politik dieser Parteien werde jedoch von der Existenz von Oppositionsparteien ebenso wie von den Regierungspartnern beeinflusst. Von rechten Parteien geführte Regierungen unternähmen stärkere wohlfahrtsstaatliche Anstrengungen, wenn es starke sozialdemokratische Parteien oder Zentrumsparteien gebe, die mit der Partei der Rechten um Wählerstimmen konkurrieren oder als kleinere Partei an der Regierung beteiligt sind. Umgekehrt gäbe es einen mäßigenden Ansteckungseffekt von rechten Parteien und Parteien des Zentrums auf linke Regierungspolitik.¹⁶ Die Frage, ob die Parteiendifferenzthese für jeden Untersuchungszeitraum die gleiche Erklärungskraft besitzt beziehungsweise ob und wie ein Wandel der ideologischen Ausrichtung von Parteien mithilfe der vorgestellten Theorie zu erklären sein wird, bleibt jedoch offen.

2.1.4 INSTITUTIONALISMUS/VETOSPIELERTHEOREM

Institutionalistische Theorien heben die Rolle von politischen, wirtschaftlichen und sozialen Institutionen im Rahmen politischer Prozesse und Inhalte hervor. Der Begriff Institution meint in diesem Kontext „(...) interpersonale, formelle oder informelle Regeln und Normen (...)“¹⁷, die historisch-kulturell kontingent sind, also auch weiter bestehen, wenn sich parlamentarische Machtverhältnisse verändern – etwa eine starke zweite Kammer und ausgeprägte föderalistische Strukturen im Staatsaufbau, einflussreiche Interessenvertretungen wie Wirtschaftskammern oder Gewerkschaften, Verfassungsgerichte, direktdemokratische Elemente und die Mitgliedschaft in einer inter- oder supranationalen Organisation wie der Europäischen Union. Diese Institutionen kontextualisieren Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse zwischen individuellen und kollektiven Akteuren und üben damit – als so genannte Vetospieler - in unterschiedlicher Form und Stärke – je nach Politikfeld - einen kanalisierenden, bremsenden oder verstärkenden Einfluss auf Politikinhalte aus.¹⁸ Siegel stellt fest, dass vor allem ein starker Föderalismus, eine

¹⁶ Vgl. ebd., 57f

¹⁷ Ebd., 68

¹⁸ Tsebelis, George: Veto Players. How political institutions work, Princeton 2002, 35f

starke Direktdemokratie oder ein ausgeprägtes Zwei-Kammern-System Bremseffekte hinsichtlich sozialpolitischer Intervention ausüben können.¹⁹ Ein Expansionskurs hingegen ist vor allem dort möglich, wo die Macht stark in den Händen der nationalen Parlamente gebündelt ist. In diesem Zusammenhang findet sich bei Siegel auch eine detaillierte Analyse der Vetospielerdichte und ihrer Auswirkung auf die Sozialstaatsexpansion.²⁰ Bei einer zu weit gehenden Generalisierung des Einflusses einzelner Vetospieler zeigt sich die Schwäche dieser Theorie: Das Vorhandensein von Vetopositionen bedeutet nicht, dass diese auch genutzt werden. Da Vetospieler nicht „neutral“ sind, sondern vielmehr für bestimmte Politiken ein Hindernis darstellen, für andere aber nicht, gilt es, die Besonderheiten des jeweiligen Politikfeldes und parteipolitische Variablen gleichermaßen mit zu berücksichtigen. Ebenso dürfen die jeweils spezifischen politischen Gegebenheiten eines Landes nicht undifferenziert betrachtet werden - direktdemokratische Elemente etwa können in einem Land Politikprozesse initiieren oder abwehren, in einem anderen spielen sie nur eine rudimentäre Rolle, da Inhalte von Volksinitiativen nicht zwangsläufig Eingang in die Gesetzgebung finden müssen. Vetospieler haben also – je nach ihrer Ausprägung und dem spezifischem Politikfeld – unterschiedliches Gewicht, das selbst in Phasen politischer Nicht-Entscheidung zum Tragen kommt.²¹

2.1.5 POLITIKERBTHEOREME

So wie die aktuelle Wirtschaftspolitik von der wirtschaftspolitischen Lage und den Weichenstellungen der Vergangenheit beeinflusst ist, wird Staatstätigkeit nach der Politik-Erblast-Theorie vor allem von den geplanten oder ungeplanten Folgen früher getroffener politischer Entscheidungen determiniert. Problemlösungsroutinen staatlicher Politik werden als Ergebnis eines historisch angelegten Problemlösungspfades – als Resultat der so genannten „Pfadabhängigkeit“ – gewertet.²² Politikerbtheoreme räumen somit dem Aspekt der Einschränkung von Handlungsspielräumen der jeweiligen politischen EntscheidungsträgerInnen durch

¹⁹ Bezogen auf die qualitative Entwicklung des Sozialstaates werden diese Bremseffekte durch starke föderalistische Strukturen jedoch angezweifelt – vgl. Castles, Francis G./Obinger, Herbert/Leibfried, Stephan: Bremst der Föderalismus den Leviathan? Bundesstaat und Sozialstaat im internationalen Vergleich, 1880–2005. In: PVS, Jg. 46/Juni 2005, Wiesbaden 2005, 215-237

²⁰ Vgl. Siegel, 69ff

²¹ Vgl. ebd.

²² Vgl. Ostheim, Tobias/Schmidt, Manfred G.: Die Lehre vom Politik-Erbe. In: Schmidt, Manfred G./Ostheim, Tobias/Siegel, Nico A./Zohlnhöfer, Raimut (Hg.): Der Wohlfahrtsstaat. Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich, Wiesbaden 2007, 85

ihre VorgängerInnen einen zentralen Platz ein. Sie gehen davon aus, dass Entscheidungen von Regierungen und von als Vetospieler relevanten Akteuren vergangener Perioden die Manövrierräume aktueller Regierungen begrenzen – in besonderem Maße, wenn Politikinstitutionen und –inhalte das Ergebnis von Macht- und Verteilungsfragen – also Machtressourcen – dieser vergangenen Perioden darstellen. Im Gegensatz zu institutionellen Ansätzen oder zu den Theorien der Machtressourcen begreifen sie jedoch die Politikerbeffekte, also die Pfadabhängigkeit bei politischen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen als handlungsprägend. Dies kann so weit gehen, dass politische Prozesse als bewährt wahrgenommenen Handlungsroutinen folgen anstatt problemadäquat zu verlaufen.²³ Bezogen auf die Sozialpolitik kann das bedeuten, dass einzelne Reformen innerhalb eines wohlfahrtsstaatlichen Systems eine größere Chance auf Durchsetzbarkeit haben als ein genereller Wechsel des Systems. Besteht beispielsweise ein erwerbszentriertes Pensionsversicherungssystem, das über ein Umlageverfahren finanziert wird, sind Reformen innerhalb dieses Rahmens wahrscheinlicher als ein Systemwechsel zu einem universellen, steuerfinanzierten Modell.²⁴

Eine gravierende Schwäche von Erblasttheorien ist ihre Neigung, das Bild einer Welt zu zeichnen, in der der Handlungsspielraum der Akteure außerordentlich gering ist und Bestimmungsfaktoren der Staatstätigkeit größtenteils nur in der Vergangenheit zu suchen sind. Zwar lenken Erblasttheorien das Augenmerk auf die Bedingungen, unter denen Veränderungen möglich werden, faktisch werden sie jedoch fast nur dazu herangezogen, um das Beharrungsvermögen von Politik – im Sinn von Institutionen und Prozess, vor allem aber auch im Sinn von Policy – zu erklären.²⁵

2.1.6 INTERNATIONALE THEORIE

Die Internationale Hypothese zeigt, wie sich die internationalen Rahmenbedingungen nationalstaatlicher Regierungspolitik in den letzten Jahrzehnten gewandelt haben. Die in Kapiteln 2.1.3 bis 2.1.5 beschriebenen Theorien der vergleichenden Sozialtätigkeitsforschung messen den externen Bedingungen nationalstaatlichen Handelns – wie der Integration in den Weltmarkt oder der Mehrebenenpolitik der Europäischen Union – weniger Bedeutung zu. Ein Grund dafür kann in dem Umstand

²³ Vgl. Siegel, 82

²⁴ Vgl. Wiedermann, Clemens: Pensionsreform 2003. Sozialstaatsrückbau im Spiegel der Sozialpolitikforschung. Dipl., Wien 2004, 16

²⁵ Vgl. Ostheim/Schmidt in: Schmidt et al. (Hg.): Der Wohlfahrtsstaat, 90ff

liegen, dass der Bereich Sozialpolitik nach wie vor von nationalstaatlicher Politik der einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dominiert wird.²⁶

Das Spannungsverhältnis zwischen demokratischen, nationalstaatlich verfassten Wohlfahrtsstaaten und deregulierten Finanzmärkten sowie dem freien Verkehr von Waren und Dienstleistungen im Rahmen der europäischen Integration wirft in vielen Bereichen die Frage auf, wie effektive politische Steuerung bei länderübergreifenden Problemlagen aussehen könnte. Die Frage der Gestaltung von Sozialpolitik für die Europäische Union beziehungsweise der Rückwirkungen europäischer Sozialpolitik auf den nationalstaatlichen Wohlfahrtsstaat beantwortet – exemplarisch – die Kompensationsthese: Hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen einer auf internationalen Wettbewerb ausgerichteten Volkswirtschaft und überwiegend auf nationaler Ebene demokratisch legitimierte Politik stellt sie eine positive Korrelation zwischen dem Ausmaß an Außenhandelsverflechtung (gemessen an Import- und Exportquote) und dem Sozialausgabenniveau fest. Dabei wird in den höheren sozialstaatlichen Ausgaben der stärker in den Weltmarkt verflochtenen kleinen Demokratien „(...) eine Art ‚staatliche Versicherung‘ (...) gegen die Widrigkeiten eines in hohem Maße vom Exporterfolg abhängigen Wirtschaftsprozesses (...)“²⁷ gesehen. Nationale Systeme sozialer Sicherung werden dieser Logik zufolge als Sicherungsinstitution für die ArbeitnehmerInnen des Landes interpretiert. Weiters werden enge Beziehungen zwischen der Größe eines Landes, seinem Grad an Außenhandelsverflechtung, den dominanten Modi der Konfliktlösung - kleinere Länder weisen oftmals einen hohen Grad an Konsensdemokratie und Korporatismus auf - und dem Sozialstaatsprofil konstatiert. Eine Hauptschwäche der Internationalen Hypothese zeigt sich, wenn aus der Betrachtung einiger weniger Länder generalisierende Aussagen abgeleitet die nationalen Handlungskontexte (etwa ökonomische und politisch-institutionelle Variablen, solche des Parteienwettbewerbs und der Machtressourcen unterschiedlicher gesellschaftlicher Interessengruppen) und damit die internen Bestimmungsfaktoren nicht angemessen berücksichtigt werden.²⁸

²⁶ Vgl. ebd., 85

²⁷ Siegel, 88f

²⁸ Vgl. Ostheim, Tobias: Die Internationale These. In: Schmidt, Manfred G./Ostheim, Tobias/Siegel, Nico A./Zohlnhöfer, Raimut (Hg.): Der Wohlfahrtsstaat. Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich, Wiesbaden 2007, 82

2.2 SOZIALSTAATSRÜCKBAU

Sozialpolitischer Rückbau bedeutet eine Abnahme sozialpolitischer Generosität als Folge gesetzlicher Eingriffe.²⁹ Diese kann anhand von zwei Dimensionen erfasst werden: Erstens in Form geringerer Leistungen in bestehenden sozialpolitischen Bereichen, beispielsweise durch restriktivere Berechnungsmechanismen bei monetären Transferleistungen – wie etwa der Anhebung der erforderlichen Beitrags- und Versicherungsmonate bei vorzeitiger Alterspension im Rahmen der Sparpakete 1995 und 1996 in Österreich³⁰ - oder direkten Kürzungen von Leistungsansprüchen – wie beispielsweise im Rahmen der so genannten Hartz-Gesetze in Deutschland.³¹

Zweitens sind kontraktive Maßnahmen im Sozialrecht dann zu beobachten, wenn die Reichweite und damit der Deckungsgrad der Sozialleistungen enger definiert wird als zuvor – entweder durch die Abschaffung sozialpolitischer Programmbereiche oder - was häufiger der Fall ist - durch die Implementation strengerer Zugangs- und/oder Verbleibekriterien in den jeweiligen Programmen. Ein Beispiel dafür ist die Verschärfung der Anspruchs- und Zumutbarkeitsbestimmungen im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Österreich im Rahmen des Arbeitsmarktreformgesetzes 2004.³²

Im Folgenden sollen Ansätze aus der vergleichenden Sozialpolitikforschung hinsichtlich ihrer Erklärungsrelevanz von Rückbautätigkeit betrachtet und mit weiteren Theorieansätzen zur Erklärung sozialstaatlichen Rückbaus ergänzt werden.

2.2.1 KLASSISCHE THEORIEN UND SOZIALSTAATLICHER RÜCKBAU

Dem Kerngedanken des *sozioökonomischen Funktionalismus* folgend – also der Anbindung der sozialstaatlichen an die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung - müssten etwa in Zeiten einer schwächeren wirtschaftlichen Entwicklung auch die Sozialausgaben zurückgehen.³³ Nimmt man jedoch beispielsweise die Zeitpunkte der Pensionsreformen in Österreich – beginnend Anfang der 1990er Jahre - kann nicht von einem Rückgang der

²⁹ Vgl. Siegel, 31

³⁰ Vgl. Obinger/Tálos, 86

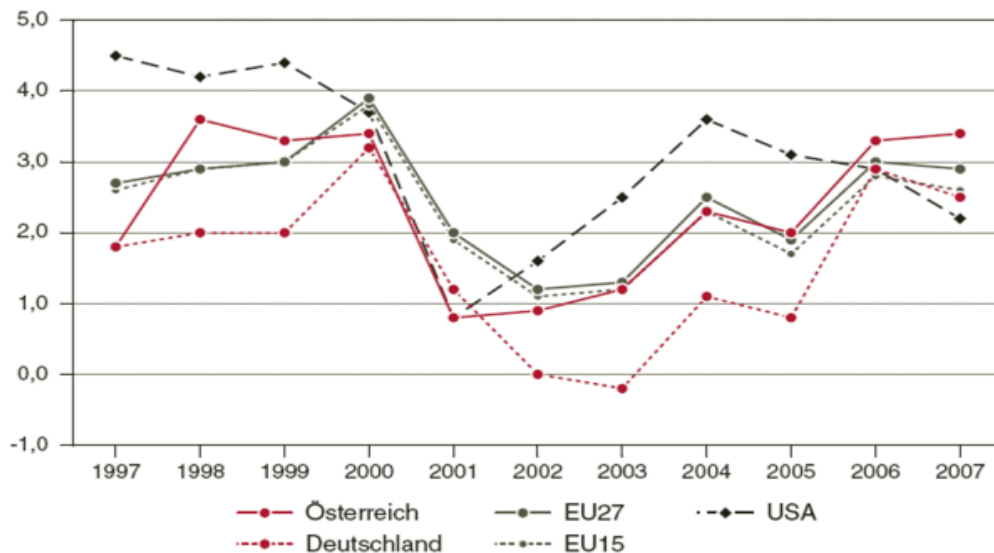
³¹ Vgl. Koch, Susanne/Walwei, Ulrich: Hartz IV: Neue Perspektiven für langzeitarbeitslose? In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Aus Politik und Zeitgeschichte 16/2005, Arbeitsmarktreformen. Bonn 2005, 10

³² Vgl. Obinger, Herbert/Tálos, Emmerich: Sozialstaat Österreich zwischen Kontinuität und Umbau. Eine Bilanz der ÖVP/FPÖ/BZÖ-Koalition, Wiesbaden 2006, 126f

³³ Vgl. Wiedermann, 132

Wirtschaftsentwicklung gesprochen werden. Österreich sah und sieht sich zwar mit im Vergleich zu den 1970er Jahren niedrigen Wachstumsraten konfrontiert, tendenziell ist der Rückgang des Wachstums jedoch moderat (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 1: Wirtschaftswachstum im internationalen Vergleich
Wirtschaftswachstum im internationalen Vergleich



Q: EUROSTAT.
Grafik: STATISTIK AUSTRIA. Erstellt am: 07.03.2008.

Im Jahr 2005 betrug der Anteil der Sozialausgaben gemäß dem Europäischen System der Integrierten Sozialschutzstatistik (ESSOSS) am Bruttoinlandsprodukt ausgedrückt durch die Sozialquote 28,8%. Die Quote stieg von 26,0% im Jahr 1980 durch den Ausbau der Sozialleistungen zu Beginn der 90er-Jahre und ab 2000 (2003: 29,3%) stark an. In der zweiten Hälfte der 90er-Jahre und in den Jahren 2004 und 2005 war die Sozialquote rückläufig (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 1: Sozialquote und –ausgaben in Österreich 1980 – 2005

Sozialquote 1980 bis 2005					
Jahr	Sozialquote ¹⁾	Sozialausgaben ²⁾		Bruttoinlandsprodukt ³⁾	
	%	Mio. EUR-ATS / EUR	jährl. Veränd. in %	Mio. EUR-ATS / EUR	jährl. Veränd. in %
1980	26,0	19.821	.	76.325	.
1985	26,7	27.517	.	103.066	.
1990	26,1	35.539	.	136.326	.
1991	26,3	38.481	8,3	146.593	7,5
1992	26,8	41.654	8,2	155.475	6,1
1993	28,1	44.998	8,0	160.275	3,1
1994	28,8	48.696	8,2	168.943	5,4
1995	28,8	50.492	3,7	175.526	3,9
1996	28,7	52.159	3,3	181.872	3,6
1997	28,6	52.883	1,4	185.141	1,8
1998	28,3	54.403	2,9	192.384	3,9
1999	28,7	57.463	5,6	200.025	4
2000	28,1	59.104	2,9	210.392	5,2
2001	28,4	61.351	3,8	215.878	2,6
2002	29,0	63.972	4,3	220.841	2,3
2003	29,3	66.273	3,6	226.175	2,4
2004	29,0	68.384	3,2	236.149	4,4
2005	28,8	70.612	3,3	245.330	3,9

1) Anteil der Sozialausgaben am BIP. - 2) Berechnung gemäß ESSOSS (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik). Die Sozialausgaben umfassen die Ausgaben für Sozialleistungen sowie die Verwaltungskosten und sonstige, nicht zuordenbare Ausgaben, nicht jedoch Überweisungen ("umgeleitete Sozialbeiträge") zwischen den Sozialschutzsystemen und Übertragungen an andere Sozialschutzsysteme. - 3) Bruttoinlandsprodukt (BIP) gemäß ESVG 1995 zu laufenden Preisen; Revisionsstand: Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen 1976-2006 vom Juli 2007.

Quelle: Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz, STATISTIK AUSTRIA, ESSOSS-Sozialdatenbank

Mit dem Ende des goldenen Zeitalters wohlfahrtsstaatlicher Politik wurden Niedergangstheorien in Bezug auf sozialdemokratische Politik(-Konzepte) in Verbindung gebracht. Unter anderem galt ein rückläufiger Organisationsgrad von Gewerkschaften als Indiz für den Verlust von *Machtressourcen* der ArbeiterInnenbewegung. Ebenso verhält es sich bei den Machtressourcen von Linksparteien: Als Symptom des Niedergangs wird der Stimmenanteil bei Wahlen und der Anteil an Parlamentssitzen gewertet.³⁴

Die grobmaschige und endgültige Einstufung von Parteien in Linksparteien, die für AnhängerInnen des Machtressourcenansatzes immer und überall als bedingungslose VerfechterInnen sozialpolitischen Ausbaus und dessen BewahrerInnen fungieren, und in liberale und konservative Parteien, deren Anliegen im Gegensatz zu diesen stehen, greift jedoch zu kurz. Das Beispiel des Kurswechsels der britischen Labour Party im Rahmen von New Labour oder der

³⁴ Vgl. Siegel, 50f

PvdA (Partij van der Arbeid) in den Niederlanden, die sich 1989 als Juniorpartnerin in einer großen Koalition und ab 1994 als Partei des Regierungschefs Wim de Kok an kontraktiven Umbaumaßnahmen beteiligte, beweist das Gegenteil.³⁵

Die Abgrenzung parteipolitischer „Familien“ im Rahmen der *Parteiendifferenzthese* stellt ein schwieriges Unterfangen dar, zumal die Klassifizierung von Parteien der Mitte Probleme bereitet. Vor allem das sozialpolitische Profil christlichsozialer Parteien kann in der Dichotomie sozialistisch/sozialdemokratisch versus bürgerlich-konservativ schwer zugeordnet werden. Selbst wenn eine klassische Einteilung entlang des „families-of-parties“-Konzeptes für die Erklärung sozialpolitischer Expansionsdynamiken möglich wäre, kann die Frage nach der Umbau- und Rückbaupolitik nicht hinreichend beantwortet werden, da Rückbau nicht einfach nur eine lineare Umkehrung der Entwicklung bedeutet, bei der sozialdemokratischen und anderen Linksparteien die Rolle der Bewahrerinnen sozialpolitischer Interessen zukommt und marktliberalen Positionen verpflichtete konservative Parteien besonders großes Engagement beim Rückbau des Wohlfahrtsstaates zeigen sollten. Auch konservative Parteien haben wenig Interesse daran, mit unbeliebten Kürzungen im Gesundheits- oder Pensionsbereich zum einen ihre eigene Klientel zu verlieren, zum anderen breite Wählerschichten zu verschrecken. Der sozialpolitische Rückbau kommt „(...) vor allem in wahlpolitisch sensiblen Bereichen wie der Renten- und Gesundheitspolitik auch für konservative Regierungen einem elektoralen Eigentor (...) gleich.“³⁶

Eine einfache Umkehrung des Parteieneffekts über sämtliche (Sozial)politikfelder hinweg muss also bezweifelt werden. Eindimensionale Links-rechts-Skalen sind zwar anschaulich, unverzichtbar ist ihre Ergänzung um Skalen, die auch jene Parteien erfassen, die sich diesem Links-Rechts-Schema entziehen. Eine Kritik am Machtressourcenansatz ist auch auf die Lehre von der Parteiendifferenz übertragbar: Parteieneffekte sind in vielen Politikfeldern nachweisbar, aber nicht in allen, und mitunter gibt es wichtigere Bestimmungsfaktoren der Staatstätigkeit und ihrer Ergebnisse. Beide Ansätze gehen davon aus, dass Regierungen einen großen Handlungsspielraum haben und ihr Programm ohne größere Hindernisse in Regierungspolitik umsetzen wollen und können. Doch diese Annahme trifft die Wirklichkeit nur in einem von Land zu Land unterschiedlichen Maß. Geringer Handlungsspielraum etwa besteht in Ländern, in denen institutionelle Schranken

³⁵ Vgl. Siegel, 54

³⁶ Ebd., 63

gegen die Mehrheitsherrschaft – beispielsweise ein stark ausgeprägter Föderalismus - die Regierungspolitik begrenzen. Die Größe des parteipolitischen Effekts hängt demnach auch von institutionellen Rahmenbedingungen des politischen Prozesses ab.

Das *Vetospielertheorem* lässt sich auf die Phase sozialpolitischen Um- oder Rückbaus insofern anwenden, als Vetopositionen von den Akteuren nicht nur Bremseffekte hervorrufen, sondern auch zur wohlfahrtsstaatlichen Besitzstandswahrung eingesetzt werden können.³⁷ Siegel führt als Beispiel die Erhöhung der Sozialausgaben während der Stagnation des sozialstaatlichen Ausbaus an: Es kam zu einer Konservierung des sozialrechtlichen Status quo durch politische Nicht-Entscheidung trotz sinkendem Wirtschafts- und Bevölkerungswachstum, steigender Arbeitslosigkeit und höherer Seniorenquoten – d.h. die in der Periode des Golden Age of the Welfare State etablierten Sozialrechtsstandards kanalisiert den wachsenden sozialpolitischen Problemdruck und übersetzten ihn in höhere Ausgaben in Form höherer Sozialleistungsquoten.³⁸

Politikerbtheorem: Kehrt man die Wohlfahrtstypologie Esping-Andersens um, müssten Systeme sozialer Sicherung, je universalistischer diese ausgestaltet sind, desto weniger „anfällig“ für die Durchsetzung restriktiver sozialpolitischer Maßnahmen sein. „Aus einer vor allem auf wahlpolitische Kalküle fixierten Perspektive wäre es wenig erstaunlich, wenn an den Rändern des Sozialstaates, wo der Deckungsgrad sozialer Sicherungssysteme niedrig ist, stärker gekürzt würde als in den Kernprogrammen, von denen unter Umständen eine Mehrheit der wahlberechtigten Bevölkerung im Lebenslauf profitieren – entweder als Anbieter oder als ‚Nachfrager‘ sozialer Dienstleistungen oder von Transferzahlungen.“³⁹ Sozialstaatlicher Ausbau zieht strukturelle Veränderungen nach sich. Damit in Verbindung stehende veränderte Rahmenbedingungen müssen bei der Beschäftigung mit Rückbau- und Konsolidierungsprozessen in angemessener Weise berücksichtigt werden. Als Beispiel veränderter Rahmenbedingungen sei hier die Entwicklung der Gruppe der PensionistInnen angeführt, die erst aufgrund des Ausbaus zu einem Akteur im Sozialstaat wurde. Damit entstanden neue Konfliktlinien, die nicht unbedingt zwischen rechts und links, sondern zwischen gesellschaftlichen Gruppen oder außerparlamentarischen Interessensvertretungen

³⁷ Vgl. Ostheim/Schmidt in: Schmidt et al. (Hg.): Der Wohlfahrtsstaat, 66f

³⁸ Vgl. dazu Tab. 4

³⁹ Vgl. Siegel, 83

wie den Gewerkschaften, bestehen, die es während des Ausbaus noch nicht gegeben hat oder die noch nicht mit den entsprechenden Kompetenzen ausgestattet waren und somit (noch) nicht über ein Politikerbe verfügen.⁴⁰

Internationale Theorie: Internationalisierung oder „Globalisierung“ aus Sicht der Ökonomie beschreibt einen Prozess, „(...) in dem wirtschaftliche Aktivitäten aller Art in zunehmendem Maße auf eine Weise organisiert und abgewickelt werden, die über politisch definierte nationale oder regionale Grenzen hinausgeht.“⁴¹ Das Fortschreiten der Globalisierung kann anhand einer Reihe von Indikatoren beschrieben werden, die den Grad der länderübergreifenden Integration der Kapital-, Waren-, Güter- und Dienstleistungsmärkte erfassen. Aus politologischer Sicht ist Internationalisierung jedoch als Prozess, durch den – teilweise als Reaktion auf die Globalisierung der Wirtschaft – „(...) neue *Governance*-Instanzen nationaler wie transnationaler Art geschaffen werden (...)“ zu verstehen.⁴²

Wird Globalisierung als Prozess verstanden, so stellt im Unterschied dazu „Neoliberalismus“ ein Ideologiegebäude dar, das – ebenso wie die Globalisierung – „(...) die Priorität des Marktes und die Unterordnung sozialer und ökologischer Bedürfnisse unter so genannte Gesetze des Marktes (...)“ forciert, „(...) Globalisierungsprozesse können durch diese Engführung auf den Markt und Marktprozesse für neoliberale Optionen instrumentalisiert werden – realisiert über internationale Institutionen (...) ebenso wie durch (national)staatliche Politik.“⁴³ Neoliberale schreiben dem Markt beziehungsweise dem Individuum zu, als Problemlöser zu agieren, sie plädieren für Eigenverantwortung und Eigenvorsorge. Damit korreliert das Bild vom so genannten *Minimum State*: Die Politik schafft Rahmenbedingungen dafür, dass sich Markt und Individuum entfalten können, sie legt die Spielregeln fest; staatliche Intervention darf jedoch nicht zur Störung des Marktes führen, „(...) konkreter Ausdruck dieser Leitbilder von Markt und Politik (...) ist nicht zuletzt der Rück- und Abbau des Sozialstaates.“⁴⁴

Dieser Rückbau kann exemplarisch mit der Effizienzthese erklärt werden, der zufolge der Abbau von Handelshemmnissen im Rahmen des europäischen

⁴⁰ Vgl. Wiedermann, 17

⁴¹ Goldthorpe, John H.: Globalisierung und soziale Klassen. In: Berliner Journal für Soziologie, Heft 3/2003, Berlin 2003, 301

⁴² Ebd.

⁴³ Tálos, Emmerich: Wozu eigentlich Sozialstaat? In: Wall-Strasser, Sepp/Füreder, Heinz/Gstöttner-Hofer, Gerhard/Lorenz, Gerald (Hg.): Tatort Sozialstaat. Angriffe auf das Netz der Generationen, Wien 2006, 226

⁴⁴ Ebd., 227

Integrationsprozesses und der zunehmenden Liberalisierung und internationalen Verflechtung der Finanzmärkte zu einem Standortwettbewerb zwischen Nationalstaaten führt.⁴⁵ Diese konkurrieren um den mobilen Faktor Kapital und unternehmen daher Anstrengungen „(...) die auf Steuer- und Abgabentlastung zielen und damit mittelbar restriktive Wirkungen auf die staatliche Sozialpolitik entfalten.“⁴⁶ Dies ermöglicht ArbeitgeberInnen, die so genannte „Standortdebatte“ zu forcieren und mit Abwanderung zu drohen, sollten die sozialstaatsinduzierten Lohnnebenkosten oder die Gesamtabgabenlast sich (weiterhin) negativ auf die Renditen auswirken. Dadurch verschieben sich die Machtressourcen zwischen ArbeitgeberInnen und Gewerkschaften – die einen repräsentieren den hochmobilen Faktor Kapital, die anderen den wenig mobilen Faktor Arbeit. Diese Asymmetrie spiegelt sich in Zugeständnissen seitens der Regierungspolitik, etwa in Form einer Senkung von Körperschafts- oder Kapitalsteuersätzen, um ausländischen Investoren den Standort schmackhaft zu machen und die inländischen im Land zu halten. „Dadurch verringere sich die Steuerlast für Unternehmen, was zur Folge habe, dass entweder ein geringeres Steueraufkommen für Ausgabenzwecke zur Verfügung stehe, oder aber eine Umschichtung der Steuerlasten auf den Verbrauch oder den Faktor Arbeit unumgänglich eingeleitet wurde.“⁴⁷

2.2.2 THEORIEN DES RÜCKBAUS ABSEITS KLASSISCHER THEOREME

Vor allem Paul Pierson zweifelt die empirische Tragfähigkeit der klassischen Theorieschulen aufgrund ihres Mangels an überzeugenden Konzepten zur Beurteilung wohlfahrtsstaatlicher Konsolidierungsmaßnahmen an. Rückbau bedeute nicht nur ein Verringern der öffentlichen Ausgaben, vielmehr stelle er ein komplexes, facettenreiches Phänomen dar. Pierson versucht die Basis zu schaffen um die für den Wandel der Politik maßgebenden Dimensionen erfassen zu können. „Retrenchment can be defined to include policy changes that either cut social expenditure, restructure welfare state programs to conform more closely to the residual welfare state model, or alter the political environment in ways that enhance the probability of such outcomes in the future.“⁴⁸

⁴⁵ Vgl. Siegel, 88

⁴⁶ Ebd.

⁴⁷ Ebd., 89

⁴⁸ Pierson, Paul: Dismantling the Welfare State? Reagan, Thatcher, and the Politics of Retrenchment. Cambridge University Press, Cambridge 1994, 17

Mit Hilfe der etablierten Erklärungsansätze der vergleichenden Sozialpolitikforschung sei es nicht möglich, sozialstaatliche Rückbauprozesse hinlänglich zu erfassen, da die Erklärungsmuster für den Ausbau staatlicher Sicherungssysteme nicht den sozialpolitischen Rückbauprozessen übergestülpt werden könnten, vielmehr kämen bei einer solchen Vorgehensweise die etablierten Theorien vergleichender Wohlfahrtsstaatsforschung in Erklärungsnot, da sie für die analytische Durchleuchtung der Rückbaupolitik keine Grundlage bildeten.⁴⁹ Auch Jens Borchert schlägt ins selbe Horn, wenn er etwa zum Beitrag der Pfadabhängigkeitstheorie Esping-Andersens zur Erklärung wohlfahrtsstaatlichen Wandels meint: Dieser „(...) Ansatz (...) enthält (...) eine sehr starke, sehr deterministische Annahme über die Entwicklung – oder genauer: über die statische Dynamik – von Wohlfahrtsstaaten: dem Gründungs-Urknall folgt der lange Marsch auf ausgetretenen Pfaden, auf denen die Akteure zunehmend lustlos dem sozialdemokratischen Sonnenuntergang entgegenlatschen (...).“⁵⁰

Die wesentlichen Gründe dafür, dass Erklärungsansätze, die den Wohlfahrtsstaatsausbau beschreiben, nicht auf Rückbauprozesse umgelegt werden können, sind: Als Folge sozialstaatlichen Ausbaus hat sich der sozialpolitische Handlungskontext für die Regierungspolitik verändert. Im Gegensatz zur Expansionsphase muss die Regierung in ausgebauten Wohlfahrtsstaaten auf strukturierten Politikfeldern agieren, auf denen konfliktfähige Akteure dem Rückbau entgegentreten. Deshalb entstehen viele Reibungsverluste, der sozialpolitische Rückbau stellt ein schwieriges, reformpolitisches Manöver dar, in dem spezifische Interessengruppen und Klientele die Protagonisten des Widerstands sind – geprägt sind die Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Rückbaubestrebungen beispielsweise vom Politikerbeffekt und von Verschiebungen im Gefüge der gesellschaftlichen Machtressourcen.⁵¹ Weiters unterscheiden sich die Zielsetzungen der einen Rückbau anvisierenden Regierungen von jenen des Ausbaus maßgeblich: Diese haben in einem Umfeld von Zustimmung populäre Entwicklungen gestaltet und konnten daher in erster Linie eine Politik des Punktesammels (politics of credit claiming) praktizieren. Konzentrierter Nutzen in breiten Bevölkerungskreisen stieß auf

⁴⁹ Vgl. Ebd., 13

⁵⁰ Borchert, Jens: Zur Statik und Dynamik wohlfahrtsstaatlicher Regime. In: Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive. Campus, Frankfurt/New York 1998, 147

⁵¹ Vgl. Siegel, 25

diffus verteilte Kosten.⁵² – Beim Rückbau sehen sich die handelnden Akteure in der Situation, eine Politik der Schuldvermeidung (politics of blame avoidance) zu verfolgen, das heißt, die Verantwortung für unpopuläre Maßnahmen von sich zu weisen oder zumindest möglichst breit zu streuen, damit die „Schuld“ für sozialpolitische Einschnitte bei den nächsten Wahlen nicht in Form von Stimmenverlusten auf sie zurückfällt. „Even more important are efforts to hide what is happening by fashioning proposals that lower the visibility of changes or obscure responsibility for those changes. Far more than in the era of welfare state expansions, struggles over social policy become struggles over information about the causes and consequences of policy change.“⁵³

Konsolidierungsmaßnahmen im Bereich des Sozialstaates stellen Regierungen vor ein Dilemma: Während der Ausbau des Sozialstaates klare Nutznießer definiert und seine Kosten nur indirekt auf die WählerInnen wirken, fordern Kürzungen im Bereich der sozialen Sicherung ihren Tribut bei den nächsten Wahlen, da die negativ Betroffenen direkt auszumachen sind, die Einsparungen jedoch nicht bestimmten WählerInnen zugeordnet werden können. Rückbaumaßnahmen erfordern deshalb eine Strategie der politischen Vermarktung, die eher auf Schuldvermeidung und Schadensbegrenzung – „politics of blame avoidance“ - denn auf Zustimmung in Form von Stimmen bei den nächsten Wahlen – „politics of credit claiming“ - abzielt.⁵⁴

Pierson unterteilt mögliche Strategien zur Schuldvermeidung in drei Kategorien:

- Strategies of obfuscation (Verschleierung)
- Strategies of division (Spaltung)
- Strategies of compensation (Kompensation)

Strategien der Verschleierung zielen darauf ab, den Informationsfluss über negative Auswirkungen der Vorhaben oder umgesetzte Maßnahmen so zu manipulieren, dass ein öffentlicher Diskurs inklusive seiner Schuldzuweisungen gar nicht erst stattfindet. Zukünftige Verschlechterungen werden verschwiegen oder beschönigt, Einschnitte in bestehende Systeme treten stufenweise in Kraft oder betreffen nur zukünftige LeistungsbezieherInnen.

⁵² Vgl. Wiedermann, 26

⁵³ Pierson, 8

⁵⁴ Vgl. Ebd., 18f

Strategien der Spaltung haben zum Ziel - nach dem Herrschaftsprinzip „divide et impera“ - Klüfte zwischen Gruppen politischer Opponenten zu treiben um sie zu schwächen und so das Potential gemeinsamer Opposition zu vermindern. Konfliktlinien innerhalb einer Gruppe - Pierson nennt in Zusammenhang mit staatlichen Transferleistungen als Beispiele Haushaltszusammensetzung, Einkommensniveau, Alter, Wohnort, Gender - werden durch unterschiedliche Leistungsverteilung hergestellt oder verschärft.⁵⁵

Zu den Strategien der Kompensation zählt die Gewährung von „side payments“ für jene, von denen ein besonders hohes an Mobilisierungspotential ausgeht, die in besonderem Maße negativ von den geplanten Reformen betroffen sind oder mit denen sich große Teile der Bevölkerung solidarisieren. Weiters fallen Kürzungen öffentlicher Sozialausgaben bei gleichzeitiger Subventionierung von Formen privater Vorsorge in diesen Maßnahmenbereich.⁵⁶

Piersons Theorie von der Rückbauresistenz bzw. Unmöglichkeit, mit Theorien sozialstaatlichen Ausbaus Rückbaumaßnahmen zu erklären, wird von führenden Vertretern des Machtressourcenansatzes widersprochen. Ihre Kritik richtet sich am zu starken Analysefokus Piersons auf die nationalen Sozialausgaben. Ein Anstieg der Sozialleistungsquote weist nicht per se auf die Absenz von wohlfahrtsstaatlichen Konsolidierungs- oder Abbaumaßnahmen hin.⁵⁷ Die Ergebnisse einer Untersuchung der Entwicklung der Lohnersatzraten in den OECD-Ländern bei Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit von Korpi/Palme widersprechen ebenfalls Piersons Annahmen. Demnach hat in den meisten Ländern – wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung – ein Sozialstaatsrückbau stattgefunden. Entlang der klassischen Sozialstaatstheorien machen auch Korpi/Palme ihre Ergebnisse fest, wenn sie aus den empirischen Analysen schließen, „(...) the probability for major cuts in these insurance programs have to a significant extent been associated with partisan government composition. The risk for major cuts has been significantly lower with left party representation in cabinets, while the opposite holds true for secular conservative-centrist governments.“⁵⁸ Auch Obinger/Tálos sehen den Sozialstaatsrückbau, den sie für Österreich konstatieren, nicht als Reaktion auf einen

⁵⁵ Vgl. Ebd., 22

⁵⁶ Vgl. Ebd., 23f

⁵⁷ Vgl. Obinger/Tálos, 20

⁵⁸ Korpi, Walter and Palme, Joakim: New Politics and Class Politics in the Context of Austerity and Globalization: Welfare State Regress in 18 Countries, 1975-95. In: American Political Science Review Vol 97, No 3, 2003, 441

hohen sozioökonomischen Problemdruck, vielmehr seien einschneidende Veränderungen in der Sozialpolitik durch veränderte politische Kräfteverhältnisse und einen neuen Stil des Regierens entstanden, durch den beispielsweise die Ausschaltung der Arbeitnehmersverbände aus dem politischen Entscheidungsprozess forciert wurde – was Piersons Theorie der Schuldvermeidung in schlechten wirtschaftlichen Zeiten widerspricht.⁵⁹

⁵⁹ Vgl. Obinger/Tálos, 22

3 ARBEIT UND DAS SYSTEM SOZIALER SICHERUNG IN ÖSTERREICH

3.1 DIE BEDEUTUNG VON (ERWERBS-)ARBEIT

„Seit dem Beginn der Moderne bemisst sich der Wert eines Menschen am Marktwert seiner Arbeitskraft.“⁶⁰

Erwerbsarbeit bedeutet Arbeit, mit der ein monetäres Einkommen erzielt wird, auf das die Arbeitenden und die von ihnen abhängigen Angehörigen in aller Regel angewiesen sind: Die meisten *müssen* arbeiten. Erwerbsarbeit und das durch sie erzielte Einkommen spielt für einen Großteil der Menschen eine zentrale Rolle für das materielle Wohlergehen, das Selbstverständnis, die Lebenschancen, die Anerkennung und die gesellschaftliche Einbindung. Mit den Differenzierungen in verschiedene Formen von Arbeit (zum Beispiel selbständig – unselbständig; AngestellteR – ArbeiterIn) sind Niveaus der materiellen Lebensführung, aber auch soziale Identitäten verknüpft. Dieser identitätsprägende Effekt der Stellung im Erwerbsleben erstreckt sich oftmals auch auf nicht erwerbstätige Haushaltsangehörige – sie leben vom Einkommen und mit dem Erwerbstätigen mit und beziehen auch einen Teil ihrer Identität daraus.⁶¹ Es besteht jedoch nicht nur die Pflicht zu arbeiten, um leben zu können, vielmehr schreiben (auch theologisch fundierte) Pflichtethiken und geltende Normalitätsvorstellungen den erwerbsfähigen Menschen vor, arbeiten zu sollen und zu wollen. Erwerbsarbeit ist somit zentral für die Kultur und den Zusammenhalt von Gesellschaften. Selbstachtung und soziale Anerkennung im Umgang miteinander sind in besonderer Weise mit dem Wesensgehalt einer Arbeit verknüpft.⁶² Der Verzicht auf beziehungsweise der Ausschluss von Erwerbsarbeit (etwa bei einer „Nur-Hausfrau“) gilt als rückständig und riskant, da Erwerbsarbeit in erster Linie als „Mittel der Daseinsvorsorge, als Inhalt sinnvoller Lebensgestaltung, als Wert und Sinn“⁶³ gewertet wird - obwohl in der

⁶⁰ Rifkin, Jeremy, Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft, Frankfurt a. M. 2005, 54

⁶¹ Vgl. Kocka, Jürgen/Offe, Claus (Hg.): Geschichte und Zukunft der Arbeit, Frankfurt/New York 2000,

9

⁶² Vgl. Negt, Oskar: Arbeit und menschliche Würde, Göttingen 2001, 10f

⁶³ Kocka/Offe, 10

Einschätzung von Arbeit seit Menschengedenken die Momente von Mühe, Unlust und Last nicht fehlen und Nicht-Arbeit, also Freizeit, ein begehrtes Gut ist.⁶⁴

Der Wandel der Erwerbsformen stellt nicht nur eine Herausforderung für den/die EinzelneN dar, vielmehr bestimmt die Art, wie Arbeit und Erwerb in unsere Lebenszusammenhänge eingebunden ist, nicht nur wesentlich über „(...) Charakter und Stabilität der demokratisch verfassten Gesellschaftsordnungen, sondern entscheidet im Grunde über das, was man unter einer sinnvoll gestalteten Weltgesellschaft zu verstehen hat, die ihre humanen Ressourcen gerecht berücksichtigt.“⁶⁵ Negt stellt einen Zusammenhang zwischen der gerechten Verteilung von Arbeit und dem gesellschaftlichem Frieden her: Der Boden, auf dem Gewaltformen wachsen, (...) wird in erster Linie von Gesellschaften bereitet, die nicht mehr fähig sind, den „(...) gewaltigen gesellschaftlichen Reichtum angemessen zu verteilen.“⁶⁶ Angemessen bedeutet, „(...) das instinktive Gefühl großer Teile der Bevölkerung, an der gesellschaftlichen Gesamtarbeit und deren Ergebnissen in einer als gerecht und billig empfundenen Weise beteiligt zu sein.“⁶⁷ Der Grundskandal der kapitalistischen Gesellschaft liege demnach in dem Umstand, dass sie „(...) an ihrem Reichtum, an den Überschussprodukten zu ersticken droht, gleichzeitig aber außerstande ist, Millionen von Menschen (...) das zivilisatorische Minimum für eine menschliche Existenzweise zu sichern: nämlich einen Arbeitsplatz, einen konkreten Ort, an dem sie ihre gesellschaftlich gebildeten Arbeitsvermögen anwenden können, um von bezahlter Leistung zu leben.“⁶⁸ Dabei ist noch nicht von Selbstverwirklichung die Rede, sondern nur von der bloßen Möglichkeit, durch eine Tätigkeit die materiellen Grundlagen der Existenz zu sichern „(...) und dadurch in den Genuss der einzig verfügbaren öffentlichen Anerkennungsprivilegien zu gelangen.“⁶⁹

Die Angst, durch Arbeitsplatzverlust aus dem gesellschaftlichen Ganzen ausgeschlossen zu werden, scheint ein charakteristisches Merkmal der Gesellschaft geworden zu sein. Bereits der drohende Entzug von Arbeit löst eine depressive Dynamik in den Individuen aus und erzeugt erhöhte Bereitschaft zu Anpassung und Überanpassung. Deshalb sind jene, die (noch) einen Arbeitsplatz haben, ebenso wie jene, die aus dem Anerkennungsprivileg der Erwerbsarbeit ausgeschlossen sind „(...)

⁶⁴ Ebd.

⁶⁵ Negt, 12

⁶⁶ Ebd., 14

⁶⁷ Ebd., 14f

⁶⁸ Ebd., 15

⁶⁹ Ebd.

zu vielen Opfergeschenken auf den Hausaltären der Unternehmer (...)“⁷⁰ bereit. ArbeitnehmerInnen, die in Angst vor einer Entlassung leben, sich unfreiwillig mit einer Teilzeitarbeit und/oder einem geringen Gehalt und geringer sozialer Sicherheit und Anerkennung zufrieden geben müssen oder die gar auf staatliche Unterstützung angewiesen sind, spüren die Folgen der globalen Umstrukturierung der Erwerbsarbeit am eigenen Leib. Mit jeder neuen Erniedrigung sinken ihr Selbstvertrauen und ihr Selbstwertgefühl weiter.⁷¹ Arbeitslosigkeit wird dadurch zu einem Instrument der sozialen Kontrolle. Mit dem Ende der Arbeitsplatzsicherheit von einst beginnt sich das Normalarbeitsverhältnis aufzulösen. Es wird in zunehmendem Ausmaß von einer feindifferenzierten Struktur von Arbeitsmöglichkeiten ersetzt, die sich hinsichtlich ihrer Nähe zum Zentrum des arbeitsweltlichen Geschehens – also zur Macht, zu Prestige und zum Einkommen – unterscheiden. Den mächtigen und wohlversorgten Mitgliedern des Zentrums der Arbeitswelt stehen jene gegenüber, die in die Peripherie gedrängt wurden.⁷²

3.2 GESTALTUNGSPRINZIPIEN UND FUNKTIONEN VON SOZIALPOLITIK

Am Beginn der Entwicklung des Sozialstaates im ausgehenden 19. Jahrhundert stand die Armenfürsorge. Mit der Einführung der Sozialversicherung wurde die öffentliche Wohlfahrt von ihrer traditionellen Einschränkung auf Armenpolitik gelöst. Damit wurde der Nationalstaat um einen neuen Typus von Staatstätigkeit erweitert – den Wohlfahrtsstaat bzw. Sozialstaat,⁷³ der sich durch die Übernahme materieller Leistungsverpflichtungen in rechtlich verbindlicher Form von seinen nach dem Prinzip der Gnade agierenden Vorformen unterscheidet.⁷⁴

3.2.1 ENTWICKLUNG UND FUNKTIONEN DES SOZIALSTAATES

Die Konstituierungsphase von Sozial- oder Wohlfahrtsstaaten in Westeuropa ist in erster Linie gekennzeichnet durch Industrialisierung als wichtiger Teil so genannter

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Vgl. Rifkin, Das Ende der Arbeit, 157

⁷² Vgl. Kronauer, Martin. Integration, Gefährdung, Ausgrenzung: Spaltungen am Arbeitsmarkt und ihre Folgen für Bürgerrechte, in: AMS Steiermark/Denkwerkstätte Graz (Hg.): Insider und Outsider. Konferenz 2003, München und Mering 2004, 26f

⁷³ Die beiden Begriffe werden im Folgenden synonym verwendet.

⁷⁴ Vgl. Kargl, Martina: Armut im Sozialstaat. Befund – Analyse – Optionen. Dipl., Wien 2004, 55, zit nach: Vobruba, Georg: Politik mit dem Wohlfahrtsstaat, Frankfurt 1983

Modernisierungsprozesse⁷⁵, deren Merkmale sowohl die Ausbreitung der Lohnarbeiterschaft, Bevölkerungswachstum, Urbanisierung und Säkularisierung, politische und gesellschaftliche Mobilisierung und Ausdifferenzierung des Nationalstaates, die Forderung nach politischen Rechten und Demokratisierung als auch wachsende soziale Probleme sowie Probleme der Stabilisierung der bestehenden politischen und gesellschaftlichen Ordnung sind.⁷⁶ Diese Phänomene führten zu einer Erosion der tradierten Formen der Absicherung - der Familie, von kirchlichen Gemeinschaften oder berufsgenossenschaftlichen Sicherungssystemen. Die entstandene Lücke in der Absicherung musste durch sozialpolitische Intervention des Staates gefüllt werden. Die Ressourcen für diese Kompensation lieferte der ökonomische Aufschwung, der mit der Industrialisierung Hand in Hand ging.

Bei der Entwicklung von Wohlfahrtsstaaten können verschiedene Phasen ausfindig gemacht werden, die mit Ausnahme einiger Länderspezifika folgendermaßen strukturiert sind:⁷⁷ Der Zeitraum von den 80iger Jahren des 19. Jahrhunderts bis 1914 gilt als Einführungsphase, „take off“⁷⁸ oder „Geburt“ des Wohlfahrtsstaates, auch als Phase der Sozialpolitik „von oben“. Exemplarisch hierfür war, dass die „(...) Arbeiterbewegung in den Anfängen des österreichischen Sozialstaates Objekt, nicht gestaltendes Subjekt der Politik der sozialen Sicherung (...)“⁷⁹ war. Die „Lösung der Arbeiterfrage“ war auch in Österreich Grundidee der Etablierung des Sozialstaates. Ziel der Konstituierung der Sozialversicherung zu Ende des 19. Jahrhunderts war es, die Arbeitskräfte in den kapitalistischen Produktionsbedingungen zu schützen. Die europäischen Staaten schufen Programme nach der dem Einkommensverlust zugrunde liegenden Ursache. So entstanden in einem mehrere Jahrzehnte dauernden Prozess und in unterschiedlicher Geschwindigkeit vier Systeme, nämlich Unfallversicherung, Krankenversicherung, Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung.⁸⁰ „Die Institutionalisierung der Sozialversicherung rückte die kollektiven Ursachen des Einkommensverlustes in den Vordergrund und erklärte

⁷⁵ Weitere Ansätze neben dieser makrosoziologischen Theorie zur Entstehung des Wohlfahrtsstaates vgl. Obinger, Herbert/Tálos, Emmerich: Sozialstaat Österreich zwischen Kontinuität und Umbau. Eine Bilanz der ÖVP/FPÖ/BZÖ-Koalition, Wiesbaden 2006, 13ff

⁷⁶ Vgl. Obinger/Tálos, 14

⁷⁷ Tálos, Emmerich/Wörister, Karl: Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen, Baden-Baden 1994, 10

⁷⁸ Ebd., 13

⁷⁹ Ebd., 16

⁸⁰ Vgl. Alber, Jens: Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa, Frankfurt/New York 1982, 27

die individuelle Wohlfahrt zu einem rechtlich abzusichernden Ziel.“⁸¹ Der Sozialstaat verhindert zwar das Entstehen von Risiken nicht, er bietet jedoch Kompensationsleistungen, wenn diese nötig sind und trägt so zur Reduktion des Verarmungsrisikos bei.

Die Zwischenkriegszeit gilt als erste Expansionsphase, der Zweite Weltkrieg bremste die Expansion aufgrund der Unterordnung sozialpolitischer Belange in budget-, wirtschafts- und rüstungspolitische Agenden.

Ab 1945, dem viel zitierten "Golden age of the welfare state" folgte in den meisten westeuropäischen Ländern ein Ausbau des Wohlfahrtsstaates. In Österreich etwa wurde mit dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) 1956 der Konsens über die Notwendigkeit sozialstaatlicher Absicherung von Risiken unselbständig Erwerbstätiger und ihrer Familien festgeschrieben.⁸² Die wohlfahrtsstaatliche Expansion ist nicht nur aufgrund der ökonomischen Rahmenbedingungen möglich geworden, vor allem der hohe Grad an Übereinstimmung zwischen den die Nachkriegsjahrzehnte dominierenden Parteien ÖVP und SPÖ und der Interessensverbände der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen hinsichtlich der aktiven Rolle des Staates bei der Steuerung der ökonomischen und sozialen Entwicklung trug wesentlich zum Ausbau des Sozialstaates bei. Die Einbeziehung von Unternehmen und Bauern trug zur Akzeptanz des Systems ebenso bei wie die Anerkennung der ökonomisch stabilisierenden Funktion der Transferleistungen durch den Sozialstaat.⁸³

Eine Dimension österreichischer Sozialstaatlichkeit besteht in der Regelung der Arbeitsbedingungen und –beziehungen durch das individuelle und kollektive Arbeitsrecht – darin sind die Verkürzung der Wochen- und Jahresarbeitszeit und die Verlängerung des Urlaubs enthalten. Ihr Ziel ist es, die Ungleichstellung von ArbeiterInnen und Angestellten zu mindern sowie die betriebliche Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen zu regeln. Die Ausweitung der personellen Reichweite und des Niveaus der Leistungen auf Basis des ASVG als weitere Dimension zielt unter anderem auf eine sozialrechtliche Angleichung des Status von ArbeiterInnen und Angestellten und die Einbeziehung Selbständiger ab.⁸⁴ Die Maßnahmen zur

⁸¹Ebd., 29

⁸² Das ASVG fasste Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung für die Arbeiter und Angestellten in Industrie, Bergbau, Gewerbe, Handel, Verkehr und der Land- und Forstwirtschaft zusammen und regelte außerdem die Krankenversicherung der Pensionisten

⁸³ Vgl. Tálos/Wörister, 35

⁸⁴ Eine Vereinheitlichung – vor allem auch mit den Beamten – wurde bislang nicht gänzlich umgesetzt

Steuerung des Arbeitsmarktes in Form der aktiven Arbeitsmarktpolitik seit den 1960er-Jahren sowie die Ausweitung familienrelevanter Leistungen sind ebenso essentielle Bestandteile österreichischer Sozialstaatlichkeit.⁸⁵ Die umfangreichen Möglichkeiten, die Arbeits- und Lebenswelt der Bevölkerung in einem institutionellen Rahmen zu gestalten macht den Sozialstaat Österreich zu einem wichtigen Stabilisierungsfaktor der politischen Demokratie.⁸⁶

Ab den 1990er Jahren veränderten sich die Kontextbedingungen für den Sozialstaat in vielen hoch entwickelten westlichen Ländern.⁸⁷ Sinkendes Wirtschaftswachstum wird in diesem Kontext als ein Grund des steigenden Problemdrucks genannt. Die Internationalisierung der Finanzmärkte brachte eine Mobilisierung des Kapitals mit sich, die „EUisierung“ der Ökonomie engt staatliche Handlungsspielräume ein und übt Druck auf die sozialstaatlichen Sicherungssysteme aus – bei gleichzeitigem Anwachsen der Problemlagen und Herausforderungen. Zu diesen langfristigen Herausforderungen zählt der demographische Wandel – unter dem Schlagwort „Überalterung“ thematisiert - und die damit in Zusammenhang stehenden Aufwendungen für die finanzielle Sicherung der Altersvorsorge. Eine weitere große Herausforderung an staatliche Sozialpolitik stellen die Veränderungen in der Erwerbsarbeit dar: Einerseits der kontinuierliche Anstieg der Arbeitslosenraten,⁸⁸ andererseits stehen immer mehr Menschen in einem atypischen Beschäftigungsverhältnis.⁸⁹

3.2.2 GRUNDPFEILER UND PRINZIPIEN DES ÖSTERREICHISCHEN SYSTEMS

Die Einführung der Sozialversicherung bedeutete eine Erweiterung der traditionellen Armenpolitik. Aus BittstellerInnen in einem auf dem Prinzip der Gnade agierenden Nationalstaat wurden BürgerInnen mit dem staatlich garantierten Recht auf soziale Leistungen in einem modernen Sozial- beziehungsweise Wohlfahrtsstaat. Die Verkörperung sozialer BürgerInnenrechte in Form von Wohlfahrtsstaatlichkeit stellt neben der repräsentativen Massendemokratie und dem Industriekapitalismus das

⁸⁵ Vgl. Tálos in Tatort Sozialstaat, 221

⁸⁶ Vgl. ebd., 222

⁸⁷ Vgl. Tálos, Emmerich/Fink, Marcel: Der österreichische Wohlfahrtsstaat: Entwicklung und Herausforderungen. Working Paper, Februar 2001, 9, www.univie.ac.at/politikwissenschaft-sowi, sowie Rosenberger, Sieglinde/Tálos, Emmerich: Einleitung. In: Rosenberger, Sieglinde/Tálos, Emmerich (Hg.): Sozialstaat. Probleme, Herausforderungen, Perspektiven, Wien 2003, 9f

⁸⁸ zB lag die Arbeitslosenquote nach dem internationalen Labour-Force-Konzept 1998 in Österreich bei 4,2%, 2004 bei 4,9% und erreichte ihren vorläufigen Höchststand 2005 mit 5,2% - vgl. Kap. 3.3

⁸⁹ Vgl. Kap. 4.1

dritte kennzeichnende Strukturmerkmal moderner westlicher Gesellschaften dar. „Unter BürgerInnenschaft ist jenes Verhältnis gegenseitiger Rechte und Pflichten zu fassen, dass sich im Gefolge der Entstehung des Nationalstaates zwischen dem Staat und seiner Bevölkerung herausgebildet hat. (...)“⁹⁰ BürgerInnenschaft bedeutet unter anderem, Anspruch auf die Durchsetzung sozialer Rechte zu haben. Als soziale Rechte gelten das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf Wohnen, soziale Sicherheit, auf Nahrung und Gesundheit.

Im Folgenden soll die konkrete Ausgestaltung des Rechtes auf soziale Sicherheit erläutert werden: Die Gestaltungsprinzipien bei der Vergabe von Leistungen im Rahmen der sozialen Sicherung beruhen auf 3 Prinzipien: Dem Prinzip der Versicherung, der Versorgung und der Fürsorge.

Versicherungsleistungen werden nach dem Kausal- sowie dem Konditionalprinzip vergeben, das heißt, nur das Eintreten normierter Risikofälle – Alter, Unfall, Erwerbslosigkeit, Krankheit – ist leistungsauslösend und nur bei Vorliegen der Voraussetzungen kann Anspruch auf sie erhoben werden – Bedarf oder Bedürftigkeit werden nicht geprüft. Damit kommen – ungeachtet ihrer finanziellen Mittel – alle BürgerInnen, die die Anwartschaft erfüllen, also innerhalb einer bestimmten Frist die erforderliche Anzahl von Versicherungsmonaten angesammelt haben, in denen Beiträge zum Sozialversicherungssystem bezahlt wurden, in den Genuss der geforderten Leistungen. Dies bedeutet, dass alle, die nicht oder nicht lang genug einer versicherungspflichtigen Erwerbsarbeit nachgegangen sind, von den nach dem Versicherungsprinzip vergebenen Leistungen ausgeschlossen sind.

Sozialversicherungsleistungen stellen Lohnersatzleistungen bei vorübergehenden oder, im Fall der Pensionszahlungen, dauerhaften Lohnausfall dar. Sie zielen nicht auf eine Bedarfsdeckung, sondern auf Statuserhalt. Die Höhe der Versicherungsleistung wird nach dem Äquivalenzprinzip berechnet, sie ist demnach in ihrer Höhe normiert: Je länger Versicherungsbeiträge gezahlt wurden und je höher diese waren, desto höher ist auch die Leistung, die ausbezahlt wird. Das bedeutet, dass etwaige Einkommensungleichheiten während der Erwerbphase in den Zeitraum des Genusses der Versicherungsleistungen „mitgenommen“ werden – der Begriff „Statuserhalt“ kann also auch die Fortsetzung einer prekären Einkommenssituation

⁹⁰ Kargl, 57

bedeuten, da Versicherungsleistungen – außer wenn Ausgleichszulage in der Pensionsversicherung gewährt wird - auch keine Untergrenze kennen.⁹¹

Beim Versicherungsprinzip steht die Annahme einer grundsätzlichen Versicherbarkeit von sozialen Risiken im Vordergrund, aufgrund des Versorgungsprinzipes hingegen entsteht ein Anrecht auf Leistungen durch Zugehörigkeit (zum Beispiel zu einer Berufsgruppe oder zum Staat aufgrund der Staatsbürgerschaft) oder das Vorliegen eines Versorgungstatbestandes – beispielsweise Mutterschaft oder Krankheit. Die Frage nach der Bedürftigkeit wird bei der Gewährung der Leistungen nicht gestellt, sie werden aus dem Budget finanziert und die Höhe der Leistungen ist für alle Anspruchsberechtigten gleich. Mit Versorgungsleistungen vergütet der Staat bestimmte Leistungen, die für die Gesellschaft erbracht werden.⁹² Dazu zählen etwa Kinder- und Karenzgeld oder Pflegegeld.

Anders als Leistungen aus dem Versicherungs- oder dem Versorgungsprinzip knüpft das Fürsorgeprinzip an der Bedürftigkeit der AntragstellerInnen an. Sozialhilfeleistungen werden nach dem Finalprinzip gewährt, im Falle der Sozialhilfe oder der Notstandshilfe erfolgt jedoch eine Bedarfsprüfung, die nicht nur die materiellen Verhältnisse der antragstellenden Person berücksichtigt, sondern auch – basierend auf dem Subsidiaritätsprinzip – die der Angehörigen einbezieht.⁹³ Dabei baut das Subsidiaritätsprinzip zum einen auf der Annahme auf, dass das Erwerbssystem, die der Sozialhilfe vorgelagerten Sicherungssysteme und die Familie nur in Ausnahmefällen nicht die notwendigen Mittel für den einzelnen bereitstellen können und zum anderen, dass der angenommene intrafamiliäre Transfer des Einkommens tatsächlich stattfindet.⁹⁴ Durch die Anrechnung des Einkommens von EhepartnerInnen oder weiteren im Haushalt lebenden Familienangehörigen werden Fürsorgeleistungen jedoch immer zu Einzelfallhilfen.

3.2.3 FINANZIERUNG

Die Finanzierung der Sozialausgaben erfolgt aus verschiedenen Quellen. Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden im Ausmaß von 6 % (je zur Hälfte Dienstgeber

⁹¹ Vgl. Tálos/Wörister, 44

⁹² Lessenich Stephan und Ilona Ostner: Welten des Wohlfahrtskapitalismus - Wandel der Wohlfahrtsstaatsforschung. Beiträge aus der 'dritten Welt'. In: Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt am Main 1998, 14

⁹³ Vgl. Kargl, 59

⁹⁴ Vgl. ebd.

und Dienstnehmer) vom Bruttoverdienst aus unselbständigen Arbeitsverhältnissen bis zur Höchstbeitragsgrundlage von 3.930 € monatlich (2008) eingehoben. Diese Einnahmen dienen der Finanzierung der Ausgaben zur Sicherung der Existenz im Falle von Arbeitslosigkeit und der Finanzierung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Für den Fall, dass die Ausgaben die Einnahmen aus den Beitragszahlungen übersteigen, erfolgt eine Deckung aus dem Bundesbudget. Für die Entgeltsicherung bei Insolvenzen werden ebenfalls Arbeitgeberbeiträge herangezogen. Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen (FLAF) stellt in überwiegendem Maß die Mittel für die österreichischen Familienleistungen bereit. Die wichtigste Einnahmequelle dafür ist der Dienstgeberbeitrag. 4,5 % der gesamten Brutto-Lohnsummen sind an den Fonds abzuführen.⁹⁵ Die Finanzierung von Gesundheitsleistungen erfolgt vor allem durch die Krankenversicherungsträger. Die Hälfte der Kosten wird durch Beiträge zur Krankenversicherung aufgebracht, ein Viertel aus (indirekten) Steuern und das restliche Viertel „privat“, also durch Zahlungen von PatientInnen im Einzelfall und durch private Krankenversicherungen. Das österreichische Pflegegeld stellt eine eigenständige Sozialleistung und keine Leistung im Rahmen der Krankenversicherung dar. Die Finanzierung erfolgt – ebenso wie Sozialhilfe⁹⁶ – aus allgemeinen Budgetmitteln des Bundes und der Länder und nicht über Beiträge. Seit 2003 ist ein Arbeitgeberbeitrag von 1,53 % der Lohnsumme für die Mitarbeitervorsorge – die so genannte 2. Säule der Alterssicherung – zu leisten. Alle lohnbezogenen Beiträge machen in Summe zwischen 47 % und 52 % der Lohnsumme aus, der Arbeitgeberanteil liegt dabei zwischen 29 % und 34 % und der Arbeitnehmeranteil bei 18 %.⁹⁷

Die Finanzierung der Leistungen der Sozialversicherung erfolgt im Umlageverfahren.⁹⁸ Das heißt, es werden die gegenwärtig bestehenden Leistungsansprüche mit gegenwärtig eingehenden Beiträgen gedeckt, das heißt,

⁹⁵ Der Anteil des Dienstgeberbeitrages am Aufkommen im FLAF beträgt rund 75 %. Der FLAF wird weiterhin gespeist durch Anteile an Einkommens- und Körperschaftssteuer, aus Beiträgen der Bundesländer und aus Beiträgen aus der Land- und Forstwirtschaft. Vgl. Europäische Kommission (Hg.): Die Finanzierung von Sozialen Sicherungssystemen. MISSOC-Info 2/2007, 3, http://ec.europa.eu/employment_social/social_protection/missoc_info_de.htm, 15.08.2008

⁹⁶ Vgl. Obinger/Tálos, 62

⁹⁷ Vgl. Europäische Kommission (Hg.): Die Finanzierung von Sozialen Sicherungssystemen. MISSOC-Info 2/2007, 4, http://ec.europa.eu/employment_social/social_protection/missoc_info_de.htm, 15.08.2008

⁹⁸ Vgl. Tálos, Emmerich: Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945- 2005, Innsbruck, Wien, Bozen 2005, 26

dass das einlangende Geld nicht gehortet, sondern sofort wieder verwendet wird.⁹⁹ Die Erwerbstätigen finanzieren die Leistungen an die PensionistInnen desselben Zeitraumes. Dies wird mit dem Schlagwort *Generationenvertrag* umschrieben und bedeutet, „(...) dass sich die erwerbstätige Generation zur Zahlung der Leistungen an die in Pension befindliche Generation verpflichtet unter der Annahme, dass sie selbst, wenn sie das Pensionsalter erreicht hat, von der dann erwerbstätigen Generation die Leistungen in gleicher Weise finanziert erhält (...).“¹⁰⁰ Die Bedingungen zur Erfüllung des Generationenvertrages sind ein hohes Maß an Beschäftigung sowie die Akzeptanz des Finanzierungssystems durch die versicherten Erwerbstätigen und ihre ArbeitgeberInnen¹⁰¹ – Bedingungen, die zwar in den Nachkriegsjahrzehnten weitgehend gegeben waren, mit der Erosion des Normalarbeitsverhältnisses jedoch zunehmend unter Druck geraten.¹⁰²

3.3 ARBEITSMARKTSITUATION UND BESCHÄFTIGUNGSENTWICKLUNG IN ÖSTERREICH

Die Entwicklung des Arbeitskräfteangebotes wird durch die Entwicklung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (zwischen 15 und 64 Jahren) bestimmt.¹⁰³ In beitragsfinanzierten Systemen sozialer Sicherung sind die Einnahmen aus sozialversicherungspflichtigen Erwerbsverhältnissen von zentraler Bedeutung für die Finanzierung der Leistungsansprüche. Für den/die EinzelneN steht der Erwerb von Leistungsansprüchen im Vordergrund. Beschäftigungsstatistiken - wie der vom Hauptverband für Sozialversicherungsträger monatlich veröffentlichte Beschäftigtenstand¹⁰⁴ - erfassen jeweils die Zahl der Versicherungsverhältnisse, die nur im Ausnahmefall mit der Personenzahl übereinstimmt, da viele Personen mehrfach beschäftigt sind. In den personenbezogenen Statistiken wird die Differenz zwischen Erwerbstätigen und Erwerbsverhältnissen berechnet. Die folgende Tabelle

⁹⁹ Im Gegensatz dazu werden im Kapitaldeckungsverfahren die gegenwärtigen Leistungen durch einen in der Vergangenheit angesammelten Kapitalstock finanziert (zB bei einer Lebensversicherung)

¹⁰⁰ Obinger/Tálos, 62, zit. nach: Wolff, Karl-Heinz: Der Generationenvertrag. In: Bundesministerium für Arbeit und Soziales/Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hg.): 100 Jahre österreichische Sozialversicherung, Wien 1986, 120

¹⁰¹ Vgl. Tálos, Vom Siegeszug zum Rückzug, 27

¹⁰² Vgl. Kap. 3.1.3.3

¹⁰³ Mühlberger, Ulrike: Atypische Beschäftigung in Österreich. Sozial- und arbeitsmarktpolitische Implikationen atypischer Beschäftigungsverhältnisse, Dipl., Wien 1998, 82

¹⁰⁴ www.hauptverband.at

zeigt die Entwicklung der Zahl der Erwerbstätigen sowie der Erwerbsverhältnisse von 1999 bis 2007.¹⁰⁵

Tabelle 2: Erwerbstätige und Erwerbsverhältnisse 1999 – 2007 (Stichtag 1. Juli)

Bezeichnung	Insgesamt	Davon Personen mit... Erwerbstätigkeiten			Erwerbsverhältnisse
		einer	zwei	mehreren	
Erwerbstätige					
1990	3.050.416	2.952.469	94.868	3.079	3.151.729
1995	3.176.986	2.057.268	115.830	3.888	3.300.953
2000	3.265.692	3.131.240	129.361	5.091	3.405.722
2005	3.421.999	3.295.771	122.003	4.225	3.552.843
2006	3.478.056	3.354.227	119.717	4.112	3.606.429
2007	3.540.033	3.416.319	119.433	4.281	3.668.436
Männer					
1990	1.836.558	1.772.756	61.933	1.869	1.902.366
1995	1.876.895	1.799.183	75.314	2.398	1.957.193
2000	1.890.273	1.799.589	87.138	3.546	1.984.814
2005	1.947.431	1.864.736	79.772	2.923	2.033.283
2006	1.977.207	1.895.955	78.411	2.841	2.061.567
2007	2.008.315	1.927.449	77.875	2.991	2.092.436
Frauen					
1990	1.213.858	1.179.713	32.935	1.210	1.249.363
1995	1.300.091	1.258.085	40.516	1.490	1.343.760
2000	1.375.419	1.331.651	42.223	1.545	1.420.908
2005	1.474.568	1.431.035	42.231	1.302	1.519.560
2006	1.500.849	1.458.272	41.306	1.271	1.544.862
2007	1.531.718	1.488.870	41.558	1.290	1.576.000

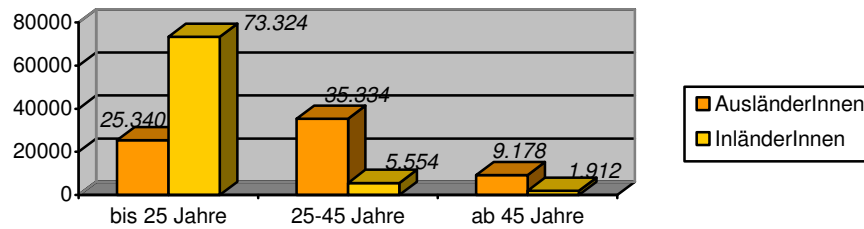
Quelle: Haydn in Soziale Sicherheit Online

Zum Stichtag 1. Juli 2007 war die Zahl der Erwerbsverhältnisse um 148.403 bzw. 4,2% höher als die Zahl der Erwerbstätigen.

Das BMWA hat für 2007 die Zahl jener Personen errechnet, die zum ersten Mal ein unselbständiges oder selbständiges Beschäftigungsverhältnis am österreichischen Arbeitsmarkt aufgenommen haben und benennt den Anstieg der Neueintritte um 9,2% im Vergleich zum Anstieg von 2005 auf 2006 als einen Grund für die rückläufigen Arbeitslosenzahlen im Jahr 2007. 69.834 AusländerInnen, das entspricht 47%, die vorher weder unselbständig oder selbständig erwerbstätig oder als arbeitslos vorgemerkt waren, sind in den österreichischen Arbeitsmarkt eingetreten. Die Hälfte davon ist im Haupterwerbsalter. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Neueintritte nach Alter und Nationalität

¹⁰⁵ Nicht erfasst sind: geringfügig Beschäftigte und Freie DienstnehmerInnen

Abbildung 2: Neueintritte 2007 nach Alter und Nationalität



Quelle: BMWA

Demgegenüber steht die Entwicklung der Arbeitslosigkeit. Im ersten Quartal 2008 betrug die Zahl der Arbeitslosen nach internationaler Definition 175.000, das entspricht einer Quote von 4,2%. Das AMS registrierte 2007 rund 222.000 (6,2%) Arbeitslose nach nationaler Definition – bei den Frauen 6,0%, bei den Männern 6,5%. Bei AusländerInnen lag die Quote mit 8,8% deutlich über dem Durchschnitt. Im Vergleich zum Vorjahresquartal wurde nach internationaler Definition ein Rückgang um 16.000 Arbeitslose verzeichnet, nach nationaler Definition ging die Zahl der Arbeitslosen um 29.000 zurück.¹⁰⁶ Die Gliederung der als arbeitslos gemeldeten Personen nach Kriterien wie Geschlecht oder Staatsangehörigkeit zeigt, in welchem Ausmaß bestimmte Personengruppen von Arbeitslosigkeit betroffen sind.¹⁰⁷

Tabelle 3: Vorgemerkte Arbeitslose* nach ausgewählten Gruppen

Jahresdurchschnitt	insgesamt in 1000	Veränd. zum Vorjahr	Männer	Frauen	AusländerInnen	15 - < 19 J.	19 - < 25 J.	ab 50 J.
1995	215,7	0,4	120	95,7	24,9	4,4	32	40,4
1997	233,3	1,2	128,6	104,8	27,5	5	33	44,2
1999	221,7	-6,7	121,5	100,2	27,2	4,2	27,7	51,1
2001	203,9	4,9	115,3	88,6	25,8	3,9	24	43,6
2003	240,1	3,3	139,7	100,4	38,2	4,8	34,6	49,6
2005	252,7	3,6	144,2	108,4	44,3	4,6	36,9	46,5
2007	222,2	-7,1	124,3	97,9	39,6	3,9	31,3	42,9

* nach nationaler Definition

Quelle: Statistik Austria

Durch Arbeitslosigkeit beziehungsweise geringe Erwerbsbeteiligung vermindert sich die Zahl der Beitragszahler und damit auch der Einnahmen. Zugleich werden aber gerade auch durch Arbeitslosigkeit Arbeitnehmer frühzeitig in die Pension gedrängt,

¹⁰⁶ Berechnungen nach dem LFK (vgl. Kap. 4.1.1.1), Informationen zur Berechnung der internationalen bzw. nationalen Quote vgl. Statistik Austria, www.statistik.at

¹⁰⁷ Die so genannte „stille Reserve“, also jene, die zwar auf Arbeitssuche, aber nicht als arbeitslos gemeldet sind, ist hier nicht inkludiert.

sodass die Zahl der Pensionen steigt und die Ausgaben zunehmen. Die Arbeitsmarktentwicklung ist für die Zukunft der Alterssicherung von entscheidender Bedeutung ist. Kommt es zu keiner Systemänderung im Bereich der Finanzierung der sozialen Sicherung in Österreich, kann nur ein hohes Beschäftigungsniveau die finanzielle Nachhaltigkeit des österreichischen Pensionssystems gewährleisten.¹⁰⁸ Bevölkerungsprognosen von Statistik Austria nehmen bis zum Jahr 2030 ein stetes Wachstum der Zahl der Erwerbspersonen an (2030: 4.102.718), das in den Jahren bis 2050 wieder abnehmen und zu diesem Zeitpunkt bei 3.963.473 liegen wird (vgl. Tabelle 4).

Tabelle 4: Erwerbspersonen 2001 bis 2050 nach breiten Altersgruppen und Geschlecht

Jahr	2001	2006	2010	2015	2020	2025	2030	2040	2050
absolut	3.811.154	3.993.529	4.103.910	4.180.634	4.186.904	4.145.987	4.102.718	4.019.463	3.963.473
Insgesamt	%	%	%	%	%	%	%	%	%
15 bis 29 J.	26,2	25,6	25,7	24,8	23,8	22,7	22,3	23,0	23,3
30 bis 44 J.	45,6	42,9	39,3	36,9	36,9	38,2	38,0	36,6	36,9
45 J. u. mehr	28,2	31,5	35,0	38,3	39,3	39,1	39,7	40,4	39,8
Männer									
15 bis 29 J.	25,2	24,8	24,9	24,1	23,1	22,2	22,1	22,8	23,0
30 bis 44 J.	45,0	42,0	38,3	35,8	35,9	37,1	37,2	36,0	36,3
45 J. u. mehr	29,8	33,2	36,7	40,2	41,0	40,6	40,7	41,2	40,7
Frauen									
15 bis 29 J.	27,5	26,6	26,6	25,8	24,7	23,2	22,6	23,2	23,6
30 bis 44 J.	46,5	44,1	40,6	38,4	38,3	39,5	38,9	37,4	37,7
45 J. u. mehr	26,0	29,3	32,8	35,9	37,0	37,3	38,6	39,4	38,7

Quelle: Statistik Austria

Das WIFO hat 2001 unter Zugrundelegung der Bevölkerungsprognosen 1999 bis 2030 Modellrechnungen zur Entwicklung der Pensionsquote erstellt.¹⁰⁹ Unter *Pensionsquote* wird dabei die Zahl der Pensionen je tausend Beschäftigungsverhältnisse verstanden. Sie betrug im Jahr 2006 621. Die Pensionsquote von 621 besagt demnach, dass auf 1000 pensionsversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse 621 ausgezahlte Pensionen fallen.¹¹⁰ Mayrhofer berechnete 2007 aufgrund neuer Bevölkerungsprognosen wegen einer höheren Geburtenrate, gestiegener Zuwanderungszahlen und höherem Pensionsantrittsalter¹¹¹ als 1999 angenommen, die Modelle neu und kam zu folgendem Ergebnis: Im ersten Szenario, bei dem der

¹⁰⁸ Vgl. Leutner, Richard: Zur Zukunft der Pensionen. Erwerbsbeteiligung und Alterssicherung. In: AK und ÖGB (Hg.): Arbeit&Wirtschaft 9/2001, www.arbeit-wirtschaft.at, 15.08.2008

¹⁰⁹ Guger, Alois/Mayrhofer, Christine: Erwerbsbeteiligung und Alterssicherung - Auswirkungen der Arbeitsmarktentwicklung auf die Pensionsquote. Studie im Auftrag der AK. Wien 2001

¹¹⁰ Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenpensionen

¹¹¹ Aufgrund der Pensionsreformen seit 2001

Status quo bei der Erwerbsbeteiligung fortgeschrieben wird, also die Erwerbsquote auf dem Niveau von 2006 - 63 % bei den Frauen und 75,5% bei den Männern – stagniert, würde sich die Arbeitslosenquote auf 3,1 % bei den Männern und 2,8 % bei den Frauen senken und die Pensionsquote auf einen Wert von 921 im Jahr 2050 steigen. Würde in den kommenden Dezennien das Arbeitskräftewachstum nach dem 2. Szenario von Mayrhuber pro Jahr 0,4% betragen¹¹², so erhöht sich die Erwerbsquote nur auf 77,7% und die Pensionsquote auf 786 bis zum Jahr 2050.¹¹³ Mit der wachsenden Arbeitslosigkeit hat sich auch die Struktur der Beschäftigten deutlich verändert. So stand einem Rückgang im Produktionssektor ein kräftiger Zuwachs im Dienstleistungssektor gegenüber. Parallel dazu ist die Entwicklung durch eine Verschärfung des internationalen Wettbewerbes gekennzeichnet.¹¹⁴ Von diesen Veränderungen blieb auch die Ausformung der Arbeitsverhältnisse nicht unberührt: Dauerhaften Arbeitsverhältnissen mit einer relativ einheitlichen Arbeitszeit, verbunden mit einem gesicherten Einkommen und darauf abgestimmten arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüchen - im Begriff „Normalarbeitsverhältnis gefasst - stehen zunehmend Beschäftigungsverhältnisse gegenüber, bei denen die bisherigen Standards nicht mehr oder nur eingeschränkt gelten. Diese Abweichungen werden unter dem Begriff *atypische Beschäftigungsverhältnisse* subsumiert.¹¹⁵ Atypisch meint in diesem Zusammenhang, dass es sich vom „normalen“ Beschäftigungsverhältnis unterscheidet, was u.a. bedeutet, dass die Definition eines „normalen“ Dienstverhältnisses in erster Linie auf männlichen Erwerbskarrieren Anwendung findet. Normalarbeitszeitverhältnis bedeutet also eine volle, durchgehende Erwerbstätigkeit, gesellschaftlich möglich gemacht durch die Übernahme der Kinderbetreuungs- und Haushaltsaufgaben durch die Frau.¹¹⁶

¹¹² Verantwortlich dafür ist die höhere Erwerbstätigenzahl aufgrund der veränderten Erwerbsbevölkerungszahl

und ein steigendes Pensionsantrittsalter durch die Pensionsreformen seit 2001

¹¹³ vgl. Mayrhuber, Christine: Arbeitsmarktperspektiven und Pensionsfinanzierung bis 2050 auf der Grundlage der Bevölkerungsprojektion 2007, 14f,

<http://www.hauptverband.at/mediaDB/131842.PDF>, 10.09.2008

¹¹⁴ Arbeitsmarktservice Österreich, www.ams.or.at

¹¹⁵ Zur Definition von atypischer Beschäftigung vgl. Kap. 4.1

¹¹⁶ Gstöttner-Hofer, Gerhard/ Kaiser, Erwin/Wall-Strasser, Sepp/Greif, Wolfgang (Hg): Was ist morgen noch normal? Gewerkschaften und atypische Arbeitsverhältnisse, Wien 1997, Einleitung, 13

4 EROSION DER NORMALITÄTSANNAHMEN UND DIE ROLLE DER POLITISCHEN AKTEURE

4.1 ATYPISCHE BESCHÄFTIGUNG

„Gegen Ende dieses Jahrhunderts sind die bisher scheinbar so fest gefügten Strukturen der Arbeitswelt zunehmend im Wandel begriffen. Das unbefristete Vollarbeitsverhältnis, die fixe Bindung der ArbeitnehmerInnen an einen Arbeitsplatz, die klare arbeitsrechtliche und wirtschaftliche Eingliederung in das betriebliche Gefüge lösen sich auf. An deren Stelle treten neue Formen der Arbeit - die berufständischen Grenzen zwischen Unselbständigkeit und Unternehmertum zerfließen. In Zukunft werden in großem Ausmaß vorübergehende oder flexible Beschäftigungen nachgefragt werden, die Erwerbseinkünfte werden aus vielfältigen und individuell kombinierbaren Arbeitsverhältnissen zusammengesetzt sein.“¹¹⁷

Keller/Seifert definieren atypische Beschäftigungsverhältnisse durch eine negative Abgrenzung und bilden eine rein formale Sammelkategorie, indem sie alle Beschäftigungsverhältnisse, die nicht der Referenzgröße des Normalarbeitsverhältnisses entsprechen, subsumieren.¹¹⁸ Dieser sehr allgemeinen Definition möchte ich mich anschließen. Das „Normalarbeitsverhältnis“ als Referenzgröße muss zuvor jedoch definiert werden: Beim Normalarbeitsverhältnis handelt es sich ganz allgemein um eine dauerhafte, also unbefristete Vollzeittätigkeit, die mit der Tätigkeit entsprechendem Entgelt entlohnt wird. Vollzeit bedeutet in Österreich eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden pro Woche bzw. 8 Stunden pro Tag, sofern keine kollektivvertraglichen Abweichungen festgelegt wurden.¹¹⁹ Weitere Merkmale des Normalarbeitsverhältnisses sind die Identität von Arbeits- und Beschäftigungsverhältnis sowie die Weisungsgebundenheit der/des ArbeitnehmerIn vom/von der ArbeitgeberIn.

¹¹⁷ Antrag des LIF-Abgeordneten Dr. Volker Kier und Genossen betreffend Reparatur der Sozialversicherungspflicht für "Freie Dienstverträge" und "Neue Selbständige" (686/A) (E). http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/A/A_00686/fnameorig_000000.html#. 10.08.2008

¹¹⁸ Vgl. Keller, Berndt/Seifert, Hartmut: Atypische Beschäftigungsverhältnisse. Flexibilität, soziale Sicherheit und Prekarität. In: Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (Hg.): Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken, Berlin 2007, 12

¹¹⁹ neben den kollektivvertraglich vereinbarten Abweichungen gibt es eine Vielzahl von Ausnahmen von der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit, zB bei zulässiger Vereinbarung eines Durchrechnungszeitraumes, bei Vorliegen von Arbeitsbereitschaft, Vereinbarung von Gleitzeit, etc., hier kann die wöchentliche Normalarbeitszeit auch mehr als 40 Stunden betragen. Vgl. Arbeiterkammer Wien, <http://wien.arbeiterkammer.at/www-397-IP-857-IPS-1.html>

Normalarbeitsverhältnis bedeutet weiters die vollständige Integration der/des ArbeitnehmerIn in das soziale Sicherungssystem, das heißt, das Normalarbeitsverhältnis stellt den dominanten Bezugspunkt für die sozialstaatlichen Regelungen dar und somit sind wesentliche sozialstaatliche Schutznormen und Leistungen in erster Linie daran orientiert.¹²⁰ Diese Kennzeichen von Beschäftigungsverhältnissen trafen und treffen im Wesentlichen auf männliche Erwerbsbiografien zu.

Diese Abgrenzung erleichtert die Einordnung einzelner Beschäftigungsverhältnisse als atypische Formen, vor allem die Integration in das System sozialer Sicherung – das heißt, die Absicherung sozialer Risiken durch den Sozialstaat - stellt ein elementares Unterscheidungskriterium dar und soll in der folgenden Arbeit im Vordergrund stehen, da bei einer Unterscheidung nach Funktionen beispielsweise keine deutliche Abgrenzung zu flexiblen Formen von Normalarbeitsverhältnissen möglich ist.

Auch wenn atypische Beschäftigungsverhältnisse insgesamt im Vormarsch sind, unterscheiden sich die einzelnen Beschäftigungsformen teilweise sehr stark in ihrer Reichweite und dem Tempo ihrer Verbreitung ebenso wie hinsichtlich der für sie geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen.

4.1.1 VERBREITUNG ATYPISCHER BESCHÄFTIGUNGSFORMEN UND IHRE SOZIAL- UND ARBEITSRECHTLICHE ENTWICKLUNG

„(...) Es sind die neuen Arbeitsformen, die neuen Erwerbsbiographien, aber nicht zuletzt auch die demographische Entwicklung, die uns veranlasst haben, Sie mit dieser Regierungsvorlage und den auch von Ihnen diskutierten Abänderungsanträgen zu befassen (...).“¹²¹ Neben dem Sozialrechtsänderungsgesetz (SRÄG) 1997 gab es weitere wichtige Regelungen, die atypisch Beschäftigte arbeits- und sozialrechtlich einbetteten. Im folgenden Abschnitt werden neben diesen Regelungen unterschiedliche Arten atypischer Beschäftigungsverhältnisse vorgestellt. Weiters werden quantitative Daten zu den einzelnen Beschäftigungsformen zusammengestellt.

¹²⁰ Vgl. Tálos, Emmerich: Einleitung. In: Tálos, Emmerich (Hg): Atypische Beschäftigung. Internationale Trends und sozialstaatliche Regelungen, Wien 1999, 7

¹²¹ Ministerin Lore Hostasch zum Sozialrechts-Änderungsgesetz (SRÄG) 1997. In: Sten. Protokoll d. NR, XX. GP, 52

4.1.1.1 Teilzeitbeschäftigung

„Es gibt in Österreich keine staatliche Rechtsvorschrift, die im Bereich privatrechtlicher Dienstverhältnisse mit nichtöffentlichen Dienstgebern die *Unzulässigkeit* von Teilzeitarbeitsverhältnissen normieren würde“, stellte der Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen im Jahr 1968 fest.¹²² Die Autoren schlossen nach der Erhebung der tatsächlich in Teilzeitbeschäftigung stehenden Personen sowie des Interesses an einem vermehrten Angebot an Teilzeitarbeitsplätzen¹²³, dass „(...) unter den gegebenen Verhältnissen eine generelle gesetzliche Regelung der Teilzeitbeschäftigung weder erforderlich noch wünschenswert (...)“¹²⁴ scheint. Die volle Realisierung des vorhandenen Interesses an Teilzeitbeschäftigung ließe „(...) arbeitsmarktpolitisch kaum einen Vorteil erwarten, da der Gewinn an Arbeitszeit durch die in den Arbeitsprozess neu eintretenden Teilzeitbeschäftigten durch den Verlust an Arbeitszeit durch die aus der Vollarbeit in die Teilzeitbeschäftigung Strebenden wahrscheinlich egalisiert werden würde. Dazu kommt, daß der Anteil der Höherqualifizierten, die von einer Vollbeschäftigung zur Teilzeitbeschäftigung überwechseln wollen, sehr hoch ist, während die sich für die Teilzeitbeschäftigung Interessierenden vorwiegend Minderqualifizierte sind.“¹²⁵

Erst 1992 kam die erste gesetzliche Regelung ausdrücklich für Teilzeitarbeit durch das arbeitsrechtliche Begleitgesetz zustande, mit dem Teilzeitbeschäftigte vor Diskriminierung und einer willkürlichen Festlegung der Arbeitszeit durch den/die ArbeitgeberIn geschützt werden sollten. Zuvor hatte es schon verschiedene Novellierungen von Einzelbestimmungen anderer Gesetze gegeben, die immer wieder auch den Bereich Teilzeit betrafen - wie etwa das Gleichbehandlungsgesetz im Jahr 1979, in dem die Pflicht zur Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei der Festsetzung des Entgelts festgeschrieben wurde. Bestimmungen des Angestelltengesetzes hatten bis zu diesem Zeitpunkt nur Geltung, wenn die Arbeitszeit eines Dienstverhältnisses mindestens die Hälfte der üblichen Arbeitszeit umfasste. Diese Schlechterstellung vieler Teilzeitbeschäftigter war bereits im Jahr 1975 Grund für einen Antrag von ÖVP-Abgeordneten zur Gleichstellung von Teilzeitmit jenen von Vollzeitbeschäftigten. Das Ergebnis dieses Vorstoßes war die

¹²² Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (Hg.): Bericht über Teilzeitbeschäftigung. Ueberreuter, Wien 1968, 9

¹²³ Die Untersuchung der Nachfrage nach Teilzeitarbeit konzentrierte sich im Wesentlichen auf Frauen, die Autoren geben keinen Grund dafür an.

¹²⁴ Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen, 8

¹²⁵ Ebd.

gesetzliche Einbeziehung teilzeitbeschäftigter ArbeitnehmerInnen in das Angestelltengesetz und in das Gutangestelltengesetz.¹²⁶ Vor allem die Sozialdemokraten und die Gewerkschaften nahmen jedoch eine ablehnende Haltung zum ÖVP-Antrag ein: Teilzeitbeschäftigung sei „(...) kein brauchbares Mittel, die gesellschaftliche oder familienpolitische Situation der Frau zu verbessern oder gar zu lösen.“¹²⁷ Erst die Regelungen von 1992 bedeuteten die Einführung eines generellen Benachteiligungsverbot für Teilzeitbeschäftigte, mit dem festgelegt wurde, dass das Entgelt ebenso wie Sozialleistungen, etwa Prämien oder Sachbezüge, in aliquotem Ausmaß an Teilzeitbeschäftigte gezahlt werden und sie hinsichtlich Urlaubsanspruch gleich behandelt werden müssen.¹²⁸ Die Regelungen im Jahr 1992 wurden im Hinblick auf den Beitritt Österreichs zum EWR beschlossen, da auf europäischer Ebene die Gleichbehandlung von Frauen und Männern ebenso wie eine Nichtdiskriminierung bei den Arbeitsbedingungen bereits seit 1957 (Artikel 119 des EWG-Vertrages) beziehungsweise 1976 (Richtlinie 76/207/EWG) geregelt wurden.¹²⁹ Die bereits im Entwurf 1992 enthaltene Forderung nach einem Mehrarbeitszuschlag wurde von der Vereinigung Österreichischer Industrieller ebenso abgelehnt wie von der Wirtschaftskammer und den Landwirtschaftskammern.¹³⁰ Erst in der Arbeitszeitgesetz-Novelle 2007 (BGBl I 2007/61) wurde festgelegt, dass Teilzeitbeschäftigte für Mehrarbeit einen gesetzlichen Zuschlag von 25% zum normalen Stundenentgelt erhalten. Die Mehrstunden werden allerdings nicht zuschlagspflichtig, wenn sie noch im selben Quartal (oder einem anderen, definierten 3-Monats-Zeitraum) durch Zeitausgleich abgegolten werden. Die Novelle machte auch betriebliche und einzelvertragliche Vereinbarungen einer Vier-Tage-Woche möglich. Ebenso können Teilzeitbeschäftigte 12-Stunden-Tage und 60-Stundenwochen (mit einer 14-tägigen Pause nach acht Wochen) 24 Wochen lang ausüben.¹³¹ Der Mehrstundenzuschlag gilt als das Erfüllen einer langjährigen Forderung der Sozialpartner.¹³² Im Regierungsprogramm¹³³

¹²⁶ Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 267

¹²⁷ SPÖ-Abgeordnete und Gewerkschafterin Metzger im Rahmen der ersten parlamentarischen Lesung des Antrages, in: Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 268

¹²⁸ Vgl. Ebd.

¹²⁹ Vgl. Falkner, Gerda/Treib, Oliver: Die Europäische Union als Herausforderung für die Sozialpolitik der Mitgliedsländer. In: Rosenberger, Sieglinde/Tálos, Emmerich (Hg.): Sozialstaat. Probleme, Herausforderungen, Perspektiven. Mandelbaum, Wien 2003, 16

¹³⁰ Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 269

¹³¹ Vgl. <http://gewerkschaftsplattform.org/files/gwplattform/230.pdf>, 20.09.2008

¹³² Vgl. Österreichischer Gewerkschaftsbund: 1945-2005: 60 Jahre Frauenpolitik - 60 Jahre ÖGB-Frauen.

werden die Vorschläge des Papiers *Wachstum und Beschäftigung*¹³⁴ vom Dezember 2006 als Ziele der Regierung definiert. Unter anderem fordern die Sozialpartner „(...) mehr Kostengerechtigkeit zwischen Teilzeitarbeit und Vollzeitarbeit, um die Zerlegung von Vollzeitarbeitsplätzen in nicht existenzsichernde Teilzeitplätze einzudämmen“, sowie „faire Abgeltung der im betrieblichen Interesse eingebrachten Flexibilität von Teilzeitbeschäftigten.“¹³⁵

Im 1992 beschlossenen arbeitsrechtlichen Begleitgesetz wird Teilzeitarbeit folgendermaßen definiert: „(...) wenn (...) die vereinbarte Wochenarbeitszeit die gesetzliche Normalarbeitszeit oder eine durch Normen der kollektiven Rechtsgestaltung festgelegte kürzere Normalarbeitszeit im Durchschnitt unterschreitet.“¹³⁶

Aus sozialrechtlicher Sicht ist Teilzeitbeschäftigung einer Vollzeitbeschäftigung gleichgestellt, Teilzeitbeschäftigte sind laut ASVG pflichtversichert. Aufgrund des Äquivalenzprinzips bedeutet dies jedoch auch aliquote Leistungen

Die Zahl der Teilzeitbeschäftigten wird, je nach verwendetem Erfassungskonzept, nach der Anzahl der Wochenarbeitsstunden statistisch erfasst. Bei beiden in Österreich verwendeten Konzepten, dem Lebensunterhaltskonzept (LUK) und dem seit 1994 international üblichen Labour-Force-Konzept (LFK), gilt als Teilzeitbeschäftigung ein wöchentliches Arbeitsausmaß von höchstens 35 Stunden. Beim LUK werden allerdings nur jene Personen erfasst, die eine Normalarbeitszeit von mindestens 12 Stunden in der Woche angeben und sich als erwerbstätig bezeichnen, wohingegen beim LFK alle Personen mit bereits einer geleisteten Stunde in der Referenzwoche der Erhebung als erwerbstätig gelten. Bei der Zählung nach dem LFK werden demnach auch geringfügig Beschäftigte hinzugezählt.

Aus diesen unterschiedlichen Erhebungsmethoden ergeben sich Differenzen bei den Zahlen für Teilzeitbeschäftigung, ein Vergleich mit den von der OECD veröffentlichten Zahlen ergibt aufgrund der saisonalen Bereinigung, die diese

www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_11.a&cid=1113224420382#05

¹³³ Vgl. Bundeskanzleramt Österreich: Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=19542>, 47

¹³⁴ Im Regierungsprogramm wird das Papier fälschlicherweise als Dokument für *Wachstum und Vollbeschäftigung* bezeichnet. Bundeskanzleramt Österreich: Regierungsprogramm für die XXIII. Gesetzgebungsperiode. <http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=19542>, 47

¹³⁵ Die Sozialpartner: Wachstum und Beschäftigung. Vorschläge der Sozialpartner. Wien, Dezember 2006. http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/paper_wachstum_beschaeftigung.pdf, 10

¹³⁶ Arbeitsrechtliches Begleitgesetz 1992, BGBl. Nr. 833/1992, § 19c Abs. 1. Vgl. Homepage des Forschungsprojektes flexible@art der Kunstuniversität Linz, <http://www.flexibleart.ufg.ac.at/main.php?id=abschluss&zufall=2>

vornimmt, ein drittes Ergebnis. Als Beispiel für die unterschiedlichen Ergebnisse je nach Art der Berechnung sei die Teilzeitquote des Jahres 1997 angeführt.¹³⁷

Tabelle 5: Teilzeitquote 1997 nach OECD, LFK, LUK

1997	Teilzeitquote*
OECD	10,8
LFK	14,5
LUK	11,8

Quelle: OECD: Incidence of part-time employment 1976 - 2006. <http://ocde.p4.siteinternet.com/publications/doifiles/06-01-03-t1.xls>, Tálos in Atypische Beschäftigung 1999, 257 (LUK), STATISTIK AUSTRIA, www.statistik.at (LFK)

*Anteil der Teilzeitbeschäftigten an allen Erwerbstätigen

Statistik Austria berechnet Teilzeitbeschäftigung seit 1994 nach dem LFK, die folgende Datenreihe ab 1974 zeigt, dass diese Beschäftigungsform - bei Männern auf niedrigem, bei Frauen auf hohem Niveau – kontinuierlich steigt. Die Erhöhung der Frauenteilzeitquote um 2,4 Prozentpunkte von 1992 zum Jahr 1993 legt die Vermutung nahe, dass die Regelungen des arbeitsrechtlichen Begleitgesetzes 1992 ihre Wirkung zeitigten. Im ersten Quartal 2008 erreichte die Teilzeitquote mit 934.800 Beschäftigten den Rekordwert von 23,3 Prozent und stieg damit im Vergleich zum Vorjahr um 2,6 Prozent. Im Jahresdurchschnitt 2007 waren 159.200 Männer und 749.700 Frauen teilzeitbeschäftigt. Der Anteil von Männern an Vollzeitbeschäftigten betrug damit 7,2 Prozent, jener von Frauen sogar 41,2 Prozent. Im Vergleich dazu war 1980 die Teilzeitquote von Frauen bei lediglich 15,5 Prozent gelegen und jene der Männer nur bei 0,7 Prozent. Die Gesamtzahl der Beschäftigten stieg von 2004 bis zum ersten Quartal 2008 um 272.000 Personen an. Die Teilzeitzahl erhöhte sich parallel um 198.800. Das bedeutet, dass 73 Prozent des Zuwachses an Beschäftigten auf Teilzeitkräfte gefallen sind.¹³⁸

¹³⁷ Wird die Teilzeitquote als Anteil an allen unselbständig Erwerbstätigen berechnet, ist sie höher; um die Daten vergleichen zu können, wird sie hier jedoch als Anteil an allen Erwerbstätigen angenommen. In Tabelle 6 hingegen werden Teilzeitquoten nach beiden Berechnungsmethoden ausgewiesen. Die Quoten sind jedoch aufgrund der Rundung auf 1 Dezimalstelle trotz unterschiedlicher Berechnungsbasis (LUK bzw. LFK) z. T. gleich.

¹³⁸ Vgl. www.statistik.at und Die Presse, 25.07.2008, 15

Tabelle 6: Teilzeitbeschäftigte und Teilzeitquote im Zeitvergleich seit 1974

Berichtsjahr, -quartal	Erwerbstätige ¹⁾				Unselbständig Erwerbstätige ¹⁾			
	Insgesamt	Vollzeit	Teilzeit	Teilzeitquote in %	Zusammen	Vollzeit	Teilzeit	Teilzeitquote in %
	in 1.000				in 1.000			
Insgesamt								
1974	3.063,6	2.842,3	199,2	6,5	2.485,7	2.278,0	173,2	7,1
1975	2.998,6	2.784,1	192,8	6,5	2.446,1	2.239,0	170,5	7,1
1976	2.992,7	2.774,0	203,0	6,8	2.445,2	2.238,1	178,5	7,4
1977	3.036,8	2.825,8	197,5	6,5	2.493,7	2.291,1	172,8	7,0
1978	3.052,6	2.832,9	205,1	6,8	2.536,6	2.323,0	177,4	7,1
1979	3.067,3	2.835,7	215,1	7,1	2.569,6	2.340,8	189,2	7,5
1980	3.096,7	2.865,6	216,5	7,0	2.599,9	2.374,2	189,7	7,4
1981	3.123,0	2.880,6	226,0	7,3	2.634,9	2.401,2	198,2	7,6
1982	3.135,3	2.888,0	233,2	7,5	2.654,4	2.415,2	205,4	7,8
1983	3.116,0	2.861,8	241,2	7,8	2.636,7	2.391,6	214,7	8,2
1984*)**	3.183,4	2.958,4	225,0	7,1	2.689,1	2.498,6	190,5	7,1
1985	3.189,3	2.972,5	216,8	6,8	2.706,3	2.522,4	183,9	6,8
1986**	3.223,8	3.008,1	215,8	6,7	2.738,1	2.554,2	183,9	6,7
1987	3.236,4	2.999,9	236,5	7,3	2.749,4	2.546,1	203,3	7,4
1988**	3.240,4	2.995,2	245,2	7,6	2.754,2	2.545,5	208,7	7,6
1989	3.278,4	2.992,1	286,3	8,7	2.792,8	2.546,3	246,6	8,8
1990	3.339,9	3.042,8	297,0	8,9	2.850,4	2.594,6	255,7	9,0
1991**	3.379,3	3.079,6	299,7	8,9	2.897,8	2.639,5	258,3	8,9
1992**	3.420,7	3.110,7	310,0	9,1	2.950,0	2.681,3	268,7	9,1
1993**	3.422,3	3.077,3	345,0	10,1	2.958,8	2.659,5	299,2	10,1
1994*)	3.654,2	3.157,4	496,8	13,6	3.141,0	2.737,8	403,3	12,8
1995	3.669,6	3.154,3	515,2	14,0	3.137,7	2.720,5	417,2	13,3
1996	3.617,1	3.109,0	508,1	14,0	3.107,0	2.687,1	419,9	13,5
1997	3.621,3	3.088,4	532,9	14,7	3.122,5	2.668,7	453,8	14,5
1998	3.627,0	3.055,9	571,1	15,7	3.125,0	2.637,9	487,1	15,6
1999**	3.669,2	3.066,0	603,2	16,4	3.173,2	2.654,3	518,9	16,4
2000**	3.685,0	3.081,5	603,5	16,4	3.197,3	2.671,7	525,6	16,4
2001	3.712,4	3.058,8	653,6	17,6	3.217,6	2.646,5	571,1	17,7
2002	3.763,5	3.073,2	690,3	18,3	3.266,3	2.658,4	607,9	18,6
2003	3.795,4	3.085,0	710,3	18,7	3.306,1	2.676,1	630,0	19,1
2004*)	3.744,0	3.008,0	736,0	19,7	3.266,5	2.591,6	674,9	20,7
2005	3.824,4	3.016,8	807,6	21,1	3.317,0	2.595,5	721,6	21,8
2006	3.928,3	3.073,6	854,6	21,8	3.396,7	2.632,6	764,1	22,5
2007**	4.027,9	3.119,1	908,9	22,6	3.450,2	2.671,0	779,2	22,6
1. Quartal 2007	3.948,5	3.066,8	881,7	22,3	3.378,0	2.612,1	766,0	22,7
2. Quartal 2007**	4.034,7	3.119,0	915,8	22,7	3.450,8	2.666,0	784,7	22,7
3. Quartal 2007	4.095,1	3.180,5	914,6	22,3	3.499,8	2.724,7	775,1	22,1
4. Quartal 2007	4.032,9	3.109,6	923,3	22,9	3.471,7	2.680,8	791,0	22,8
1. Quartal 2008**	4.016,0	3.081,2	934,8	23,3	3.461,0	2.655,9	805,1	23,3
Männer								
1974	1.893,2	1.866,9	26,3	1,4	1.587,3	1.551,0	19,3	1,2
1975**	1.869,1	1.843,9	25,2	1,3	1.572,9	1.533,8	20,2	1,3
1976**	1.865,1	1.836,3	28,8	1,5	1.565,0	1.525,2	23,6	1,5
1977	1.883,2	1.855,8	27,4	1,5	1.590,0	1.548,8	22,2	1,4
1978	1.886,9	1.857,9	29,0	1,5	1.613,0	1.565,4	23,1	1,4
1979**	1.897,0	1.867,9	29,1	1,5	1.631,8	1.581,4	24,4	1,5
1980**	1.917,3	1.890,2	27,1	1,4	1.646,5	1.599,8	22,3	1,4
1981	1.927,5	1.895,2	32,4	1,7	1.660,2	1.612,5	26,2	1,6
1982	1.929,1	1.898,1	31,0	1,6	1.668,3	1.621,0	25,2	1,5

1983**	1.914,9	1.886,0	28,9	1,5	1.658,7	1.614,5	24,7	1,5
1984*)	1.938,7	1.907,0	31,6	1,6	1.663,2	1.639,2	24,0	1,4
1985	1.949,8	1.922,9	26,9	1,4	1.680,9	1.661,1	19,8	1,2
1986	1.970,8	1.946,6	24,3	1,2	1.699,3	1.681,0	18,3	1,1
1987	1.964,8	1.938,4	26,4	1,3	1.695,2	1.674,5	20,7	1,2
1988	1.958,0	1.934,1	23,9	1,2	1.692,8	1.675,1	17,7	1,0
1989	1.978,2	1.942,4	35,8	1,8	1.707,8	1.679,8	28,0	1,6
1990	2.000,6	1.964,3	36,3	1,8	1.722,4	1.694,3	28,1	1,6
1991	2.023,2	1.988,0	35,2	1,7	1.747,0	1.720,2	26,7	1,5
1992	2.052,9	2.014,8	38,1	1,9	1.788,5	1.759,0	29,5	1,6
1993	2.054,1	2.013,6	40,5	2,0	1.791,3	1.760,6	30,8	1,7
1994*)	2.081,0	1.993,5	87,4	4,2	1.785,8	1.732,6	53,2	3,0
1995	2.097,7	2.013,5	84,2	4,0	1.790,6	1.740,2	50,4	2,8
1996	2.061,1	1.984,5	76,5	3,7	1.768,5	1.721,0	47,5	2,7
1997	2.055,8	1.971,5	84,4	4,1	1.766,5	1.709,0	57,5	3,3
1998	2.054,7	1.965,8	88,9	4,3	1.762,1	1.701,2	60,9	3,5
1999	2.069,9	1.984,4	85,5	4,1	1.778,1	1.719,1	59,0	3,3
2000	2.077,7	1.993,8	83,9	4,0	1.787,9	1.729,7	58,3	3,3
2001	2.077,8	1.985,2	92,6	4,5	1.783,4	1.718,3	65,1	3,6
2002	2.085,6	1.988,0	97,6	4,7	1.787,6	1.717,8	69,8	3,9
2003	2.094,8	1.996,5	98,3	4,7	1.799,2	1.729,9	69,3	3,9
2004*)	2.061,5	1.961,9	99,7	4,8	1.757,5	1.676,8	80,7	4,6
2005	2.095,2	1.967,0	128,3	6,1	1.775,9	1.676,1	99,9	5,6
2006	2.147,5	2.008,3	139,3	6,5	1.818,0	1.710,8	107,2	5,9
2007	2.208,5	2.049,4	159,2	7,2	1.853,9	1.743,7	110,2	5,9
1. Quartal 2007	2.153,6	2.010,8	142,7	6,6	1.797,4	1.696,5	100,9	5,6
2. Quartal 2007	2.221,7	2.058,1	163,6	7,4	1.865,9	1.750,3	115,7	6,2
3. Quartal 2007	2.247,6	2.083,0	164,6	7,3	1.887,7	1.775,4	112,3	6,0
4. Quartal 2007	2.211,1	2.045,3	165,8	7,5	1.864,5	1.752,7	111,9	6,0
1. Quartal 2008	2.172,8	1.997,8	174,9	8,1	1.836,4	1.713,3	123,1	6,7
Frauen								
1974	1.170,4	975,3	172,9	14,8	898,4	727,1	153,9	17,1
1975	1.129,5	940,2	167,6	13,1	873,2	705,2	150,2	17,2
1976	1.127,6	937,7	174,2	15,7	880,2	712,9	154,9	17,6
1977	1.153,6	970,0	170,1	14,7	903,7	742,3	150,6	16,7
1978	1.165,8	975,0	176,1	15,1	923,6	757,6	154,3	16,7
1979	1.170,3	967,9	186,0	15,9	937,9	759,4	164,8	17,6
1980	1.179,4	975,4	189,4	16,1	953,5	774,4	167,3	17,5
1981	1.195,4	985,4	193,6	16,2	974,8	788,8	172,0	17,6
1982	1.206,1	989,9	202,1	16,8	986,2	794,2	180,2	18,3
1983	1.201,1	975,8	212,3	17,7	978,0	777,0	190,0	19,4
1984*)	1.244,7	1.051,4	193,3	15,5	1.025,9	859,4	166,5	16,2
1985	1.239,5	1.049,5	189,9	15,3	1.025,4	861,3	164,1	16,0
1986	1.253,0	1.061,5	191,5	15,3	1.038,7	873,1	165,6	15,9
1987	1.271,6	1.061,4	210,1	16,5	1.054,2	871,6	182,5	17,3
1988	1.282,4	1.061,1	221,3	17,3	1.061,4	870,5	191,0	18,0
1989	1.300,2	1.049,7	250,5	19,3	1.085,0	866,4	218,6	20,1
1990	1.339,3	1.078,5	260,7	19,5	1.128,0	900,3	227,7	20,2
1991	1.356,1	1.091,6	264,5	19,5	1.150,8	919,2	231,6	20,1
1992	1.367,8	1.095,9	271,9	19,9	1.161,5	922,3	239,2	20,6
1993	1.368,2	1.063,7	304,5	22,3	1.167,4	899,0	268,4	23,0
1994*)	1.573,2	1.163,9	409,3	26,0	1.355,2	1.005,2	350,1	25,8
1995	1.571,8	1.140,9	431,0	27,4	1.347,1	980,3	366,8	27,2
1996	1.556,0	1.124,5	431,5	27,7	1.338,5	966,1	372,3	27,8
1997	1.565,4	1.116,9	448,6	28,7	1.356,0	959,7	396,3	29,2

1998	1.572,3	1.090,1	482,2	30,7	1.363,0	936,7	426,2	31,3
1999	1.599,3	1.081,7	517,7	32,4	1.395,0	935,2	459,9	33,0
2000	1.607,3	1.087,7	519,6	32,3	1.409,4	942,1	467,3	33,2
2001	1.634,6	1.073,6	561,0	34,3	1.434,2	928,2	506,0	35,3
2002	1.677,9	1.085,3	592,7	35,3	1.478,7	940,6	538,1	36,4
2003	1.700,6	1.088,5	612,0	36,0	1.506,9	946,2	560,7	37,2
2004*)	1.682,5	1.046,2	636,3	37,8	1.509,0	914,8	594,2	39,4
2005	1.729,2	1.049,9	679,3	39,3	1.541,1	919,4	621,7	40,3
2006	1.780,7	1.065,4	715,4	40,2	1.578,7	921,8	656,9	41,6
2007	1.819,4	1.069,7	749,7	41,2	1.596,2	927,2	669,0	41,9
1. Quartal 2007	1.794,9	1.055,9	739,0	41,2	1.580,6	915,6	665,1	42,1
2. Quartal 2007	1.813,1	1.060,9	752,2	41,5	1.584,8	915,7	669,1	42,2
3. Quartal 2007	1.847,5	1.097,6	750,0	40,6	1.612,1	949,3	662,8	41,1
4. Quartal 2007	1.821,8	1.064,3	757,5	41,6	1.607,2	928,1	679,1	42,3
1. Quartal 2008	1.843,2	1.083,3	759,8	41,2	1.624,6	942,6	682,0	42,0

*) Zeitreihenbruch. - 1) Bis 1993 Erwerbstätige nach dem Lebensunterhaltskonzept (d.h. ohne geringfügig Beschäftigte), ohne Anstalten und ohne Präsenz-, Zivildienst sowie ohne Personen in Elternkarenz. Ab 1994 Erwerbstätige nach dem Labour-Force-Konzept, ohne Erwerbstätige in Anstalten und ohne Präsenz-, Zivildienst. Personen in Elternkarenz sind eingeschlossen. - 2) Teilzeitquote: Anteil der Teilzeiterwerbstätigen an allen Erwerbstätigen. Teilzeit: Bis 1983 Erwerbstätige mit einer wöchentlichen Normalarbeitszeit bis 35 Stunden, 1984 bis 2003 bis 35 Stunden, ab 2004 nach direkter Frage zum Vorliegen von Teilzeitarbeit. 1974 bis 1983: Personen mit unbekannter Arbeitszeit nicht getrennt ausgewiesen. - 3) Veränderung in 1.000 bzw. Prozentpunkten. **Quoten aufgrund Rundung auf 1 Dezimalstelle trotz unterschiedlicher Berechnungsbasis (LUK bzw. LFK) gleich

Quelle: STATISTIK AUSTRIA, bis 2003 Mikrozensus (Durchschnitt der Monate März, Juni, September und Dezember); ab 2004 Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung (Durchschnitt aller Wochen eines Jahres bzw. Quartals), www.statistik.at, eigene Berechnungen

4.1.1.2 Geringfügige Beschäftigung

Waren geringfügig Beschäftigte bei der Novellierung des Angestelltengesetzes 1974 noch explizit ausgenommen, galt das Benachteiligungsverbot aus dem arbeitsrechtlichen Begleitgesetz 1992 auch für diese Beschäftigungsform und bedeutete die arbeitsrechtliche Gleichstellung regelmäßig geringfügiger Beschäftigter mit Teil- und Vollzeitbeschäftigten hinsichtlich des Urlaubsrechts, dem Recht auf Entgeltfortzahlung, Abfertigung und Pflegefreistellung und auf die in den meisten Kollektivverträgen festgelegten Ansprüche auf Sonderzahlungen (Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld). Allerdings gilt für geringfügig Beschäftigte nach wie vor eine verkürzte Kündigungsfrist von 2 Wochen.¹³⁹

Sozialrechtlich sind geringfügig Beschäftigte nur teilversichert. Das bedeutet, dass sich diese nur auf die Unfallversicherung erstreckt. 1997 wurde unter Sozialministerin Lore Hostasch¹⁴⁰ eine freiwillige Selbstversicherung – das so genannte „opting-in“ in die Kranken- und Pensionsversicherung – für geringfügig Beschäftigte beschlossen. Eine Selbstversicherung in der Arbeitslosenversicherung ist jedoch nicht möglich. In der Debatte zum SRÄG 1997 begründet Ministerin Lore Hostasch dies

¹³⁹ Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 269

¹⁴⁰ Lore Hostasch war vor ihrer Tätigkeit als Ministerin GPA-Vorsitzende und danach AK-Präsidentin

folgendermaßen: „(...) Es geht darum, dass wir vom 1. Jänner 1998 an grundsätzlich eine Einbeziehung aller Erwerbseinkommen, einschließlich jener der geringfügig Beschäftigten, in die Sozialversicherung vornehmen. Damit erreichen wir (...), dass wir auch in der Pensionsversicherung sukzessive jenen Status erreichen, den wir in der Krankenversicherung bereits erreicht haben. Das heißt, dass **alle** Menschen einen Anspruch auf Altersversorgung haben werden, egal, ob sie selbständig oder unselbständig tätig sind, ob sie einen freien Beruf ausüben oder ob sie einer Beschäftigung nachgehen, die dazwischen liegt. (...).“¹⁴¹

Geringfügig Beschäftigte, deren Wohnsitz in Österreich ist, können sich somit seit Anfang 1998 freiwillig in der Pensions- und Krankenversicherung absichern. Mit dem Abschluss einer Selbstversicherung in der Höhe von 49,25 Euro (2008) erwerben sie pro Monat einer geringfügigen Beschäftigung einen vollen Versicherungsmonat, der sowohl in der Kranken- als auch in der Pensionsversicherung als Beitragsmonat zählt.¹⁴² Im Krankheitsfall haben sie Anspruch auf Krankengeld in der Höhe von 4,18 Euro täglich und Wochengeld in der Höhe von 7,55 Euro täglich. 2006 nahmen 33.232 Frauen und 11.457 Männer¹⁴³ von der Möglichkeit des opting-in Gebrauch, Ende Juni 2007 nahmen 45.156 geringfügig Beschäftigte (11.726 Männer und 33.430 Frauen) diese freiwillige Versicherung in Anspruch.¹⁴⁴

Sobald das Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, ist der/die Beschäftigte verpflichtend voll sozialversichert, also auch in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Seit 1. Jänner 1998 werden dabei Einkommen aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen zusammengerechnet.¹⁴⁵

Eine Pflichtversicherung analog der Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigung wurde von Hostasch abgelehnt: „(...) Ich glaube, dass es falsch gewesen wäre, auf der Arbeitnehmerseite für jede Form der geringfügigen Beschäftigung eine zwangsweise Einbindung in die Sozialversicherungspflicht vorzunehmen. Sehen wir uns doch die Praxis an: Es sind nicht nur Personen wie geringfügig Beschäftigte bei Reinigungsberufen, bei Großhandelsunternehmen oder bei den Handelsketten davon betroffen. Wenn man sich umsieht, dann erkennt man, daß viele Menschen zwei, drei, vier Mal im Jahr für irgendeine Dienstleistung einen geringfügigen Betrag als

¹⁴¹ Sten. Protokoll d. NR, XX GP, 95. Sitzung, 52

¹⁴² Vgl. Arbeiterkammer Wien: Geringfügige Beschäftigung. www.wien.arbeiterkammer.at, 04.08.2008

¹⁴³ Vgl. BMSK: Geringfügig beschäftigte Selbstversicherte seit 1997, www.bmsk.gv.at, 05.09.2008

¹⁴⁴ Vgl. Haydn, Reinhard: Personenbezogene Statistiken 2007. In: Soziale Sicherheit Online, März 2008, 5, <http://www.hauptverband.at/mediaDB/131506.PDF>, 15.07.2008

¹⁴⁵ Vgl. Arbeiterkammer Wien: Geringfügige Beschäftigung. www.wien.arbeiterkammer.at, 04.08.2008

Entschädigung erhalten, vielleicht einmal 2 000 S, einmal 3 000 S. Hätten wir diese geringfügigen Beträge gleichermaßen einer Sozialversicherungspflicht unterworfen, ohne dass überhaupt eine sozialversicherungsrechtliche Bedürftigkeit gegeben ist, dann hätten wir, wie ich meine, zu Recht vorgeworfen bekommen, dass wir nur abcashen wollen, und diesem Vorwurf wollten wir uns auf keinen Fall aussetzen. (...) Uns geht es darum, dass auch jene, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen, die Chance bekommen, sich selbst auf Basis der jetzt geltenden Geringfügigkeitsgrenze bei Erwerb eines Pensionsmonates zu entscheiden, diese Entscheidung auch selbst zu treffen und damit den Schutz der gesetzlichen Sozialversicherung zu haben. (...).¹⁴⁶

Das SRÄG 2007 brachte für jene, die neben der Kindererziehung eine geringfügige Beschäftigung ausüben, die Möglichkeit, auch während der ersten 48 (bzw. bei Mehrlingsgeburten 60) Monate nach der Geburt des Kindes auch das opting-in in die Kranken- und Pensionsversicherung in Anspruch zu nehmen.¹⁴⁷

Ende Juni 2007 nahmen 45.156 aller geringfügig Beschäftigten (11.726 Männer und 33.430 Frauen) diese freiwillige Versicherung in Anspruch.¹⁴⁸

Eine geringfügige Beschäftigung liegt nun vor, wenn eine/e ArbeitnehmerIn bei regelmäßiger Beschäftigung – einem Dienstverhältnis für einen Monat oder für unbestimmte Zeit - nicht mehr als 349,01 Euro im Monat verdient, oder bei fallweiser Beschäftigung – wenn das Dienstverhältnis kürzer als ein Monat dauert - nicht mehr als durchschnittlich 26,80 Euro pro Arbeitstag und insgesamt höchstens € 349,01 bezahlt werden (Stand 2008).¹⁴⁹

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung geringfügiger Beschäftigung in Österreich in den Jahren 1994 -2007.

¹⁴⁶ Sten. Protokoll d. NR, XX GP, 95. Sitzung, 54

¹⁴⁷ SRÄG 2007, BGBl I Nr. 31/2007

¹⁴⁸ Haydn, 8

¹⁴⁹ Arbeiterkammer Wien: Geringfügige Beschäftigung. Ihre Rechte.
<http://www.arbeiterkammer.at/www-192-IP-1690.html>, 15.07.2008

**Tabelle 7: Geringfügig beschäftigte Personen
Entwicklung 1994 - 2007 (Stichtag jeweils 1. Juli)**

Jahr	Insgesamt	Davon Personen mit ... geringfüg. Beschäftigung(en)		geringfügig beschäftigt + zusätzl. Vers.verhältn.
		einer	zwei od. mehr	
1994	117.209	49.860	2.338	65.011
1996	143.619	60.592	3.032	79.995
1998	162.452	72.375	3.681	86.396
2000	181.487	88.056	4.086	89.345
2002	199.646	98.319	4.414	96.913
2004	211.914	102.356	4.856	104.702
2006	220.366	106.204	5.223	108.939
2007	228.430	108.634	5.278	114.518
Männer				
1994	32.013	8.327	158	23.528
1996	40.309	11.730	273	28.306
1998	44.942	13.642	310	30.990
2000	50.393	18.105	412	31.876
2002	56.955	21.261	491	35.203
2004	62.924	24.018	668	38.238
2006	66.597	26.190	699	39.708
2007	70.912	27.560	723	42.629
Frauen				
1994	85.196	41.533	2.180	41.483
1996	103.310	48.862	2.759	51.689
1998	117.510	58.733	3.371	55.406
2000	131.094	69.951	3.674	57.469
2002	142.691	77.058	3.923	61.710
2004	148.990	78.338	4.188	66.464
2006	153.769	80.014	4.524	69.231
2007	157.518	81.074	4.555	71.889

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger. www.hauptverband.at, 12.07.2008

Im Beobachtungszeitraum 1994 - 2007 stieg die Zahl der geringfügig Beschäftigten um ca. 111.000 bzw. 95 % - bei Männern ist dies eine Zunahme um 39.000 Personen, dies entspricht einem Plus von 122 %. Bei den Frauen stieg die Zahl um 72.000 (85 %). Gegenüber 2006 erhöhten sich die geringfügig Beschäftigten um insgesamt 8.064 Personen bzw. 3,7 %.

Im Juni 2008 waren 280.365 Personen, davon 92.032 Männer und 188.333 Frauen geringfügig beschäftigt.

Diese Zahlen beinhalten nicht die Freien DienstnehmerInnen, die ein Entgelt bis zur Geringfügigkeitsgrenze erhalten.

Da das Entgelt dieser Beschäftigungsform an der Geringfügigkeitsgrenze von € 349,01 limitiert ist, üben viele Personen mehrere Beschäftigungen (geringfügig oder

mit Einbezug ins das ASVG) aus. Einige bessern ihr monatliches Einkommen aus der Arbeitslosenversicherung, der Kranken- oder Pensionsversicherung durch geringfügige Beschäftigung auf oder arbeiten neben der Kinderbetreuung geringfügig. Im Folgenden ist die Gesamtzahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nach diesen Kriterien aufgegliedert (2007).

**Tabelle 8: Geringfügig beschäftigte Personen
(Stichtag 1. Juli 2007)**

	Gesamt	Männer	Frauen
Gesamt	228.430	70.912	157.518
Nur geringfügig beschäftigt	113.912	28.238	85.629
Eine geringfügige Beschäftigung	108.634	27.560	81.074
Zwei oder mehr geringfügige Beschäftigungen	5.287	723	4.555
Geringfügig beschäftigt und zusätzliche Versicherungsverhältnisse	114.518	42.629	71.889
Pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit	50.320	19.020	31.300
Eigenpension	34.013	15.609	18.404
Leistungsbezug ALV	15.340	6.791	8.549
Kinderbetreuungsgeld (Karenzgeld)	11.876	326	11.550
Leistungsbezug Krankenversicherung	1.378	454	924
Mehrere zusätzliche Versicherungsverhältnisse	1.591	429	1.162

Erläuterungen:

-  Pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit: ASVG, FSVG, GSVG und BSVG sowie Beamte
-  Eigenpension: Alters- bzw. Invaliditätspension sowie Ruhegenuss
-  Leistungsbezug ALV: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Überbrückungshilfe, Sonderunterstützung, Pensionsvorschuss
-  Leistungsbezug Krankenversicherung: Krankengeld, Wochengeld

Quelle: Haydn, Reinhard: Personenbezogene Statistiken 2008. In: Soziale Sicherheit Online. Zeitschrift des Hauptverbandes österreichisches Sozialversicherungsträger. Ausgabe März 2008, <http://www.hauptverband.at/mediaDB/131506.PDF>, 12.07.2008

4.1.1.3 Befristete Beschäftigung

Geringfügig Beschäftigte werden von vielen Arbeitgeber/Innen sofort – ohne aufwändige Suche – eingestellt. Aufgrund des fehlenden betrieblichen Erfahrungswissens der Arbeitskräfte können sie jedoch nur in Bereichen eingesetzt werden, wo die Komponente der Qualifikation eine untergeordnete Rolle spielt. Bei Tätigkeiten, die eine höhere Qualifikation erfordern, wird auf andere Flexibilisierungsformen –u.a. auf befristete Beschäftigung – zurückgegriffen. Befristete Beschäftigung ist deshalb im höher qualifizierten Segment etabliert und akzeptiert.¹⁵⁰

¹⁵⁰ Vgl. Promberger, Markus: Leiharbeit. Flexibilität und Prekarität in der betrieblichen Praxis. In: Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (Hg.): Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken, Berlin 2007, 134

Für befristet beschäftigte Personen gelten jene sozialrechtlichen Regelungen, die auch Vollzeitbeschäftigte betreffen. Es gibt arbeitsrechtlich zwar kein Hindernis für die Befristung eines Dienstvertrages, allerdings darf eine Befristung nur ein Mal und auf höchstens 3 Monate verlängert werden. Wenn es für darüber hinaus gehende Verlängerungen - so genannte Kettenverträge – keine sachliche Begründung gibt, gilt das Dienstverhältnis als unbefristet.¹⁵¹

„Ein befristetes Arbeitsverhältnis liegt vor, wenn eine Arbeitskraft nur für einen im Vorhinein festgelegten Zeitraum beschäftigt wird, oder wenn ein Dienstvertrag für eine spezifische Aufgabe mit begrenzter Dauer vorliegt. Befristete Arbeitsverhältnisse enden automatisch durch Zeitablauf, ohne dass eine Kündigung durch einen der Vertragspartner erforderlich ist.“¹⁵² Nach der Definition von Eurostat kann eine Tätigkeit als befristet betrachtet werden, „(...) wenn sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer einig sind, dass ihre Beendigung von objektiven Bedingungen abhängt, beispielsweise von einem bestimmten Termin, von der Erledigung eines Auftrags oder der Rückkehr eines Arbeitnehmers, der vorübergehend ersetzt wurde. Bei einem befristeten Arbeitsvertrag wird die Bedingung für dessen Beendigung im Allgemeinen im Vertrag genannt. In diese Gruppen fallen Saisonarbeiter, von einem Arbeitsamt bzw. einer Arbeitsvermittlung angestellte Personen, die zur Ausführung eines Arbeitsauftrags an Dritte weiter verliehen werden¹⁵³, und Personen mit speziellen Ausbildungsverträgen.“¹⁵⁴

Erstmals erfasst wurde die Anzahl befristeter Beschäftigungsverhältnisse in der EU-Arbeitskräfteerhebung 1995, bei der in Österreich 190.000 Personen angaben, in einem solchen Dienstverhältnis zu stehen. Diese Zahl inkludierte jedoch ungefähr zur Hälfte Personen mit Ausbildungsverträgen.¹⁵⁵ Auch in der folgenden Übersicht sind die Lehrlinge, die knapp die Hälfte der befristet Beschäftigten ausmachen, inkludiert.

¹⁵¹ Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 270

¹⁵² <http://www.flexibleatart.ufg.ac.at/main.php?id=abschluss&zufall=2>, 15.07.2008

¹⁵³ Die Arbeitskräfteüberlassung wird in Kap. 2.7.1.4 behandelt

¹⁵⁴ <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>, 15.07.2008

¹⁵⁵ Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 261

Tabelle 9: Befristete Beschäftigung 1995-2007

Befristete Beschäftigung 1995 -2007

Jahr	%*
1995	6,0
1996	7,9
1997	7,8
1998	7,9
1999	7,9
2000	8,0
2001	7,9
2002	7,4
2003	6,9
2004	9,6**
2005	9,1
2006	9,0
2007	8,9

*aller unselbst. Erwerbstätigen

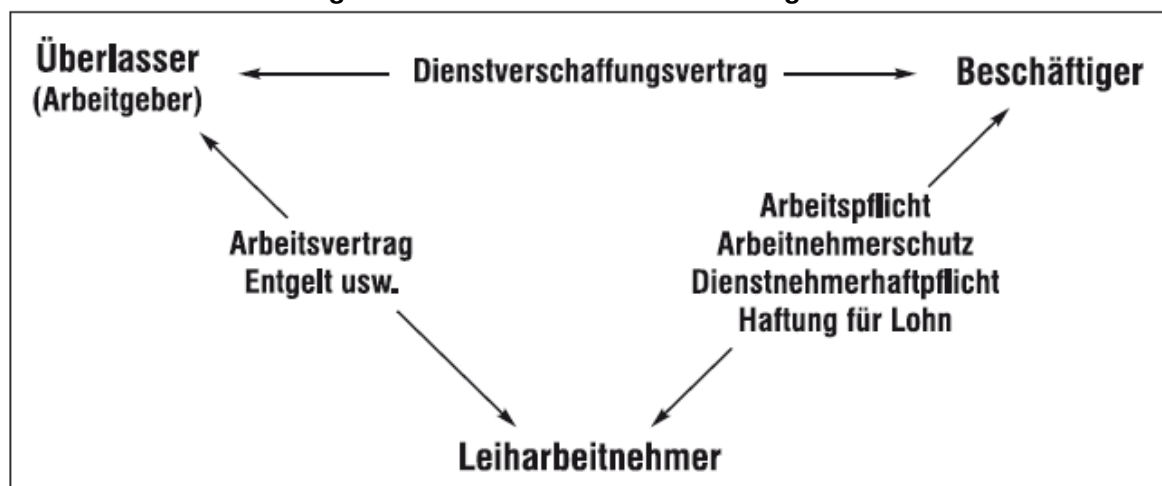
**bis 2003 Mikrozensus, Durchschnitt der Erhebungen im März, Juni, September und Dezember; ab 2004 Mikrozensus-Arbeitskräfteerhebung, Jahresdurchschnitt über alle Wochen

Quelle: Eurostat Arbeitskräfteerhebung. <http://epp.eurostat.ec.europa.eu> und Tálos in Atypische Beschäftigung, 261

4.1.1.4 Leiharbeit/Arbeitskräfteüberlassung

Unter Leiharbeit¹⁵⁶ kann die Überlassung von Arbeitskräften verstanden werden, wobei dies erstens einen Arbeitsvertrag zwischen der Arbeitskraft und dem Überlasser und zweitens einen Überlassungsvertrag zwischen dem Überlasser und dem Beschäftiger voraussetzt.

Abbildung 3: Dreieck: Überlasser – Beschäftiger – Arbeitskraft



Quelle: AÜG, VÖGB, www.voegb.at

¹⁵⁶ Der Begriff „Leiharbeit“ ist juristisch falsch, da ein Mensch nicht verliehen werden kann. Da sich „Leiharbeit“ für die Arbeitskräfteüberlassung in Österreich (in Deutschland wird „Zeitarbeit“ häufiger verwendet) durchgesetzt hat, verwende ich ihn in der vorliegenden Arbeit.

Die überlassenen Arbeitskräfte verpflichten sich für eine gewisse Zeit zur Arbeit in persönlicher Abhängigkeit. Es ist aber von vornherein vereinbart, dass die Arbeitsleistung nicht für den eigenen Arbeitgeber, also den Überlasser, sondern für andere Unternehmen – die Beschäftiger - geleistet werden soll. Es können auch arbeitnehmerähnliche Personen¹⁵⁷ zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden. Deshalb verwendet das AÜG das Wort „Arbeitskräfte“, welches beide Gruppen – Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen – beinhaltet. Überlasser ist, wer Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte vertraglich verpflichtet. Er ist der Arbeitgeber der/des LeiharbeiterIn. Zwischen dem Überlasser und der Arbeitskraft besteht ein Arbeitsvertrag. Er muss dem Beschäftiger gegenüber die Qualifikation und die Arbeitsbereitschaft der zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte sicherstellen. Der Überlasser haftet aber nicht für einen bestimmten Leistungserfolg. Beschäftiger ist, wer Arbeitskräfte eines Überlassers zur Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt. Es handelt sich um Unternehmen, die vorübergehend zusätzliche MitarbeiterInnen brauchen, sie aber nicht selbst anstellen wollen.¹⁵⁸

Das im Jahr 1989 verabschiedete Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG BGBl Nr. 196/1988) regelt die meisten der mit der Arbeitskräfteüberlassung zusammenhängenden Fragen. Die Bestimmungen zur Konzessionsvergabe werden in der Gewerbeordnung (GewO) geregelt.¹⁵⁹ Davor fanden sich Regelungen betreffend Leiharbeit sowohl im Arbeitsmarktförderungsgesetz von 1969 – dieses enthielt u.a. ein Verbot der Zurverfügungstellung von Arbeitskräften an Dritte – als auch im Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975, in dem die Verleihung von AusländerInnen untersagt wurde.¹⁶⁰

Arbeiterkammer und Gewerkschaften, die Leiharbeit als „moderne Form der Sklaverei“ definierten, wollten ursprünglich ein Verbot der Leiharbeit in Österreich durchsetzen – die entsprechenden Gesetzesentwürfe 1977 und 1982 scheiterten jedoch.¹⁶¹ 1988 wurde schließlich das AÜG als Kompromissgesetz beschlossen, um den überlassenen ArbeitnehmerInnen einen arbeits- und sozialrechtlichen

¹⁵⁷ Arbeitnehmerähnlich sind Personen, die, ohne in einem Arbeitsverhältnis zu stehen, im Auftrag und für Rechnung des Überlassers Arbeit leisten und wirtschaftlich unselbstständig sind (§ 3 Abs 4 AÜG). Arbeitnehmerähnliche Personen unterscheiden sich also von Arbeitnehmern insbesondere durch die fehlende (ansonsten typische) persönliche Abhängigkeit und sind meist Freie DienstnehmerInnen oder Personen mit einem Werkvertrag.

¹⁵⁸ Gründe dafür – vgl. Kap. 2.7.2.2

¹⁵⁹ Vgl. Wroblewski, Angela: Leiharbeit in Österreich. Übergangslösung oder Sackgasse? 48 Reihe Soziologie, Wien 2001, 9. <http://www.ihs.ac.at/publications/soc/rs48.pdf>, 20.05.2007

¹⁶⁰ Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 270

¹⁶¹ Vgl. Wroblewski, 3

Mindestschutz zu sichern.¹⁶² Die Frage der Einbettung in einen Kollektivvertrag wurde zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht beantwortet. Leiharbeiter hatten nach dem AÜG Anspruch auf einen „ortsüblichen“ Grundlohn/-gehalt und auf ein Einsatzentgelt: Durch diese doppelte Regelung sollte erreicht werden, dass Leiharbeiter über ein einigermaßen gesichertes Einkommen verfügen, aber auch, dass Stammarbeiter nicht unter Lohndruck geraten und die Lohnverhältnisse am Arbeitsmarkt stabil bleiben.¹⁶³ Die gesetzliche Regelung, wonach der Leiharbeitskraft das „ortsübliche“ Entgelt zusteht, hat sich in der Praxis als zu schwammig und in vielen Fällen als unzureichend herausgestellt. Bereits 1993 forderte die Gewerkschaft einen Kollektivvertrag für LeiharbeiterInnen, um die nach einigen Jahren Erfahrung mit dem AÜG realisierten Schwächen zu beseitigen. Die Verhandlungen scheiterten jedoch an der Forderung der Personalbereitsteller nach einer Überlassungsbefugnis für AusländerInnen und einer Änderung des Arbeitsmarktförderungsgesetzes, nach dem auch Personalbereitsteller zur Arbeitsvermittlung zugelassen werden sollten. 1998 wurden wiederum Kollektivvertragsverhandlungen aufgenommen, die jedoch an den gegensätzlichen Positionen von ArbeitnehmerInnen- und ArbeitgeberInnenvertretung scheiterten und abgebrochen wurden. Ein Umdenken wurde Ende der 1990er Jahre durch eine Informationskampagne der Gewerkschaften, die die Arbeitskräfteüberlasser unter Druck setzte, ausgelöst. Der ÖGB informierte die Leiharbeitskräfte in einem Schreiben über ihre Ansprüche. Die Folge waren zahlreiche Prozesse, die sich meist auf den § 10 AÜG bezogen.¹⁶⁴ Mit 1. März 2002 trat schlussendlich ein Kollektivvertrag für die in Österreich tätigen LeiharbeiterInnen in Kraft.¹⁶⁵ Damit wurden Bezahlung, Stehzeiten, Dienstreisen, Zulagen und Sonderzahlungen, wie Weihnachts- und Urlaubsgeld, erstmals klar und einheitlich geregelt. Gemäß AÜG muss jeder Überlasser jeweils zum 31. Juli dem zuständigen Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Daten über die Anzahl der überlassenen Arbeitskräfte, Anzahl der Beschäftigten sowie die Anzahl der laufenden

¹⁶² Vgl. Schindler, René, Heinz-Ofner, Silke: Arbeitskräfteüberlassung – „Leiharbeit“/„Zeitarbeit“. Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB), 4
<http://www.voegb.at/bildungsangebote/skripten/ar/AR-10.pdf>, 01.07.2008

¹⁶³ Vgl. Ebd., 9

¹⁶⁴ Regelung der Entgeltfestsetzung Vgl. Wroblewski, Angela: Leiharbeit in Österreich. Übergangslösung oder Sackgasse? 48 Reihe Soziologie, Wien 2001, 10.
<http://www.ihs.ac.at/publications/soc/rs48.pdf>, 20.05.2007

¹⁶⁵ Dieser wurde von Rudolf Nürnberger (Gewerkschaft Metall-Textil) und Hermenegilde Fucker (Berufsgruppe Personalbereitsteller) unterzeichnet. <http://www.pressestext.at/pte.mc?pte=020115034>, 03.05.2007

Überlassungen übermitteln - diese Verpflichtung gilt für alle zu diesem Zeitpunkt über eine Konzession verfügenden Überlasser - somit sind seit dem Jahr 1989 (verlässliche) Daten verfügbar. Für die Zeit vor 1989 gibt es nur grobe Schätzungen über das Ausmaß der Leiharbeit in Österreich. Zu Beginn der 1970er Jahre etwa soll es 30 bis 40 Gewerbetreibende der Personalbereitstellung gegeben haben. 1977 wurde die Zahl der Leiharbeitsfirmen auf 90 bis 100 und jene der Leiharbeitskräfte auf rund 5.000 bis 9.000 Leiharbeitskräfte geschätzt. Zu Beginn der 80er Jahre schätzte man die Zahl der Personalbereitstellungsunternehmen auf 150 und die Zahl der überlassenen Arbeitskräfte zwischen 7.000 und 10.000. 1986 waren 400 Gewerbescheine für Personalbereitstellungsunternehmen registriert, wobei jedoch nur rund die Hälfte davon tatsächlich Arbeitskräfte gewerbsmäßig überlassen hat. Die Anzahl der Leiharbeitskräfte wurde für 1986 mit mindestens 10.000 angegeben.¹⁶⁶ In der folgenden Tabelle wird die Entwicklung der Jahre 1990 – 2007 dargestellt.

Tabelle 10: Entwicklung der Arbeitskräfteüberlassung in Österreich 1990-2007*

jeweils 31.7	Überlasser	Beschäftigter	Arbeitskräfte
1990	356	2.525	8.947
1991	445	2.586	8.178
1992	453	2.704	8.716
1993	498	2.403	7.864
1994	537	3.204	10.492
1995	542	3.850	12.503
1996	593	4.190	14.548
1997	676	5.399	17.980
1998	742	6.408	20.772
1999	848	7.510	24.277
2000	999	9.704	30.120
2001	1.110	10.022	33.156
2002	1.087	13.237	31.207
2003	1.287	11.764	38.491
2004	1.424	14.341	44.125
2005	1.427	12.300	46.679
2006	1.442	k.A	59.262
2007	1.608	k.A	66.688

*Daten vom Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (BMAGS) bzw. ab 1999 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit (BMWA)

Quelle: www.vza.at, BMWA

Die Ergebnisse der Stichprobenerhebungen zeigen die deutliche Ausweitung des Leiharbeitsmarktes in Österreich. Die Anzahl der Arbeitskräfteüberlasser hat sich seit

¹⁶⁶ Entwicklung der Zeitarbeit in Österreich.

http://www.vza.at/frame/set/main.php?PID=13_14&ID=45&lang=1, 10.08.2008

1990 mehr als vervierfacht, die der überlassenen Arbeitskräfte ist 2007 mehr als sieben Mal so hoch wie 1990. Die Arbeitskräfteüberlassung zählt damit zu den am schnellsten wachsenden Beschäftigungsformen in Österreichs. Der Gewerkschaftliche Linksblock rechnet für 2008 mit 78.625 LeiharbeiterInnen und für 2010 mit 104.000, ohne jedoch einen Hinweis auf die Quelle der Berechnungen zu geben.¹⁶⁷

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Arbeitskräfteüberlassung im Jahr 2007.

Tabelle 11: Überlassene Arbeitskräfte 2007 nach Sparten und Geschlecht (Stichtag: 31.Juli)

Sparte	ArbeiterInnen			Angestellte			Gesamt			Veränd. zu 2006	
	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	insgesamt	Männer	Frauen	absolut	in %
Gewerbe, Handwerk, DL	22.955	21.279	1.676	1.766	1.058	708	24.721	22.337	2.384	+ 1825	+8,0%
Industrie	22.281	18.470	3.811	4.357	2.948	1.409	26.638	21.418	5.220	+ 2026	+8,2%
Handel	3.163	2.492	671	1.110	503	607	4.273	2.995	1.278	+ 935	+28,0%
Bank und Versicherung	25	11	14	475	251	224	500	262	238	- 100	-16,7%
Transport, Verkehr, Telekomm.	2.066	1.889	177	991	457	534	3.057	2.346	711	+ 452	+17,4%
Tourismus, Freizeitwirtschaft	855	430	425	175	41	134	1.030	471	559	+ 288	+38,8%
Information und Consulting	428	378	50	1.251	697	554	1.679	1.075	604	+ 100	+6,3%
Land- und Forstwirtschaft	5	5	0	0	0	0	5	5	0	+5	
Sonstige	3.791	2.743	1.048	994	546	448	4.785	3.289	1.496	+ 1895	+65,6%
Summe	55.569	47.697	7.872	11.119	6.501	4.618	66.688	54.198	12.490	+ 7426	+12,5%

Quelle: BMWA, Webportal Statistik. <https://akupav.bmwa.gv.at/akupav>, 10.08.2008

Insgesamt waren 2007 66.688 Personen als Leiharbeitskraft tätig, das entspricht 2,1% aller unselbständig Beschäftigten. Die Aufschlüsselung der überlassenen Arbeitskräfte 2007 zeigt, dass Leiharbeit eine männlich dominierte Beschäftigungsform darstellt. 2007 waren 54.198 Männer und 12.490 Frauen als Leiharbeitskraft tätig. Vor allem in den Sparten Industrie (5.220 Frauen, 21.418 Männer) und Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungen (2.384 Frauen, 22.337 Männer) sind Leiharbeitskräfte zu finden.

Diese Divergenz zwischen Männern und Frauen ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass die meisten Beschäftigungen in der Produktion im Schichtdienst angeboten werden und hier aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, etwa Nachtarbeitsverbot für Frauen, Männer zum Zug kommen.

¹⁶⁷ Die Arbeit. Nr. 1/2008. Magazin des GLB, Wien 2008, 9

4.1.1.5 Freie DienstnehmerInnen

Die Grundlage für den Freien Dienstvertrag findet sich im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB): „Wenn sich jemand auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet, so entsteht ein Dienstvertrag.“¹⁶⁸ Für Freie DienstnehmerInnen gibt es keine arbeitsrechtlichen Regelungen, es gibt auch keinen Kollektivvertrag für sie.

Mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 wurden Freie DienstnehmerInnen in die Sozialversicherungspflicht einbezogen. Diese Maßnahme sollte zum einen der „(...) Verhinderung der Flucht aus der Sozialversicherung (...)“¹⁶⁹ dienen und zum anderen einen Beitrag zur Budgetkonsolidierung leisten.¹⁷⁰ „Eine der wesentlichsten Aufgaben der Bundesregierung ist es, einer geordneten und ausgeglichenen Budgetpolitik größtes Augenmerk zukommen zu lassen. Nur dadurch kann allfälligen negativen Entwicklungen begegnet und auch längerfristig ein entsprechender allgemeiner Wohlstand sichergestellt werden. Dabei müssen neben allen anderen Bereichen des täglichen Lebens auch Kostenverläufe der sozialen Sicherheit beobachtet werden. Daher sollen die mit dem Strukturanpassungsgesetz (...) eingeleiteten Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung (...) fortgesetzt werden. (...)“¹⁷¹ Diesen Einbezug in die Kranken-, Pensions- und teilweise in die Unfallversicherung werteten beispielsweise die ÖGB-Frauen als Teilerfolg, die Einbeziehung aller Erwerbstätigen in die Sozialversicherung blieb jedoch weiterhin eine Forderung der ArbeitnehmerInnenvertretungen. Der Ausschuss für Arbeit und Soziales weist in seinem Bericht zum ASRÄG 1997 abermals auf die Notwendigkeit dieser Einbeziehung hin.¹⁷²

Im ASRÄG 1997 (i.K am 1.1.1998) erfolgte eine Neufassung des Begriffes der freien Dienstverträge. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine generelle Neufassung, sondern um die erstmalige Verwendung dieses Begriffes in einem österreichischen Gesetz als verbum legale. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde zwar der Begriff der

¹⁶⁸ §§ 1151 f ABGB, in: GPA-DJP, Interessensgemeinschaft work@flex (Hg.): Leitfaden durch den Paragraphendschungel 2008 für freie DienstnehmerInnen, für WerkvertragsnehmerInnen. Wien 2008, 16

¹⁶⁹ Regierungsvorlage zum Stukturanpassungsgesetz 1996, 72 d. B., 258.

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/I/I_00072/daten_000000.doc, 11.08.2008

¹⁷⁰ Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 274

¹⁷¹ Regierungsvorlage zum Stukturanpassungsgesetz 1996, 72 d. B., 258,

http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/I/I_00072/daten_000000.doc, 11.08.2008

¹⁷² Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales über die Regierungsvorlage zum Arbeits- und Sozialrechts-Änderungsgesetz 1997 (ÄSRAG 1997). 912 d. B. zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XX. GP, http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/I/I_00912/daten_000000.doc

Arbeitnehmerähnlichkeit, nicht aber der des freien Dienstvertrages verwendet, der an sich nichts anderes ist als ein aus Elementen des Dienstvertrages und Elementen des Werkvertrages¹⁷³ zusammengesetzter, gemischter Vertrag. Tatsächlich unterlagen aber bereits bisher und nicht erst durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 und die diversen Werkvertragsreparaturgesetze¹⁷⁴ alle so genannten freien Dienstverträge, die infolge Überwiegens der Dienstvertrags Elemente zumindest als dienstnehmerähnlich anzusehen sind, der Versicherungspflicht.¹⁷⁵

Auf Antrag des Sozialausschuss im Nationalrat wurde am 27. November 2007 die Umsetzung von Verbesserungen für Freie DienstnehmerInnen ab 1. 1. 2008 beschlossen. Neben der Arbeitslosenversicherung sind Freie DienstnehmerInnen in die Abfertigung Neu¹⁷⁶ und den Insolvenzfonds miteinbezogen, gleich den Angestellten. Durch die „(...) Streichung des Ausschlussstatbestandes für die den DienstnehmerInnen gleichgestellte freie DienstnehmerInnen vom Anspruch auf Kranken- und Wochengeldbezug ... erfolgt im Bereich der sozialen Krankenversicherung eine weitgehende Gleichstellung freier DienstnehmerInnen an sonstige ArbeitnehmerInnen.“¹⁷⁷ Konkret bedeutet dies, dass Freie DienstnehmerInnen ab dem 4. Tag Krankengeld von der Gebietskrankenkasse, sowie Wochengeld, bemessen nach dem Nettoeinkommen der letzten 3 Monate¹⁷⁸, erhalten. Weiters sind sie hinsichtlich der Arbeiterkammerzugehörigkeit ArbeitnehmerInnen gleichgestellt.

Aus Sicht der GPA-Interessensgemeinschaft der atypisch Beschäftigten, work@flex, sind „entscheidende Schritte“ gesetzt worden, um Freie DienstnehmerInnen sozial besser abzusichern. „Die nächste Etappe sollte jetzt die Einbeziehung von Freien DienstnehmerInnen in die Kollektivverträge sein.“¹⁷⁹

¹⁷³ §§ 1151f ABGB für Dienstvertrag, § 1165 für Werkvertrag, in: Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes, www.ris.gv.at

¹⁷⁴ Vgl. Kap. 3.1.1.6

¹⁷⁵ Vgl. Presseaussendung des ARD-Betriebsdienstes, Sozial- und abgabenrechtlicher Informationsdienst und Fachverlag für Arbeit-, Steuer und Sozialversicherungsrecht (ab 2001 LexisNexis-Fachverlag, www.lexisnexus.at), <http://www.presstext.at/pte.mc?pte=971128007>, 11.08.2008

¹⁷⁶ Im Rahmen des Mitarbeitervorsorgegesetzes; der Betrag wird vom/von der ArbeitgeberIn getragen und beträgt 1,53%.

¹⁷⁷ Bundesgesetz zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für die Jahre 2008 bis 2013, BGBl. I Nr. 101/2007. In: Hauptverband der österreichischen sozialversicherungsträger (Hg.): Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2008. <http://www.hauptverband.at/mediaDB/131306.PDF>, 19.05.08.2008

¹⁷⁸ Vor dieser Regelung betrug das Wochengeld 7,48 € pro Tag

¹⁷⁹ Workflex. GPA-Interessensgemeinschaft der atypisch Beschäftigten. www.gpa.at/workflex

Die aktuelle Definition für ein Freies Dienstverhältnis ist folgende: „Ein freier Dienstvertrag liegt vor, wenn eine Person auf bestimmte oder unbestimmte Zeit gegen Entgelt Dienstleistungen erbringt, im Wesentlichen persönlich tätig wird, ohne wesentliche eigene Betriebsmittel arbeitet, vertraglich zur Tätigkeitsverrichtung verpflichtet ist und seinen Arbeitsablauf selbst bestimmen kann. Werden Personen unter diesen Voraussetzungen beschäftigt, unterliegen sie der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.“¹⁸⁰ Geringfügig Freie Dienstnehmer, sind, wie alle geringfügig Beschäftigten, nur unfallversichert.

Freie DienstnehmerInnen und geringfügig Freie DienstnehmerInnen sind nicht in der Beschäftigtenstatistik des Hauptverbandes erfasst. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger veröffentlicht die Zahl der Freien und der geringfügig Freien DienstnehmerInnen jedoch in den „Personenbezogenen Statistiken“.¹⁸¹

Tabelle 12: Personen mit Freien Dienstverträgen (Stichtag: 1. Juli 2007)

Bezeichnung	Freie Dienstverträge (FDV)		
	M + F	Männer	Frauen
Personen mit FDV insgesamt	24.519	11.973	12.546
nur FDV	17.711	8.419	9.292
1 FDV	17.403	8.286	9.117
2 od. mehrere FDV	308	133	175
FDV + Versicherungsverhältnis	6.808	3.554	3.254
Pensionsvers.pflichtige Erwerbsarbeit	5.352	2.911	2.441
Eigenpension	929	530	399
Leistungsbezug aus ALV	57	28	29
Kinderbetr.-/Karenzgeld	364	46	318
Leistungsbezug Krankenvers.	10	3	7
Mehrere zus. Versicherungsverhält.	96	36	60

Erläuterungen:

-  Pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit: ASVG, FSVG, GSVG und BSVG sowie Beamte
-  Eigenpension: Alters- bzw. Invaliditätspension sowie Ruhegenuss
-  Leistungsbezug ALV: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Überbrückungshilfe, Sonderunterstützung, Pensionsvorschuss
-  Leistungsbezug Krankenversicherung: Krankengeld, Wochengeld

Quelle: Haydn, Reinhard: Personenbezogene Statistiken 2008. In: Soziale Sicherheit Online. Zeitschrift des Hauptverbandes österreichisches Sozialversicherungsträger. Ausgabe März 2008, <http://www.hauptverband.at/mediaDB/131506.PDF>, 12.07.2008

Beinahe drei Viertel der erfassten Personen mit freien Dienstverträgen hatten nur Freie Dienstverträge, 28 % hatten ein weiteres Versicherungsverhältnis, zum überwiegenden Teil eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit. Viele Freie DienstnehmerInnen sind auch geringfügig beschäftigt. Folgende Zahlen gibt es für das Jahr 2007:

¹⁸⁰ Ebd.

¹⁸¹ Für 2007 vgl. Haydn, 15

Tabelle 13: Personen mit geringf. Freien Dienstverträgen (Stichtag: 1. Juli 2007)

Bezeichnung	Geringfügig Freie Dienstverträge		
	M + F	Männer	Frauen
Personen mit geringf. FDV insgesamt	37.378	15.073	22.307
nur geringf. FDV	16.978	5.304	11.674
1 geringf. FDV	16.435	5.158	11.277
geringf. FDV + Versicherungsverhältnis	20.400	9.769	10.631
Pensionsvers.pflichtige Erwerbsarbeit	12.275	5.940	6.335
Eigenpension	4.998	2.863	2.135
Leistungsbezug aus ALV	1.819	807	1.012
Kinderbetr.-/Karenzgeld	892	36	856
Leistungsbezug Krankenvers.	150	47	103
Mehrere zus. Versicherungsverhält.	266	76	190

Erläuterungen:

- ✎ Pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit: ASVG, FSVG, GSVG und BSVG sowie Beamte
- ✎ Eigenpension: Alters- bzw. Invaliditätspension sowie Ruhegenuss
- ✎ Leistungsbezug ALV: Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Sondernotstandshilfe, Überbrückungshilfe, Sonderunterstützung, Pensionsvorschuss
- ✎ Leistungsbezug Krankenversicherung: Krankengeld, Wochengeld

Quelle: Haydn, Reinhard: Personenbezogene Statistiken 2008. In: Soziale Sicherheit Online. Zeitschrift des Hauptverbandes österreichisches Sozialversicherungsträger. Ausgabe März 2008, <http://www.hauptverband.at/mediaDB/131506.PDF>, 12.07.2008

Knapp 60 % der Personen mit geringfügig freien Dienstverträgen waren Frauen. 52% von ihnen hatten nur geringfügig freie Dienstverträge, 28 % eine zusätzliche pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit und 10 % einen Eigenpensionsbezug. Zwei Drittel der Männer hatten neben ihrem geringfügig freien Dienstvertrag ein zusätzliches Versicherungsverhältnis, zum überwiegenden Teil eine pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit.

Die Zahl der Freien Dienstverträge ist nahezu zu gleichen Teilen auf Männer und Frauen aufgeteilt und ist im Vergleich zu 2006 um 4,7% zurückgegangen. Für Juli 2008 wird jedoch wieder ein leichter Anstieg um 0,2 % verzeichnet. Auch die Zahl der geringfügig Freien Dienstverträge ist von 2006 auf 2007 mit -0,3% etwas zurückgegangen.¹⁸² Diese Beschäftigungsform ist stark - zu 45,7% - auf Wien konzentriert.¹⁸³

¹⁸² Für geringfügig Freie Dienstnehmer liegen noch keine Zahlen 2008 vor

¹⁸³ BMWA: Der Arbeitsmarkt im Jahr 2007. Analyse, Prognose, Forschung. Wien 2008, 9. <http://www.bmwa.gv.at/NR/rdonlyres/AB1731C7-8BC2-4E9A-9851D95F800936E2/0/ArbeitsmarktdatenJuli2008.pdf>, 10.08.2008

4.1.1.6 Werkverträge/Neue Selbständige

Die Sozialversicherung im Rahmen des GSVG galt bis zum Jahr 1996 nur für selbständig Erwerbstätige, die Mitglied der Wirtschaftskammer waren.¹⁸⁴ Ein offenes Problem waren bis Mitte der neunziger Jahre Personen mit Werkverträgen, über deren Anzahl bis dahin keine Daten vorlagen. Um der Flucht aus dem Sozialrecht zu begegnen, wurden diese im Rahmen des Strukturanpassungsgesetzes 1996 in die Versicherungspflicht des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) eingegliedert.¹⁸⁵ In der Begründung zur Regierungsvorlage wurde folgendes angeführt: „Immer wieder ist es in der Vergangenheit vorgekommen, daß ‚Werkverträge‘ nach schweren Unfällen mit Folgeleiden, nach schweren Erkrankungen oder auch im Fall der Mutterschaft (bei vergleichbarem Arbeitsinhalt) in versicherungspflichtige Dienstverhältnisse umgewandelt wurden, was zur Folge hatte, dass die einschlägigen Sozialversicherungsleistungen zu erbringen waren, ohne dass für das volle erzielte Einkommen Beiträge gezahlt worden wären. Solange die betreffenden Personen gesund waren, wurden sie außerhalb der Sozialversicherung tätig, in dem Moment, wo höherwertige Leistungen notwendig oder in Aussicht waren, kehrten sie in den Schutzbereich der Sozialversicherung zurück. Ein solches Ausnutzen des Sozialsystems belastet die Risikogemeinschaft der Versicherten in unvertretbarer Weise.“¹⁸⁶

Die Oppositionsparteien versuchten mit verschiedenen Anträgen, die Aufhebung oder Änderung der Regelungen zu erreichen.¹⁸⁷

Aufgrund der sehr vagen Definition von dienstnehmerähnlichen beschäftigten Personen – Merkmale waren das Fehlen eigener Betriebsräumlichkeiten, eine begrenzte Anzahl von AuftraggeberInnen und das Überwiegen der menschlichen Arbeitskraft gegenüber dem Einsatz von Kapital – kam es zu einer Anfechtung der Regelungen für dienstnehmerähnliche Beschäftigte vor dem Verfassungsgerichtshof durch ein Drittel der Abgeordneten. Der Verfassungsgerichtshof hob wichtige Teile der bestehenden Regelungen mit der Begründung auf, „(...) dass die angefochtenen Regelungen ... derart unklar und zum Teil sogar widersprüchlich sind, daß von einer

¹⁸⁴ Vgl. Fink, Marcel/Riesenfelder, Andreas/Tálos, Emmerich/Wetzel, Petra: Neue Selbständige in Österreich. Forschungsbericht von L&R Research im Auftrag vom BMWA, 9

¹⁸⁵ Vgl. Schmee, Josef: Entwicklung von atypischen Beschäftigungsformen in Österreich. In: Die Arbeit. Das monatliche Magazin des GLB, <http://www.waw.at/arbeit/arbeit4/glb9.htm>, 10.08.2008

¹⁸⁶ Regierungsvorlage zum Strukturanpassungsgesetz 1996, 72 d. B., 259, http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/I/I_00072/daten_000000.doc, 11.08.2008

¹⁸⁷ Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 275

Determinierung im Sinne der Artikel 18 Abs. 1 B-VG (Legalitätsprinzip) nicht mehr die Rede sein kann.“¹⁸⁸ Nach der Novellierung aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes gab es weiterhin Bedenken vonseiten der Opposition. Das Liberale Forum etwa stellte einen Dringlichen Antrag betreffend Reparatur der Sozialversicherungspflicht für "Freie Dienstverträge" und "Neue Selbständige", in dem „verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich Gleichheitswidrigkeit, Vertrauensschutz und Eigentumsgarantie“ anmeldet. In ihrer Begründung führen sie u.a. an: „(...) Im Bereich der "neuen Selbständigen" (§ 2 Abs.4 GSVG) gelten drei (!) verschiedene Grenzbeträge für die Sozialversicherungs-Pflichtigkeit: 1. Bei einer ausschließlich "neuen" selbständigen Tätigkeit gibt es eine Geringfügigkeitsgrenze von öS 7.400 monatlich, welche gleichzeitig den Charakter einer Mindestbeitragsgrundlage hat ("Opting in"). 2. Wenn eine Neue Selbständigkeit neben ein Dienstverhältnis (ASVG oder Beamte) hinzutritt, beträgt die Geringfügigkeitsgrenze öS 3.830. 3. Bei Einkommen aus gewerblicher Tätigkeit plus "neuen" selbständigen Beschäftigungen beträgt die Mindestbeitragsgrundlage öS 13.761. Solche Bestimmungen sind weder in sich schlüssig noch entsprechen sie dem Gleichheitssatz. (...)“.¹⁸⁹ Der Dringliche Antrag wurde abgelehnt. Ebenso wurden Pläne, ein neues Selbständigen-Sozialversicherungsgesetz im Zuge des ASRÄG 1997 zu schaffen, verworfen.¹⁹⁰ Die zurzeit geltenden Bestimmungen für Neue Selbständige wurden mit der 23. GSVG Novelle (BGBl Nr.139/1998), die mit 1.1.2000 in Kraft trat, wirksam.¹⁹¹ WerkvertragnehmerInnen sind seit 1.1.2008 auch in das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) – die Regelungen betreffend die „Abfertigung Neu“ – einbezogen. Ab 1.1.2009 wird es die Möglichkeit eines opting-in in die Arbeitslosenversicherung geben. Diese freiwillige Einbeziehung betrifft alle pflichtversicherten GSVG-Versicherten. Das Modell bietet die Möglichkeit, dass Selbständige unter Wahrung ihrer bisherigen Ansprüche in die Arbeitslosenversicherung einbezogen werden und binnen 6 Monaten wieder hinausoptieren können. Diese Entscheidung ist jedoch für 8 Jahre bindend.¹⁹² Die Wirtschaftskammer Österreich begrüßte die Beschlüsse über eine Zukunftsvorsorge

¹⁸⁸ Erkenntnis vom 14.3.1997, G 392,398, 399/96. In: Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 276

¹⁸⁹ Dringlicher Antrag der Abgeordneten Dr. Volker Kier, Dr. Hans Peter Haselsteiner, Mag. Helmut Peter, Klara Motter und Genossen betreffend Reparatur der Sozialversicherungspflicht für "Freie Dienstverträge" und "Neue Selbständige" (686/A) (E). Sten. Prot. d. NR, XX GP, 84f

¹⁹⁰ Vgl. Fink/Riesenfelder/Tálos/Wetzel, 10

¹⁹¹ Vgl. ebd., 12

¹⁹² GPA-DJP (Hg.): Leitfaden durch den Paragraphendschungel 2008. Wien 2008, 11

für Selbständige und einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung für Unternehmer, und bezeichnete diese als „Quantensprünge in der sozialen Sicherheit für Österreichs Unternehmer“, (...) „Wir haben uns vehement für ein besseres soziales Netz für unsere Selbständigen eingesetzt. (...) gerade für unsere Kleinstunternehmer und Ein-Personen-Unternehmer wird dank der Arbeitslosenversicherung eine deutliche Verbesserung geschaffen um sich vor Erwerbslosigkeit zu schützen.“¹⁹³

Mit dem ASRÄG 1997, also der Einführung der Sozialversicherung für WerkvertragsnehmerInnen, geht auch die Verwendung des Begriffes *Neue Selbständige* einher. Die Begriffe *Neue Selbständige und WerkvertragsnehmerInnen* werden oftmals synonym verwendet, sie beschreiben ähnliche Beschäftigungsformen. Neue Selbständige verrichten gewerblichen Tätigkeiten, für die kein Gewerbeschein notwendig ist (z.B. AutorInnen GutachterInnen DolmetscherInnen Vortragende, PsychotherapeutInnen). Die Merkmale der neuen Selbständigkeit decken sich im Wesentlichen mit jenen von WerkvertragsnehmerInnen mit Gewerbeschein, nämlich:

- persönliche und wirtschaftliche Unabhängigkeit von der/vom AuftraggeberIn
- die Tätigkeit muss nicht persönlich ausgeübt werden (Vertretungsrecht durch Dritte)
- die/der WerkvertragsnehmerIn ist nicht weisungsgebunden
- die/der AuftragnehmerIn verfügt über unternehmerische Infrastruktur (Büro, Betriebsmittel etc.)

Die Besonderheit bei den „Neuen Selbständigen“ ist, dass die Pflichtversicherung beim Unterschreiten der so genannten Versicherungsgrenze unterbleibt. Es gibt keine Mindestpflichtversicherung auf Grund der Tätigkeit, sondern nur aufgrund einer bestimmten Höhe von Einkünften. Werden nachstehende Grenzen überschritten, tritt die Pflichtversicherung als Neuer Selbständiger ein:

- Versicherungsgrenze bei ausschließlicher selbstständiger Tätigkeit (große Versicherungsgrenze) Einkünfte > € 6.453,36 p.a. (12 x € 537,78 p.m.)
- Versicherungsgrenze bei anderer Erwerbstätigkeit (kleine Versicherungsgrenze) Einkünfte > € 3.881,52 p.a. (12 x € 323,46 p.m.)

¹⁹³ Wirtschaftskammerpräsident Christoph Leitl: Soziales Netz für Österreichs Unternehmer wird dichter! Vgl. http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=357502&DstID=29, 20.09.2008

Der Eintritt in die Pflichtversicherung hängt ausschließlich davon ab, ob der/die Neue Selbständige gegenüber der SVA erklärt, dass er/sie die Versicherungsgrenze im laufenden Jahr überschreiten wird. Wird die Pflichtversicherung (aufgrund der Nichtmeldung) erst nach Vorliegen des Einkommensteuerbescheides festgestellt, schreibt die SVA die Beiträge rückwirkend vor, wobei dann ein 9,3%iger Strafzuschlag zum Tragen kommt. Bei nachträglicher Meldung der Versicherungspflicht kommt es zu einer Nachzahlung der Beiträge, obwohl für diesen Zeitraum kein Versicherungsschutz gegeben war.¹⁹⁴

Im Unterschied zu Neuen Selbständigen meint *Scheinselbständigkeit* Beschäftigungsformen, die in einem Graubereich zwischen abhängiger und selbständiger Arbeit angesiedelt sind. Scheinselbständige arbeiten zwar als Selbständige, ihre realen Arbeitsbedingungen weisen jedoch zu einem überwiegenden Teil Merkmale abhängiger Beschäftigung auf und es besteht neben der „(...) hohen wirtschaftlichen Abhängigkeit gegenüber dem Auftraggeber auch ein hohes Maß an persönlicher Abhängigkeit oder Weisungsbindung.“¹⁹⁵ Ob es sich bei einem Beschäftigungsverhältnis um Scheinselbständigkeit handelt, muss jedoch jeweils im Einzelfall geklärt werden.

Neue Selbständigkeit breitet sich in einem raschen Tempo aus. Während die Anzahl von Neuen Selbständigen im Jahr 1998 noch bei knapp 8.000 lag, stieg sie weiter auf den Jahresdurchschnitt von 34.817 Personen im Jahr 2005, 36.214 im Jahr 2006 und erreichte den bisherigen Höchstwert von 38.147 – davon 22.866 (58,5%) Männer und 16.216 (41,5%) Frauen im Jahresdurchschnitt 2007. Bei der Verabschiedung der 22. ASVG-Novelle 1997 ging die Regierung davon aus, dass durch die neuen Regelungen etwa 40.000 Personen neu in die Sozialversicherung einbezogen werden¹⁹⁶ – dieser Fall ist jedoch erst 10 Jahre später eingetroffen.

Die Entwicklung seit 1998 gestaltete sich folgendermaßen:

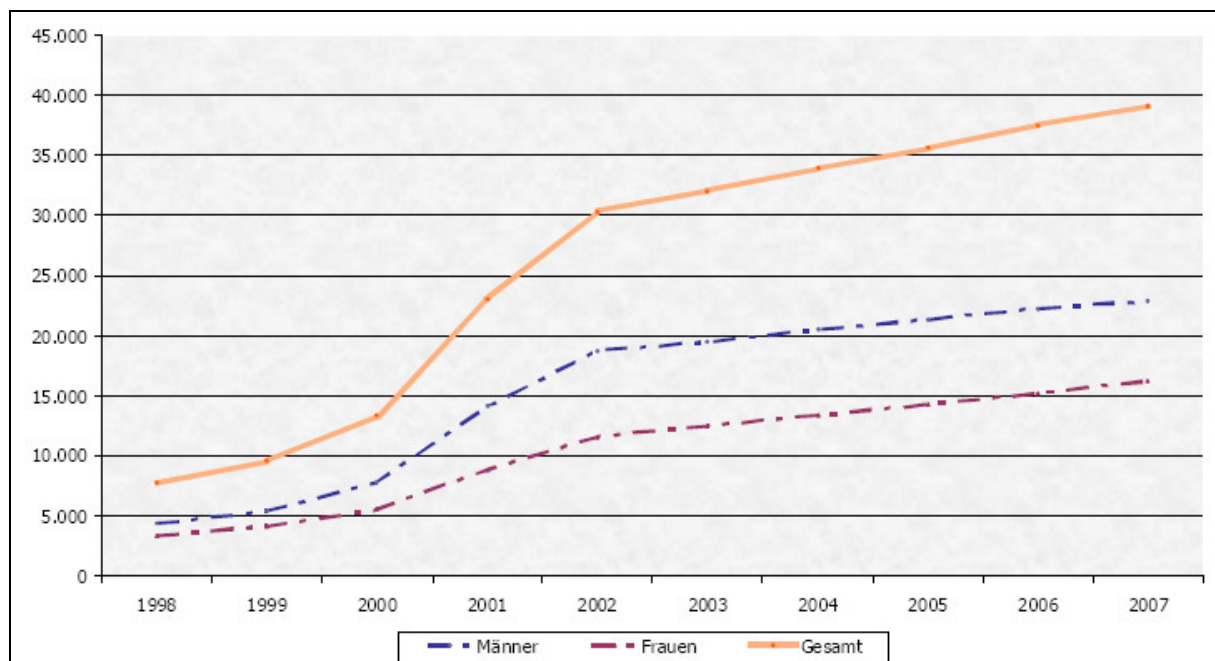
¹⁹⁴ Vgl. BMWA: Der Arbeitsmarkt im Jahr 2007. Analyse, Prognose, Forschung, Wien 2008, 9, www.bmwa.gv.at/NR/rdonlyres/FDBB082A-3046-4160-8F0CF6F071036243/0/ArbeitsmarktJahr2007_Homepage.pdf, 15.07.2008

¹⁹⁵ Dietrich, Hans: Empirische Befunde zur selbständigen Erwerbstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung scheinselbständiger Erwerbsverhältnisse. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 32. Jg./1999, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1999, 94

¹⁹⁵ Vgl. Fink/Riesenfelder/Tálos/Wetzel, 10

¹⁹⁶ Vgl. Fink/Riesenfelder/Tálos/Wetzel, 10

Abbildung 4: Entwicklung Neue Selbständige in Österreich (1998 – 2007)



Quelle: work@flex, GPA-Interessengemeinschaft für Atypisch Beschäftigte, www.workflex.at

4.1.1.7 Telearbeit, Job-Sharing, KAPOVAZ, Arbeit auf Abruf

Für die unter diesem Punkt angeführten weiteren Facetten atypischer Beschäftigung gibt es keine zuverlässigen quantitativen Daten. Telearbeit und Job-Sharing können sowohl als atypische Beschäftigungsform im Sinne eines vom Normalarbeitszeitverhältnis abweichenden Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt werden, als auch ein mit dem/der ArbeitgeberIn vereinbartes Beschäftigungsverhältnis im Rahmen der arbeits- und sozialrechtlichen Absicherung eines Normalarbeitverhältnisses sein.

Telearbeit kann als regelmäßig betriebsungebundenes Arbeiten mit informations- und kommunikationstechnischen Hilfsmitteln beschrieben werden. Ein wesentliches Merkmal der Telearbeit ist die eigenverantwortliche, ergebnisorientierte und termingebundene Arbeitsweise. Da es keine zuverlässigen quantitativen oder strukturellen Angaben zur Telearbeit gibt, werden die Zahlen bei der Mikrozensususerhebung geschätzt. Im Rahmen einer Mikrozensususerhebung für 1997 beispielsweise wurden drei Varianten von engen und weiteren Definitionen von Telearbeit verwendet, mit einem Ergebnis von 21.800 (0,6 % aller Erwerbstätigen) TelearbeiterInnen nach der engsten Definition und 51.600 (1,4%) nach der weitesten

Definition. Laut dieser Erhebung waren 81% der TelearbeiterInnen männlich.¹⁹⁷ Neben der Tatsache, dass Männer diese Beschäftigungsform dominieren, gilt als weiteres Merkmal, dass sie überwiegend im Dienstleistungssektor vorkommt. TelearbeiterInnen sind meist hochqualifiziert und arbeiten eher selbständig, das heißt, als Neue Selbständige oder mit Freien Dienstverträgen.¹⁹⁸ Der Europäische Rat rief 2001 im Rahmen der europäischen Beschäftigungsstrategie die Sozialpartner auf, Vereinbarungen zur Modernisierung der Arbeitsorganisation einschließlich einer flexiblen Arbeitsgestaltung mit dem Ziel auszuhandeln, die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen und dabei das nötige Gleichgewicht zwischen Flexibilität und Sicherheit zu erreichen. Am 16. Juli 2002 unterzeichneten die Sozialpartner auf europäischer Ebene eine branchenübergreifende Vereinbarung über Telearbeit. Diese freiwillige Vereinbarung stellt auf europäischer Ebene einen allgemeinen Rahmen für die Arbeitsbedingungen von TelearbeiterInnen dar. Sie zielt darauf ab, sicherzustellen, dass den Beschäftigten ein allgemeines Schutzniveau geboten wird, das dem entspricht, welches in den Einrichtungen des Arbeitgebers gilt.¹⁹⁹ Die Sozialpartner sehen Telearbeit sowohl als Möglichkeit für Unternehmen, die Arbeitsorganisation zu modernisieren, als auch als Möglichkeit für die ArbeitnehmerInnen, „Berufstätigkeit und soziales Leben in Einklang zu bringen und eine größere Selbstständigkeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu erreichen. Wenn Europa das Potenzial der Informationsgesellschaft ausschöpfen will, muss es diese neue Form der Arbeitsorganisation so fördern, dass Flexibilität und Sicherheit zusammengehen (...).“²⁰⁰ Bei der Umsetzung der Informationspflichten sind für Österreich insbesondere §§ 6 Abs. 3 AngG und 2 AVRAG zu berücksichtigen. Demnach hat der/die ArbeitgeberIn dem/der ArbeitnehmerIn grundsätzlich eine schriftliche Aufzeichnung über die wesentlichen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsvertrag

¹⁹⁷ 1. Teleheimarbeit als Arbeit am Computer zu Hause) für das Äquivalent von mind. Einem Tag/Woche, Arbeitsergebnisse werden via Datenleitung, Telefon oder Fax übertragen. 2. Arbeit für mind. 1 Stunde/Woche, Übertragung der Arbeitsergebnisse via Datenleitung und 3. wie Variante 2, Arbeitsergebnisse können auch per Telefon oder Fax übertragen werden. Vgl. Juraszovich, Brigitte: Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Teilzeitarbeit und Teleheimarbeit. Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Wien 1999, 4, http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/8509C9B8-4A51-4C1F-A9A5-28BE2A04004B/0/telearbeit_studie.pdf

¹⁹⁸ Vgl. ebd., 4

¹⁹⁹ Vgl. Europäische Kommission: Rahmenvereinbarung über Telearbeit.

http://ec.europa.eu/employment_social/news/2002/oct/teleworking_agreement_de.pdf, 20.09.2008

²⁰⁰ Wirtschaftskammer Österreich (Hg.): Europäische Rahmenvereinbarung über Telearbeit.

Umsetzung in Österreich. Juli 2005, http://www.iv-mitgliederservice.at/iv-all/publikationen/file_325.pdf, 20.09.2008, 4f

(Dienstzettel) auszuhändigen, soweit kein schriftlicher Dienstvertrag mit entsprechendem Inhalt ausgehändigt wurde. Gemäß § 2 Abs. 6 AVRAG sind diese Angaben bei bestimmten Änderungen anzupassen. Telearbeit darf nur auf freiwilliger Basis vereinbart werden. Da diese Beschäftigungsform eine besondere Form der Arbeitsorganisation bedeutet, sollte auch darüber informiert werden, welche Form der Arbeitszeitaufzeichnungen und welche Berichtspflichten des Arbeitnehmers zur Anwendung gelangen. Bei alternierender Telearbeit wäre gegebenenfalls auch die Aufteilung der Arbeitszeit zwischen Tätigkeit im Betrieb und am Telearbeitsplatz zu klären. Der/die TelearbeiterIn sollte weiters darüber informiert werden, welcher Abteilung er/sie zugeordnet ist bzw. wer die unmittelbaren Vorgesetzten sind oder wer die Personen sind, an die er/sie sich bei Fragen wenden kann.²⁰¹

Job-Sharing kann als „job-pairing“ oder „job-splitting“ auftreten, je nachdem, ob eine gemeinsame Verantwortung für die Erledigung der Arbeitsaufgaben oder die Aufteilung eines Arbeitsplatzes in zwei selbständige Zeitabschnitte vorliegt.²⁰² Quantitative Daten sind für diese Beschäftigungsform nicht zu finden, arbeits- und sozialrechtliche Bestimmungen gelten je nach Dienstverhältnis, das das Job-Sharing begründet.

Arbeit auf Abruf liegt vor, wenn ein Unternehmen je nach Bedarf Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung heranziehen kann, wobei es zu keiner Festlegung einer Grundanzahl von Arbeitsstunden kommt. Beahlt werden im Regelfall nur die effektiv geleisteten Arbeitsstunden, Warte- und Stehzeiten hingegen nicht.²⁰³ Die Tatsache einer fallweisen Beschäftigung sagt noch nichts über deren Versicherungspflicht aus, meist gelten jedoch die Bestimmungen für geringfügig Beschäftigte.²⁰⁴ 1994 wurden im Rahmen einer Mikrozensus-Erhebung 8.000 Personen ermittelt, deren Arbeit ausschließlich auf Abruf erfolgt. Weitere 38.000 leisteten teilweise Arbeit auf Abruf.²⁰⁵ Eine Sonderform der Arbeit auf Abruf ist die so genannte kapazitätsorientierte variable Arbeitszeit (*KAPOVAZ*) – hier wird eine Grundzahl von Arbeitsstunden (zB pro Woche oder pro Monat) festgelegt, die auch in jedem Fall abgegolten wird. Zu finden ist diese Beschäftigungsform vor allem im Handel und in der Gastronomie.²⁰⁶

²⁰¹ Vgl. ebd., 7

²⁰² Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 263f

²⁰³ Vgl. Flexible@art, Projekt der Kunstuniversität Linz, <http://www.flexibleart.ufg.ac.at>, 12.08.2008

²⁰⁴ Vgl. Wirtschaftskammer Österreich: Sachinfo zu Fallweiser Beschäftigung. <http://www.wkw.at/docextern/arbeitundsoziales/Extern/Arbeitsrecht/Beschäftigungsformen/FallweiseBeschäftigung.htm>, 19.09.2008

²⁰⁵ Vgl. Wörister, 11

²⁰⁶ Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 264

4.1.2 FUNKTIONEN

Der Begriff „atypische Beschäftigungsverhältnisse“ fasst sehr heterogene Arbeits- und Beschäftigungsformen zusammen, die jeweils unterschiedliche Funktionen erfüllen. Die Grundformen der Beschäftigung ändern sich ungeachtet der generellen Arbeitsmarktentwicklung – atypische Beschäftigungsverhältnisse gewinnen sowohl bei stagnierender Gesamtbeschäftigung als auch bei ihrer Expansion an Bedeutung. Die Folgen der Entwicklung atypischer Beschäftigung werden je nach Erwartungshaltung unterschiedlich bewertet: Atypische Beschäftigung soll im Sinne von personalpolitischen Funktionen die Flexibilität des Arbeitsmarktes erhöhen und seine Funktionsfähigkeit verbessern oder den Weg zu mehr Beschäftigung ebnen. Für den/die atypisch BeschäftigteN stellt diese Erwerbsform beispielsweise die Möglichkeit dar, die individuelle Erwerbsbiographie eigenen Ansprüchen und Erfordernissen entsprechend zu gestalten und erfüllt somit individuelle Funktionen. Aus arbeitsmarktpolitischer Sicht sind atypische Beschäftigungsformen ein Mittel, Arbeitslose in den Erwerbsarbeitsmarkt zu integrieren. Im folgenden Abschnitt werden die unterschiedlichen Funktionen atypischer Beschäftigung skizziert.

4.1.2.1 Individuelle Funktionen

Wichtige Akteure in Zusammenhang mit der Entwicklung flexibler und atypischer Formen der Beschäftigung sind die Beschäftigten selbst. Für ArbeitnehmerInnen bringen atypische Erwerbsformen einen Zusatzverdienst oder erleichtern die Vereinbarkeit von Erwerbsleben und Familie.²⁰⁷ Atypische Beschäftigung stellt jedoch oftmals keine Präferenz dar, sondern kann für einige – vor allem Frauen - auf eine unzureichende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen oder nicht leistbaren Kosten für die Pflege Angehöriger zurückgeführt werden. Vor allem geringfügige und Teilzeit-Beschäftigungen werden nach der Rückkehr aus Familienarbeit bzw. aufgrund von Betreuungspflichten und damit zusammenhängenden Flexibilitätsanforderungen eingegangen. So waren beispielsweise in Österreich im Jahresdurchschnitt 2005 Frauen im Alter von 20 bis 49 Jahren mit bis zu 12-jährigen Kindern zwar zu 71% erwerbstätig, davon waren jedoch 56 % weniger als 30 Stunden/Woche

²⁰⁷ Vgl. Tálos in: Tálos (Hg.): Atypische Beschäftigung, 431

beschäftigt.²⁰⁸ Geringfügige Beschäftigung ist wegen des niedrigen, nicht existenzsichernden Einkommens und des fehlenden Sozialversicherungsschutzes nur für Personen attraktiv, deren finanzielle und soziale Absicherung nicht von diesem einen Beschäftigungsverhältnis abhängig ist – zu diesem Kreis zählen Personen aus der so genannten „stillen Reserve“, das sind Personen in Ausbildung, ArbeitnehmerInnen in Altersteilzeit, PensionistInnen sowie mitversicherte (Ehe)PartnerInnen, die das Entgelt aus ihrer Beschäftigung als Zuverdienst sehen. Im Rahmen des traditionellen male-breadwinner-Modells sind Teilzeit- und geringfügige Beschäftigungen ein viel genutztes Mittel für Frauen, einen Zusatzverdienst zum Hauptverdienst des Mannes zu lukrieren.²⁰⁹ Die Aufteilung der Erwerbstätigkeit bei Paaren im Alter von 20 bis 49 Jahren, bei denen mindestens einE PartnerIn erwerbstätig ist, sah etwa für Österreich im Jahr 2005 folgendermaßen aus: Bei 27% aller Paare war der Mann vollzeitbeschäftigt, die Frau hingegen arbeitete Teilzeit und bei 22% der Paare war nur der Mann erwerbstätig. Im Vergleich dazu war nur bei 1 % der Paare ausschließlich die Frau erwerbstätig.²¹⁰ Die Akzeptanz der atypischen Beschäftigungsform hängt von der aktuellen sozialen Situation des/der Beschäftigten und der jeweiligen Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses ab: Während Teilzeitbeschäftigung häufig den Vorstellungen der Beschäftigten entspricht, ist dies bei befristet Beschäftigten viel seltener der Fall. Hier ist jedoch wichtig, die dahinter liegenden Motive und Ursachen – wie die bereits erwähnten unzureichenden Kinderbetreuungseinrichtungen - nicht unberücksichtigt zu lassen. Für viele bedeutet die atypische Beschäftigung, die „zweitbeste Lösung“²¹¹ genommen zu haben – dies hängt wesentlich vom verfügbaren Angebot an Normalarbeitsverhältnissen und somit von der allgemeinen Arbeitsmarktsituation ab.²¹² In Zusammenhang mit der Frage nach den Motiven werden die Beschäftigten häufig auch nach der Freiwilligkeit der Entscheidung für ein atypisches Beschäftigungsverhältnis gefragt. Diese Klassifizierung nach „freiwillig“ oder „unfreiwillig“ bietet jedoch nur eine ungenaue, nicht klar definierte Basis zur Beurteilung atypischer Beschäftigungsverhältnisse, da sich für viele betroffene

²⁰⁸ Vgl. Aliaga, Christel: Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unterschiede zwischen Frauen und Männern. In: Eurostat (Hg.): Statistik kurz gefasst. Bevölkerung und soziale Bedingungen 4/2005. k.A., Luxemburg 2005, 1

²⁰⁹ Vgl. Bäcker, Gerhard: Was heißt hier „geringfügig“? Minijobs als wachsendes Segment prekärer Beschäftigung. In: Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (Hg.): Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken. edition sigma, Berlin 2007, 111

²¹⁰ Vgl. Aliaga, 4

²¹¹ Fink in ÖZP, 403

²¹² Vgl. Ebd.

Personen oftmals nicht die Wahl zwischen „normaler“ und „atypischer“ Beschäftigung, sondern zwischen einem atypischen Beschäftigungsverhältnis und Arbeitslosigkeit stellt. Beschäftigungsverhältnisse von minderer Qualität werden dann möglicherweise als geringeres Übel gewählt.

Wohlstand im materiellen, pekuniären Sinne wird oft durch den Begriff „Zeitwohlstand“ ergänzt. Zeitwohlstand als Element der Lebensqualität umfasst die Verfügung über individuelle Zeitressourcen und -spielräume im Privat-, Arbeits- und im öffentlichen Leben. Dieser Zeitfaktor spielt ebenso eine zentrale Rolle bei der Entscheidung für eine Beschäftigung abseits des Normalarbeitszeitverhältnisses.²¹³ Diese Freiwilligkeit können sich jedoch in erster Linie nur höher qualifizierte, von den Unternehmen teuer „zugekaufte“ SpezialistInnen oder ExpertInnen – meist sind es Männer, die als Freie Dienstnehmer oder auf Werkvertragsbasis arbeiten – leisten.²¹⁴

4.1.2.2 Personalpolitisch-betriebliche Funktionen

Die betriebliche Einsatzlogik atypischer Beschäftigung folgt einerseits erhöhten Flexibilitätsanforderungen auf Basis veränderter Produktionskonzepte in Dienstleistungsgesellschaften und zum anderen der zunehmenden Bedeutung des Kostenargumentes.²¹⁵ Direkte Kostenvorteile entstehen etwa aufgrund des Wegfalls von Kündigungskosten bei befristet Beschäftigten, Leiharbeitskräften oder Neuen Selbständigen. Andere Lohnnebenkostenbestandteile, wie Sozialversicherungsbeiträge oder auch betriebliche Leistungen²¹⁶ fallen in geringerem Ausmaß oder gar nicht an. Fehlende kollektivvertragliche Vereinbarungen – etwa bei Freien DienstnehmerInnen – können Lohndumping vonseiten der ArbeitgeberInnen verstärken. Neben dem Kostenargument wird die zeitliche Flexibilität von atypisch Beschäftigten von Unternehmen ins Treffen geführt. Durch den Einsatz flexibler Arbeitskräfte können etwa Anforderungen wie längere Öffnungszeiten oder die Erreichbarkeit rund um die Uhr erfüllt werden. Vor allem Teilzeitbeschäftigte sind aus Sicht von Unternehmen auch günstiger als

²¹³ Vgl. Kirisits, Marcel: Schein und Sein der neuen Arbeitswelt. Atypische Beschäftigung in der Steiermark. Arbeiterkammer Steiermark (Hg.), Graz 2002, 46

²¹⁴ Vgl. Hofer, Konrad M: Würdelos: Erfahrungen eines Leiharbeiters. Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1991, 25

²¹⁵ Vgl. Fink 2000, 2

²¹⁶ Etwa Bonuszahlungen, Kantineermäßigung etc.

Vollzeitkräfte, da diese weniger Krankenstandstage und Dienstfreistellungen benötigen und sich durch eine hohe Arbeitsmotivation auszeichnen.²¹⁷

Geringfügig Beschäftigte werden fehlende Lohnnebenkosten, für zeitlich nicht intensive Hilfstätigkeiten und bei Auftragsspitzen eingesetzt. Die fehlenden Lohnnebenkosten sind der wichtigste Grund für Unternehmen, geringfügig Beschäftigte einzustellen. Den Möglichkeiten, die sich für Unternehmen beim Einsatz dieser kostengünstigen Beschäftigung ergeben, stehen jedoch Einschränkungen hinsichtlich der betrieblichen Integration des Personals und der kontinuierlichen Erledigung von Arbeitsaufgaben aufgrund der geringen Arbeitszeit gegenüber.²¹⁸

Die Arbeit von Neuen Selbständigen ist für Unternehmer zwar oftmals teurer als jene von fix Angestellten, sofern die ausgeführten Tätigkeiten auf Spezialistenebene angesiedelt sind, da die mangelnde soziale Absicherung von den Unternehmen kompensiert werden muss. Die hohe zeitliche Flexibilität wird jedoch vor allem von Unternehmen in der Kreativ-, IT- und Beraterbranche geschätzt. Von Nachteil ist aus Sicht der Unternehmer, dass diese Personen zum Teil Tätigkeiten ausführen, für die eine Gewerbeberechtigung vonnöten wäre und dass die Kosten für Sozialversicherung und Steuer unterschätzt, beziehungsweise nicht ordnungsgemäß an das Finanzamt abgeführt werden. Dies stellt ein Risiko für die Unternehmen selbst dar, da dieser Umstand bei einer Steuerprüfung zutage kommen kann.²¹⁹

Da Unternehmen zunehmend erhöhtem Kostendruck bei gleichzeitig steigenden Qualitätsanforderungen ausgesetzt sind, wird versucht, ein Ventil über eine Kombination aus interner und externer Flexibilisierung zu finden, indem zum Beispiel die teure, höher qualifizierte Kernbelegschaft durch den Ausbau einer für den Betrieb günstigen Randbelegschaft aus atypisch Beschäftigten ergänzt wird.²²⁰ Seifert/Pawlowsky formulieren in ihrem Sammelband zum Thema atypische Beschäftigung in Deutschland, was für ArbeitgeberInnen generell zu beachten ist: Im Zentrum des Interesses von ArbeitnehmerInnen steht die Stabilität und Sicherheit des eigenen Beschäftigungsverhältnisses. Dazu gehört auch die Einschätzung der Wiederbeschäftigungsperspektiven. Steigende Beschäftigungsunsicherheit bedeutet tendenziell sinkende Solidaritätsbereitschaft im Sinne von geringerer

²¹⁷ Vgl. L & R Sozialforschung (Hg.): Zufriedenheit, Einkommenssituation und Berufsperspektiven bei neuen Erwerbsformen in Wien. Bericht der Arbeitsgemeinschaft L & R Sozialforschung, abif und SORA, Wien 2005, 172f

²¹⁸ Vgl. ebd., 174f

²¹⁹ Vgl. ebd., 176

²²⁰ Vgl. Hohendanner/Bellmann in: Keller/Seifert (Hg.): Atypische Beschäftigung, 29

Hilfsbereitschaft, erhöhtem Konkurrenzverhalten und/oder einem interpersonellen Interessens- und Verteilungskampf. Bei diesem sind die Gewinne der einen die Verluste der anderen, die Leistungsfähigkeit der KollegInnen erscheint als Bedrohung. Informationen werden zurückgehalten oder verzerrt und unrichtig weitergegeben, die Kooperationsneigung und –bereitschaft sinkt, ein Klima des Misstrauens zwischen den Beschäftigten entsteht auch bei jenen, die subjektiv nicht um ihre Wieder- oder Weiterbeschäftigung fürchten müssen. Diese Reziprozität des Vertrauens nimmt also ab oder geht verloren, nicht die Sorge um die gemeinsame Zukunft im Unternehmen steht im Vordergrund, sondern nur noch die eigene. Die Bedingungen für moderne Personaleinsatzkonzepte – wie Teamarbeit - die zur Erreichung von mehr Flexibilität oder Produktqualität implementiert werden, verschlechtern sich ebenso wie das Betriebsklima. Kernbelegschaften reagieren mit innerer Emigration, Angst und Misstrauen, dies wirkt sich nicht nur auf die Unternehmenskultur und das Innovationsklima aus, sondern kann auch den ökonomischen Erfolg eines Unternehmens gefährden.²²¹

4.1.2.3 Arbeitsmarkt-/beschäftigungspolitische Funktionen

Neben betrieblichen Anpassungsstrategien kann als weiterer „Verursacher“ atypischer Beschäftigungsformen der Staat genannt werden. Betriebliche Flexibilisierung im Sinne einer Deregulierung der Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen geht Hand in Hand mit der Schwächung der gesetzlichen Normen und der Mitbestimmungsrechte in Gesetzen und Kollektivverträgen. Staatliche Forcierung atypischer Beschäftigung ist von Hoffnungen zur Standortsicherung, des Abbaus von Arbeitslosigkeit und der Entlastung des öffentlichen Haushaltes getragen.²²² Nicht zu übersehen ist die Verschiebung der Machtverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und im Betrieb, welche eine der Voraussetzungen für die Veränderung der Beschäftigungsverhältnisse darstellt. Außerdem ist die Schwächung der Machtposition der ArbeitnehmerInnen, wenn auch nicht wichtigster Zweck, so doch die Folge prekärer Beschäftigung. Denn je unsicherer die Beschäftigungsverhältnisse bei mangelnden Alternativen am Arbeitsmarkt oder je größer die uneingeschränkten, einseitigen Entscheidungsbefugnisse des Managements sind, desto geringer ist das

²²¹ Vgl. Seifert/Pawlowsky, 604f

²²² Fink in ÖZP, 405

Gegenmachtpotential der Arbeitskraft und ihrer Vertretung in Form von Gewerkschaften. So dienen flexible Beschäftigungsformen jenseits des Normalarbeitsverhältnisses sowohl der Verbilligung als auch der Disziplinierung der Arbeitskraft.²²³

Vor allem in Zusammenhang mit der Bekämpfung von Arbeitslosigkeit treten Flexibilisierungsmaßnahmen zusehends ins Interesse der Arbeitsmarktpolitik. Vielfach wird mit atypischer Beschäftigung die Hoffnung verbunden, eine so genannte Einstiegs- oder Brückenfunktion zu erfüllen, das heißt, den Einstieg in den Arbeitsmarkt zu erleichtern beziehungsweise überhaupt zu ermöglichen und von einem atypischen Beschäftigungsverhältnis in ein Normalarbeitsverhältnis zu wechseln.²²⁴ Der Einsatz von atypisch Beschäftigten kann jedoch lediglich zu Umbuchungseffekten führen, das heißt, dass Beschäftigte aus einem versicherungspflichtigen Voll- oder Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis in eine Tätigkeit abseits dieses Normalarbeitsverhältnisses umsteigen. Werden Voll- oder Teilzeit-Beschäftigungsverhältnisse aus Rationalisierungsgründen etwa auf mehrere geringfügig Beschäftigte aufgeteilt, kommt es trotz der Schaffung mehrerer Beschäftigungsverhältnisse zu einem Gleichbleiben oder gar Rückgang des Arbeitsvolumens – es treten so genannte Substitutionseffekte ein. Auf betrieblicher Ebene sind weiters Verdrängungseffekte angesiedelt – etwa, wenn Betriebe mit einem hohen und wachsenden Anteil von befristeten oder geringfügig Beschäftigten Betriebe vom Markt verdrängen, die mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten operieren.²²⁵ Auch bei Leiharbeit stehen der Zugang zum Arbeitsmarkt und die Erhöhung der Erwerbsquote im Vordergrund. Beispielsweise haben von 1997 – 2008 5.081 arbeitssuchende WienerInnen durch die gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung des Wiener ArbeitnehmerInnen Förderungsfonds *flexwork* wieder Arbeitsplatz gefunden; davon wechselten 2.125 nach der Tätigkeit bei *flexwork* nahtlos in ein Dienstverhältnis bei einem anderen Unternehmen.²²⁶

²²³ Vgl. Flecker, Jörg: „Sachzwang Flexibilisierung“? Unternehmensorganisation und flexible Beschäftigungsformen. FORBA-Schriftenreihe Nr. 2/99. Wien 1999, 7, <http://www.forba.at>, dl am 25.11.2007

²²⁴ Vgl. Bäcker in: Keller/Seifert (Hg.): Atypische Beschäftigung, 116

²²⁵ Vgl. ebd., 119

²²⁶ Flexwork Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung GmbH, www.flexwork.at

4.1.3 RÜCKWIRKUNGEN AUF DIE SOZIALE SICHERUNG

Bei allen Differenzierungen zwischen den einzelnen Formen atypischer Beschäftigung trifft zu, dass damit grundsätzlich Zugänge zu Erwerbsarbeit verbunden sein können. Sie können eine Alternative zur Arbeitslosigkeit darstellen oder Ausdruck des Bedürfnisses nach mehr Zeitsouveränität und der Präferenz erhöhter Selbstbestimmung sein. Für einen Teil der Frauen ist Teilzeitbeschäftigung beispielsweise eine Möglichkeit, neben familiärer Arbeit auch erwerbstätig zu sein, eigenständiges Einkommen und davon abgeleitet eigenständige Ansprüche auf sozialstaatliche Leistungen zu generieren. Ungeachtet dieser Möglichkeit ist atypische Beschäftigung in mehrfacher Hinsicht mit Problemen und negativen Auswirkungen auf soziale und materielle Teilhabechancen verbunden.²²⁷

Die Veränderung ökonomischer Anforderungen an Betriebe muss nicht zwangsläufig eine Flexibilisierung der Arbeitsverhältnisse im Sinne einer Verlagerung oder eines Abbaus von Vollzeitbeschäftigten zugunsten einer steigenden Zahl atypischer Beschäftigter bedeuten; vielmehr haben die Regulierung des Arbeitsmarktes, die Steuer- und Sozialpolitik, das Angebot an Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen und nicht zuletzt die in der Ökonomie der Haushalte und in den vorherrschenden kulturellen Mustern der Geschlechterbeziehungen begründeten Anforderungen an Männer und Frauen außerhalb der Erwerbsarbeit erheblichen Einfluss auf die Verbreitung atypischer Beschäftigung. „Durch Veränderungen der Regelungen und über politische Maßnahmen lassen sich Beschäftigungsformen also beeinflussen: ‚policy matters‘.“²²⁸

Einzelne Formen atypischer Beschäftigung können nicht isoliert betrachtet werden, sondern müssen im Spannungsfeld von Flexibilität, sozialer Sicherung und Prekarität diskutiert werden. Dies bedeutet, Auswirkungen auf das Beschäftigungsniveau ebenso zu betrachten wie die Folgen für die soziale Sicherung im Gesamten und der sozialen wie materiellen Teilhabechancen im Einzelnen.²²⁹

²²⁷ Vgl. Tálos/Fink, 9

²²⁸ Flecker, 11

²²⁹ Vgl. Keller, Berndt/Seifert, Hartmut: Atypische Beschäftigung – sozialverträglich oder prekär? In: WSI Mitteilungen 5/2006, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2006, Editorial

4.1.3.1 Atypische Beschäftigung und Prekarität

Beschäftigungsformen wie befristete Beschäftigung und Leiharbeit sind im Fall von Teilzeitbeschäftigung nicht nur mit niedrigen Einkommen verbunden. Es gibt für diese auch Beispiele für Einkommensbenachteiligungen im Vergleich zu dauerhaft Beschäftigten. Die negativen Folgen liegen hier vor allem auf der Ebene der Instabilität und Diskontinuität des Arbeitsverhältnisses – und damit der Einkommenssicherung.²³⁰ Im Kontext von atypischer Beschäftigung finden sich Begriffe wie *prekäre Beschäftigung* oder *working poor*. Atypisch beschäftigt zu sein bedeutet jedoch nicht per se ein Leben an oder unter der Armutsschwelle führen zu müssen. Prekäre Beschäftigung oder *working poor* hingegen meint all jene Personen, die aktuell erwerbstätig und zwischen 20 und 64 Jahre alt sind und deren Haushaltseinkommen unter der Armutsgefährdungsschwelle liegt. Als Schwelle wird 60% des Median-Pro-Kopf-Haushaltseinkommens definiert, im Jahr 2005 waren dies in Österreich 893 Euro.²³¹ Menschen mit einem Haushaltseinkommen darunter gelten als armutsgefährdet beziehungsweise akut arm. Ein Mangel an Ressourcen bewirkt, dass nicht im üblichen Maße an der Gesellschaft partizipiert werden kann. Die Teilhabechancen sind verringert, der Lebensstandard ist niedrig. Konkret kann dies bedeuten, dass es den Mitgliedern eines Haushaltes nicht möglich ist, „(...) einmal im Jahr Urlaub zu machen, die Wohnung angemessen warm zu halten, bei Bedarf neue Kleidung zu kaufen, jeden zweiten Tag Fleisch, Fisch (oder eine entsprechende vegetarische Speise) zu essen, unerwartet anfallende Ausgaben (im Ausmaß von rund 900 Euro) aus eigenen Mitteln zu tätigen oder dass der Haushalt mit Zahlungen im Rückstand ist.“²³² Mit den finanziellen Einschränkungen geht der Rückgang der sozialen und kulturellen Beteiligung – etwa in Form von Kino- und Konzertbesuchen, Treffen von Freunden, Aktivitäten in Sport- oder gemeinnützigen Vereinen – einher und führt zu sozialer Ausgrenzung und Deprivation.²³³

²³⁰ Vgl. Tálos/Fink, 9

²³¹ Vgl. Statistik Austria (Hg.): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2006. Wien 2008, 31, <http://www.wu-wien.ac.at/sozialpolitik/forsch/armut1/eurostat08>, 08.09.2008

²³² Statistik Austria (Hg.): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2006. Wien 2008, 43, <http://www.wu-wien.ac.at/sozialpolitik/forsch/armut1/eurostat08>, 08.09.2008

²³³ Vgl. Statistik Austria (Hg.): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2006. Wien 2008, 43, <http://www.wu-wien.ac.at/sozialpolitik/forsch/armut1/eurostat08>, 08.09.2008

Abbildung 5: Zusammenhang von Armutsgefährdung und Deprivation

		Depriviert			
		Nein		Ja	
Armutsge- fährdung durch niedriges Einkommen	Nein	Nicht-Arm	68,8%	mangelnde Teilhabe	18,6%
	Ja	Einkommens- armut	6,9%	manifeste Armut	5,6%



 Armutsgefährdung 12,6 %

Quelle: Statistik Austria EU-SILC 2006

Für 2005 stellte Statistik Austria fest, dass von den knapp 3,4 Millionen Erwerbstätigen rund 230.000 (7%) armutsgefährdet waren, also zu den working poor zählen. Bei den Nicht-Erwerbstätigen war die Armutsgefährdungsquote zwar mehr als doppelt so hoch (19%), trotz des geringeren relativen Armutsrisikos von Erwerbstätigen übten dennoch 41% aller Armutsgefährdeten im Erwerbsalter eine Erwerbstätigkeit aus.²³⁴

Bei einer Bewertung eines atypischen Beschäftigungsverhältnisses als prekär spielt neben dem Individual- und Haushaltseinkommen und dem Grad der Deprivation die rechtlich-institutionelle Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses und die Erwerbsbiographie in ihrer lang- und kurzfristigen Perspektive eine weitere Rolle. Die Integration in das System sozialer Sicherung während und nach der Erwerbsphase gibt darüber Aufschluss, in welchem Maß das Beschäftigungsverhältnis gegenüber sozialen Risiken abgesichert ist. Eine formale Anspruchsberechtigung reicht jedoch für eine Bewertung nicht aus, entscheidend ist die Höhe der eigenen oder abgeleiteten Ansprüche.²³⁵ Aussagen über das Ausmaß der Prekarität lassen sich nur unter Einbezug der Lebenslaufperspektive machen, die die Bedingungen der gesamten Erwerbsbiographie bilanziert. Eine punktuelle Betrachtung greift zu kurz oder verzerrt das Ergebnis. Ein weiteres Kriterium kann die Beschäftigungsstabilität im Sinne einer ununterbrochenen Beschäftigung bzw. Inklusion ins System der sozialen Sicherung durch vom Beschäftigungsverhältnis abgeleitete Ersatzzahlungen sein. Gemeint ist damit nicht unbedingt die Sicherheit, einen bestimmten Arbeitsplatz

²³⁴ Vgl. Statistik Austria (Hg.): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2006. Wien 2008, 51, <http://www.wu-wien.ac.at/sozialpolitik/forsch/armut1/eurostat08>, 08.09.2008

²³⁵ Vgl. Keller/Seifert in: Keller/Seifert (Hg.): Atypische Beschäftigung, 11

zu haben, sondern vielmehr die *employability* einer Person, das heißt, die individuelle Beschäftigungsfähigkeit auf dem internen wie externen Arbeitsmarkt, der angesichts wandelnder Qualifikationsanforderungen und Tätigkeiten eine Anpassung der Beschäftigten verlangt.²³⁶ Eine Dimension der Frage nach Prekarität oder Integration ist auch der Grad der Teilhabe von Beschäftigten an Entscheidungsprozessen im Rahmen der betrieblichen Mitbestimmung.²³⁷ Die individuelle Einschätzung, eine atypische Beschäftigung freiwillig oder unfreiwillig auszuüben, gibt ebenso Aufschluss über den Grad der Prekarität. Wurde ein atypisches Beschäftigungsverhältnis auf eigenen Wunsch eingegangen, wird es von den Betroffenen als weniger prekär eingestuft.²³⁸ Inwieweit eine bestimmte Beschäftigungsform in der subjektiven Perspektive als prekär angesehen wird, hängt weiters davon ab, ob der/die Beschäftigte das Einkommen aus der Beschäftigung zur eigenen Existenzsicherung benötigt. Ist die Lebensgrundlage durch zusätzliche Leistungen abgesichert (zum Beispiel durch Transferleistungen aus der Sozialversicherung) kann die Beschäftigung als wenig problematisch eingestuft werden.²³⁹

Geringfügige Beschäftigung etwa ist nicht bloß im Hinblick auf Einkommen, sondern vor allem in dominant erwerbsarbeitsorientierten Sozialversicherungssystemen auch hinsichtlich einer eigenständigen sozialen Absicherung äußerst prekär.²⁴⁰ Verstärkt wird dies, weil die angebotenen Tätigkeiten meist im Niedriglohnbereich, also bei sehr niedrigen Stundenlöhnen oder sogar unter den laut jeweiligem Kollektivvertrag festgelegtem Mindeststundensätzen liegen. 2006 lag der Median-Bruttostundenlohn von Angestellten bei 13,46 Euro und jener der ArbeiterInnen bei 10,25 Euro. Für geringfügig Beschäftigte lag dieser hingegen bei nur 7,68 Euro.²⁴¹

Leiharbeitskräfte haben ein 25%iges Risiko, nach einem Monat Tätigkeit im überlassenen Unternehmen wieder woanders eingesetzt zu werden oder im Überlasserbetrieb auf die nächste Überlassung warten zu müssen. 21,6% der Leiharbeitskräfte bleiben ein bis drei Monate bei einer Tätigkeit, 19,6% bis zu sechs

²³⁶ Vgl. ebd.,

²³⁷ Vgl. Promberger in: Keller/Seifert (Hg.): Atypische Beschäftigung, 134

²³⁸ Vgl. L & R Sozialforschung (Hg.): Zufriedenheit, Einkommenssituation und Berufsperspektiven bei neuen Erwerbsformen in Wien. Bericht der Arbeitsgemeinschaft L & R Sozialforschung, abif und SORA, Wien 2005, 49f

²³⁹ Vgl. Seifert/Pawlowsky 602

²⁴⁰ Tálos/Fink, 9

²⁴¹ Statistik Austria: Bruttostundenverdienste 2006.

http://www.statistik.at/web_de/static/bruttostundenverdienste_2006_020071.pdf, 06.09.2008

Monate und 14,3% zwischen sechs Monate und einem Jahr.²⁴² Neben dem Risiko, binnen höchstens einem Jahr den Arbeitsplatz wieder wechseln zu müssen, wird auch vermutet, „(...) dass die hohe Fluktuation der Beschäftigten wie auch ihr ausschließlicher Einsatz außerhalb der Betriebsstätte des betriebsverfassungsrechtlichen Arbeitgebers kollektive Prozesse aller Art erschweren (...). Partizipationschancen sind für Leiharbeiter somit gegenüber ‚regulär‘ Beschäftigten deutlich eingeschränkt – egal ob im Einsatzbetrieb oder in der Verleihfirma. Das Partizipationsdefizit als typisches Prekaritätsmerkmal der Leiharbeit (...) bestätigt sich also (...).“²⁴³ Aufgrund der Diskontinuität der Beschäftigung stellt sich der Vergleich des Jahresdurchschnittsverdienstes als aufschlussreich hinsichtlich der Einschätzung des Beschäftigungsverhältnisses als ein prekäres dar: Leiharbeitskräfte verdienen im Jahresdurchschnitt um 76% weniger als der Branchendurchschnitt - Männer liegen hier bei 81% weniger Einkommen, Frauen im Durchschnitt bei einer Differenz von 56%.²⁴⁴ EU-SILC (Statistics on Income and Living Conditions) weisen für Österreich im Jahr 2005 für Teilzeitbeschäftigte mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 12 Stunden eine Armutsgefährdungsquote von 37% aus, für befristete Verträge lag diese bei 28% und bei Werkverträgen und Freien Dienstverträgen bei 24% – das heißt, fast jedeR vierte, der/die diese Beschäftigungsform ausübt, ist armutsgefährdet.²⁴⁵

4.1.3.2 Auswirkungen auf Frauen

Im konservativ-korporatistischen Wohlfahrtsstaatsystem Österreichs erfolgte die mit dem Wirtschaftswachstum in den 1960er und 1970er Jahren notwendige Beschäftigungssteigerung nicht in erster Linie durch gezielte Arbeitsmarktintegration von (verheirateten) Frauen und Müttern als nationale Arbeitsmarktreserve, sondern vorrangig mit Hilfe der Rekrutierung von Arbeitskräften aus dem Ausland.²⁴⁶

Obwohl sich im Jahr 1968 58% der befragten Männer gegen den Gedanken einer Teilzeitarbeit ihrer Frauen aussprachen oder eine solche zumindest nicht gerne

²⁴² Vgl. Wroblewski, 18

²⁴³ Promberger in: Keller/Seifert (Hg.): Atypische Beschäftigung, 136

²⁴⁴ Juffinger, 25

²⁴⁵ Vgl. Statistik Austria: Armut und soziale Eingliederung.

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/soziales/armut_und_soziale_eingliederung/index.html, 10.09.2008

²⁴⁶ Vgl. Dackweiler, Regina-Maria: Wohlfahrtsstaatliche Geschlechterpolitik am Beispiel Österreichs. Leske + Budrich, Opladen 2003, 109

sehen würden,²⁴⁷ sollte mit der 1975 beschlossenen Familienrechtsreform, die Vorrangstellung des männlichen „Familienoberhauptes“ rechtlich beendet werden. Die gesetzlichen Regelungen der Folgejahre haben Frauen den Weg in den Arbeitsmarkt geebnet.²⁴⁸ Die Berufstätigkeit verheirateter Frauen war damit nicht länger an die Zustimmung des Mannes gebunden. Der Weg in die Erwerbstätigkeit führte jedoch geradewegs in die atypische Beschäftigung. Die Wirtschaftskammer schätzte die Zahl der Teilzeitbeschäftigten Mitte der 60er Jahre auf rund 76.000, 1975 arbeiteten bereits an die 145.000 unselbständig Beschäftigte Teilzeit - 93 Prozent davon waren weiblich.²⁴⁹ Dieser Trend setzte sich fort: Die Teilzeitquote bei unselbständig erwerbstätigen Frauen lag 2007 bei 41,9% bei einer Frauenerwerbsquote von 67,8.²⁵⁰ Von den unselbständig erwerbstätigen Männern hingegen waren nur 5,9% teilzeitbeschäftigt. Bei Männern ist die Erwerbsquote ungleich höher – sie lag 2007 im Durchschnitt bei 81,7 nach LFK. Neben dem Arbeitsmarktsegment Teilzeit ist auch geringfügige Beschäftigung mit 69,9% im Jahr 2007 von Frauen dominiert. Bei den Freien DienstnehmerInnen lag der Frauenanteil bei 51,2%, 59,9% der Neuen Selbständigen waren 2007 weiblich.²⁵¹ Nur Leiharbeit ist bislang eine männlich dominierte Form atypischer Beschäftigung, hier standen 2007 12.490 Frauen 54.198 Männer gegenüber.²⁵² Diese Divergenz zwischen Männern und Frauen ist darauf zurückzuführen, dass die meisten Beschäftigungen in den Sparten Industrie und Handwerk und dort in der Produktion im Schichtdienst angeboten werden und hier aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen, etwa Nachtarbeitsverbot für Frauen, Männer zum Zug kommen.

Die in Kapitel 4.1.3.1 angeführten Armutsgefährdungsquoten für spezifische atypische Beschäftigungsformen gelten in besonderer Weise für Frauen. Neben der Tatsache, dass die meisten dieser Beschäftigungsformen in der Mehrzahl von Frauen ausgeübt werden, spielt die Lohnschere zwischen Männern und Frauen eine Rolle. Das arithmetische Mittel beim Bruttostundenlohn lag 2006 bei Frauen bei

²⁴⁷ Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen (Hg.): Bericht über Teilzeitbeschäftigung. Ueberreuter, Wien 1968, 41

²⁴⁸ Vgl. Kapitel 4.1.3.2

²⁴⁹ Vgl. Österreichisches Gewerkschaftsbund: 1945-2005: 60 Jahre Frauenpolitik - 60 Jahre ÖGB-Frauen.

www.oegb.at/servlet/ContentServer?pagename=OEGBZ/Page/OEGBZ_Index&n=OEGBZ_11.a&cid=1113224420382#05

²⁵⁰ Vgl. Statistik Austria: Erwerbspersonen

²⁵¹ Vgl. Koza, Markus: Working Poor. In: Unabhängige GewerkschafterInnen im ÖGB (Hg.): Die Alternative. Mai 2007, 4,

http://www.auge.or.at/TCgi/Images/ug/20070516092854_alternative0705_1.pdf, 17.07.2008

²⁵² Vgl. BMWA, Webportal Statistik. <https://akupav.bmwa.gv.at/akupav>, 10.08.2008

11,18 Euro (Jahresbruttogehalt: 19.572 Euro), bei Männern bei 14,94 Euro (Jahresbruttogehalt: 32.478 Euro). Teilzeitbeschäftigte Männer verdienten 13,03 Euro brutto pro Stunde, Frauen hingegen nur 10,57 Euro.²⁵³

Aufgrund des auf dem Äquivalenzprinzip basierenden Systems der sozialen Sicherung in Österreich ist die Höhe von Leistungen aus der Sozialversicherung abhängig von der Höhe des Erwerbseinkommens: „Frauen sind zu einem überproportionalen Ausmaß in so genannten atypischen Beschäftigungsformen und in schlecht entlohten Branchen tätig; auch für gleiche Arbeit verdienen Frauen oft weniger. Geringe Erwerbseinkommen ziehen geringere Leistungen aus Arbeitslosenversicherung und Pensionsversicherung nach sich.“²⁵⁴ Während beispielsweise im Jahr 2006 sowohl bei Männern als auch bei Frauen ab 65 die Armutsgefährdungsquote vor Pensionen und Sozialleistungen bei 88% lag – in absoluten Zahlen waren es 543.000 Männer und 777.000 Frauen - waren 20% der Frauen nach dem Transfer von Pensionen und Sozialleistungen immer noch armutsgefährdet – bei den Männern sank die Quote auf 11%.

Tabelle 14: Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers 2006 – Bevölkerung ab 65

	Gesamt (=100%) in 1.000	vor Pensionen u. Sozialleistungen			vor Sozialleistungen			nach Sozialleistungen			Lücke in %
		in 1.000	Anteil	Quote	in 1.000	Anteil	Quote	in 1.000	Anteil	Quote	
			in %			in %			in %		
Männer											
Zusammen	3.991	1.584	45	40	951	46	24	440	43	11	18
65 Jahre +	543	478	14	88	67	3	12	57	6	11	13
Frauen											
Zusammen	4.191	1.916	55	46	1.103	54	26	587	57	14	14
65 Jahre +	777	687	20	88	177	9	23	157	15	20	13

Quelle: Statistik Austria, EU-SILC 2006

Zusammenfassend kann also festgestellt werden: Während ältere Frauen heute aufgrund des traditionellen „Ernährermodells“ geringe oder keine Leistungen aus der Sozialversicherung erhalten, bringt die wachsende Erwerbsbeteiligung von Frauen im Rahmen atypischer Beschäftigungsverhältnisse vorerst wenig Veränderung: Die Erwerbsbeteiligung bedeutet oftmals Doppelbelastung, geringe Bezahlung, Unterforderung, Überqualifikation, geringe Aufstiegschancen, Unzufriedenheit und

²⁵³ Statistik Austria: Personeneinkommen 2006, www.statistik.at

²⁵⁴ Vgl. Armutskonferenz: Frauenarmut, http://www.armutskonferenz.at/armut_in_oesterreich_frauenarmut.htm, 10.09.2008

ihre psychischen Auswirkungen auf Selbstwertgefühl und Gesundheit. Das System der sozialen Sicherung orientiert sich weiterhin am (männlich dominierten) Normalarbeitsverhältnis und benachteiligt systematisch all jene, die in einem davon abweichenden Beschäftigungsverhältnis stehen.

4.1.3.3 Finanzierung

Der hohe Anteil der Beiträge an den Gesamteinnahmen der Sozialversicherung ist zwar im internationalen Vergleich relativ hoch²⁵⁵, gemessen am Gesamtausgabenvolumen war der österreichische Sozialstaat bis zum Ende des 20. Jahrhunderts jedoch nicht überdimensioniert.²⁵⁶ Finanziert werden die Sozialausgaben fast zu gleichen Teilen von Beitragsleistungen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen und der öffentlichen Hand. 48,5% aller öffentlichen Sozialausgaben wurden 2007 für die Alterssicherung (inkl. Hinterbliebenenversorgung) ausgegeben, ca. 25 % entfielen auf den Gesundheitsbereich und ca. 5,8 % auf das soziale Risiko Arbeitslosigkeit.²⁵⁷

Die Ausgaben für Pensionsleistungen sind in Österreich vergleichsweise hoch: Im Durchschnitt der 25 EU-Länder liegt der Anteil der Rentenleistungen am BIP bei 12,3%, in Schweden bei 12,6%, Irland hat mit 4,1% den niedrigsten Anteil und Österreich liegt nach Italien mit 14,7% mit 14,3% an zweiter Stelle.²⁵⁸ Aufgrund der Umlagenfinanzierung sind vor allem für die Bereiche Alterssicherung und Gesundheit demografische Veränderungen und Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung. Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Personen ab 65 in Relation der Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter laut Modellberechnung von Eurostat 2008.

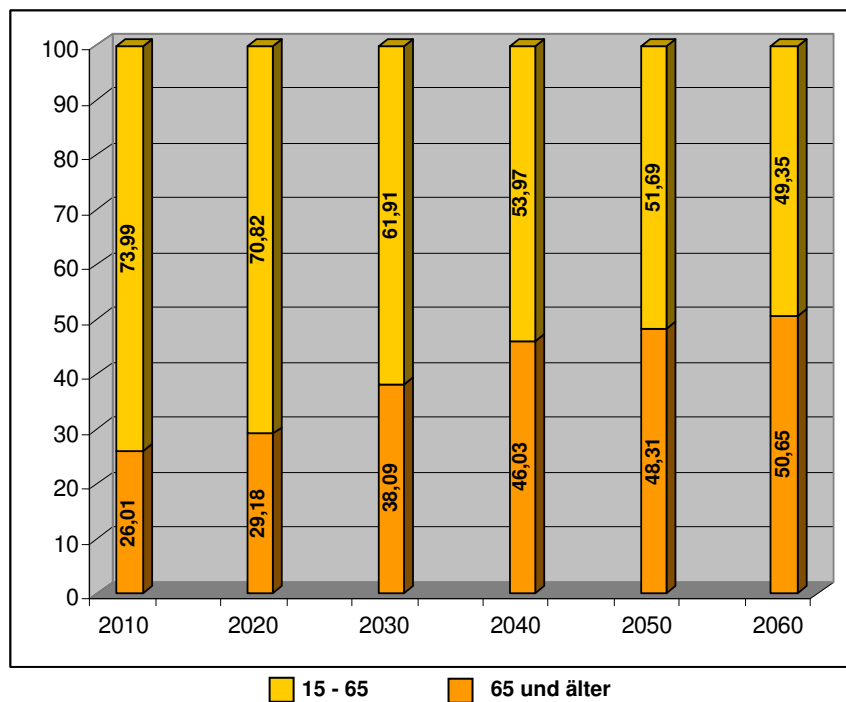
²⁵⁵ Österreich 2006: 43,2, Eurozone (15 Länder) 2006: 41,6, Quelle: OECD

²⁵⁶ Vgl. Obinger/Tálos, 76

²⁵⁷ Eurostat

²⁵⁸ Vgl. Europäische Kommission (Hg.): Europa in Zahlen. Eurostat Jahrbuch 2008. Luxemburg 2008, 240

Abbildung 6: Bevölkerungsprognose 2010 -2060



Quelle: Eurostat 2008

Eurostat prognostiziert für 2010 ein Verhältnis von Personen im erwerbsfähigen Alter zu jenen ab 65 mit 1:3. Diese Quote steigt kontinuierlich und wird 2060 knapp über dem Verhältnis 1:1 sein. Exemplarisch für den Problemdruck durch die Zuspitzung des Verhältnisses von BeitragszahlerInnen zu LeistungsempfängerInnen sei hier die Entwicklung der Pensionsversicherung von 1980 – 2003 angeführt: Die Einnahmen aus den Beitragszahlungen sind um 196% gestiegen, die Ausgaben jedoch um 239%.²⁵⁹

Die Konsequenz dieser Entwicklungen ist die Erosion der Finanzierungsbasis der sozialen Sicherung. Neben der demografischen Entwicklung und den damit in Zusammenhang stehenden steigenden Kosten für Pensionsleistungen wird das System durch Einnahmeausfälle, in Folge steigender Erwerbslosigkeit und geringer Beitragsleistungen, einer steigenden Anzahl von Erwerbspersonen in atypischen Beschäftigungsverhältnissen zusätzlich geschwächt. Während diese Diskrepanz ausführlich diskutiert wird, ist der im 19. Jahrhundert festgelegte Finanzierungsmodus, also die Bindung an das Erwerbseinkommen/die Lohnsumme - (noch) kein Thema der politischen Debatte um die Finanzierung des Sozialstaates. Vordergründig werden Reformen etwa im Pensionssystem mit dem Hinweis auf die

²⁵⁹ Vgl. Tálos 2005, 53

demografischen Entwicklungen und den ökonomischen Problemdruck verteidigt.²⁶⁰ Die Finanzierungsgrundlagen werden jedoch aufgrund massiver Rationalisierungen, der Entwicklung zur Dienstleistungs-, Wissens- und Informationsgesellschaft und den neuen Strukturen des Arbeitsmarktes zunehmend erodieren und in Frage gestellt werden.²⁶¹

4.2 DIE ROLLE DER POLITISCHEN AKTEURE

Die Zunahme von Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des Normalarbeitszeitverhältnisses erzeugt ökonomischen Problemdruck auf das System sozialer Sicherung und erfordert eine Reaktion der politischen Akteure. Die Steuerbarkeit von Umfang und Verbreitung atypischer Beschäftigung ist jedoch begrenzt. „Das Verständnis, dass die Verbreitung atypischer Beschäftigungsverhältnisse mit rechtlichen Instrumentarien umfassend und abschließend gesteuert werden kann, kommt (...) vor dem Hintergrund eines fundamentalen Wandels der Arbeitsgesellschaft einer Steuerungsillusion gleich.“²⁶² Verbote führen zu Ausweichstrategien in andere atypische Beschäftigungsverhältnisse oder in die Schattenwirtschaft. Nichtsdestotrotz trägt arbeitsrechtliche Flexibilisierung oder die Aufhebung von Verboten einzelner Beschäftigungsformen zur Verbreitung atypischer Beschäftigung bei und kann somit in geringem Maße quantitativ steuern. Aktionsfelder der qualitativen Steuerung von atypischen Beschäftigungsverhältnissen sind das Arbeitsrecht, das jeweilige Sozialrecht und die Gestaltung der Rahmenbedingungen²⁶³ (z.B. durch das Vorantreiben des Umbaus der sozialer Sicherung von einem beitragsfinanzierten zu einem steuerfinanzierten System). Politische Akteure in Österreich versuchen auf unterschiedliche Weise, Beschäftigung abseits des Normalarbeitsverhältnisses zu steuern. In Kapitel 3.1. wurden bereits einzelne Stellungnahmen oder Debattenbeiträge zur Einführung von rechtlichen Bestimmungen atypische Beschäftigung betreffend angeführt. Im Folgenden soll exemplarisch dargestellt werden, welche Positionen einzelne politische Akteure zu diesem Thema beziehen.

²⁶⁰ Vgl. Obinger/Tálos Kapitel 4 und Kapitel 4.2 dieser Arbeit

²⁶¹ Vgl. Kapitel 6

²⁶² Fink in ÖZP, 402f

²⁶³ Vgl. ebd.

Der österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) sieht die neuen Formen der Erwerbstätigkeit, beginnend bei der Teilzeitbeschäftigung über befristete Beschäftigung bis zur Neuen Selbständigkeit prinzipiell skeptisch. Gründe für diese Haltung sind die drohende Aushöhlung der sozialen Sicherung und die teilweise Umgehung des Arbeitsrechtes. Die Ablehnung etwa gegenüber Leiharbeit wurde vor allem mit der Gefährdung von Dauerarbeitsplätzen, der Unterhöhlung kollektivvertraglicher Mindeststandards sowie der Gefahr der ungenügenden rechtlichen Absicherung der Ansprüche sowie dem Risiko der Dequalifikation und Abwälzung des Unternehmensrisikos auf die LeiharbeiterInnen begründet.²⁶⁴ Nachdem Bestrebungen, diese Beschäftigungsform gesetzlich zu verbieten, gescheitert waren (vgl. Kap. 3.1.1.4), änderten die Gewerkschaften Mitte der 1980er Jahre ihre strategische Ausrichtung zugunsten einer Tolerierung der Leiharbeit und kamen zu einer differenzierten Einschätzung ihrer Funktionen: „Bei kurzfristigen Arbeitsspitzen werden viele, oft illegale Überstunden durch den Einsatz von Leiharbeit vermieden; gleichzeitig werden diese Auftragsspitzen – im Gegensatz zu Überstundenarbeit – beschäftigungswirksam. Leiharbeitsfirmen beschäftigen auch ältere, mitunter gesundheitlich nicht mehr voll einsetzbare Arbeitnehmer, Arbeitnehmer aus sozialen Randgruppen (z. B. Vorbestrafte) und in letzter Zeit zunehmend auch behinderte Arbeitnehmer: Viele kommen oft über den Umweg der Leiharbeit wieder in den regulären Arbeitsmarkt zurück, wo sie ohne diesen Umweg – leider und unsinnigerweise – nicht eingestellt worden wären.“²⁶⁵ Der ÖGB schließt daraus, dass korrekt abgewickelte und bezahlte Zeitarbeit wirtschaftlich sinnvoll und für die ArbeitnehmerInnen vorteilhaft ist.²⁶⁶ Seit diesem Zeitpunkt haben die Gewerkschaften verstärkte Kontrollen und vermehrte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden durchgesetzt: Die zur Aufsicht über die Leiharbeit zuständige (Gewerbe-)Behörde, die Gebietskrankenkassen, die Finanzämter sowie die Arbeiterkammern und Gewerkschaften arbeiten gezielt zusammen. AK und ÖGB können beantragen, Überlassern die Konzession zu entziehen, wenn diese arbeitsrechtliche Vorschriften verletzen. Andererseits haben die Gewerkschaften

²⁶⁴ Vgl. Aust, Andreas/Pernicka, Susanne/Feigl-Heihs, Monika: „Moderner Sklavenhandel“? Gewerkschaftliche Strategien im Umgang mit Leiharbeit. In: Pernicka, Susanne/Aust, Andreas (Hg.): Die Unorganisierten gewinnen. Gewerkschaftliche Rekrutierung und Interessenvertretung atypisch Beschäftigter – ein deutsch-österreichischer Vergleich, Berlin 2007, 250f

²⁶⁵ Vgl. Schindler, René, Heinz-Ofner, Silke: Arbeitskräfteüberlassung – „Leiharbeit“/„Zeitarbeit“. Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB), 4.

<http://www.voegb.at/bildungsangebote/skripten/ar/AR-10.pdf>, 01.07.2008

²⁶⁶ Ebd., 9

Kollektivverträge durchgesetzt, die für die Überlasserfirmen selbst gelten. Dadurch besteht ein allgemein bekanntes und kontrollierbares Lohnniveau für Leiharbeitskräfte.²⁶⁷ Die Gewerkschaften akzeptieren zwar Leiharbeit als Teil der Arbeitswelt, bezeichnend für ihre ambivalente Haltung ist jedoch die Aussage eines Gewerkschaftsfunktionärs: „(...) wir haben es geschafft (...) im Arbeiterbereich eine Regelung zu machen, weil es eine Tatsache ist, dass diese Arbeitsverhältnisse immer mehr zunehmen. Ich meine, wir können uns nicht aussuchen, welche Arbeitsverhältnisse es gibt im Kapitalismus.“²⁶⁸ Neue Selbständige sind erst seit Beginn der 1990er Jahre in der Gewerkschaft der Privatangestellten organisiert. Der Organisierung dieser Beschäftigungsgruppe ging eine Diskussion um ihren Status voraus, da sie eine Konkurrenz zur regulären Beschäftigung darstellten und ein Teil der Selbständigen freiwillig selbständig arbeitete, nicht angestellt werden wollte und sich nicht als Klientel der Gewerkschaft, sondern als jene der Wirtschaftskammer sah. Da die Beschäftigten jedoch größtenteils in einer arbeitnehmerähnlichen Abhängigkeit zum/zur ArbeitgeberIn stehen, beschloss der ÖGB 1991, diese Gruppe gewerkschaftlich zu vertreten.²⁶⁹

Durchwegs positiv bewertete die Arbeiterkammer die Integration Freier DienstnehmerInnen in den Schutz des AIVG und des Insolvenzentgeltsicherungsgesetz per 1.1.2008. Damit würden die Betroffenen sozialrechtlich besser abgesichert. Langfristig sollte diese Arbeitnehmergruppe arbeitsrechtlich aber auch allen anderen ArbeitnehmernInnen gleichgestellt werden. Nötig wäre außerdem eine Regelung, die die Betroffenen aus prekären Beschäftigungen herausholt. Laut AK wäre eine klare Festlegung notwendig, dass die Vermittlung als FreieR DienstnehmerIn durch das AMS keine zumutbare Beschäftigung darstellt und im Sinne der Rechtssicherheit für betroffene Arbeitslose würde dies auch für Arbeitsstellen als neue Selbständige nötig sein.²⁷⁰

²⁶⁷ Vgl. Schindler/Heinz-Ofer, 6

²⁶⁸ Vgl. Aust/Pernicka/Feigl-Heihs in: Pernicka/Aust (Hg.): Die Unorganisierten gewinnen, 251

²⁶⁹ Vgl. Blaschke, Sabine/Mirschel, Veronika: Die Genese gewerkschaftlicher Interessenvertretung für Solo-Selbständige unter besonderer Berücksichtigung des Mediensektors. In: Pernicka, Susanne/Aust, Andreas (Hg.): Die Unorganisierten gewinnen. Gewerkschaftliche Rekrutierung und Interessenvertretung atypisch Beschäftigter – ein deutsch-österreichischer Vergleich, Berlin 2007, 54

²⁷⁰ AK-OÖ zur AIVG-Novelle, vgl. Erwerbsarbeitsloseninternetplattform SoNed, www.soned.at, 20.09.2008

Die alternative und grüne Gewerkschaft (AUGE) stellt die Auswirkungen auf das System sozialer Sicherung in den Vordergrund: „Es entsteht neue Armut, weil viele nicht mehr in ihrer Existenz gesichert sind. Wenn bei niedrigerem Einkommen weniger Beiträge in die Krankenversicherung eingezahlt werden, entsteht natürlich eine Finanzierungslücke. Wenn ‚neue‘ Selbständige nicht arbeitslosenversichert sind, steigen natürlich im Falle von Beschäftigungslosigkeit die Kosten für die Sozialhilfe, was die Budgets von Ländern und Gemeinden belastet. Wenn die Arbeitgeber sich durch ‚neue‘ Selbständige Sozialversicherungsbeiträge sparen, haben die Sozialversicherungen weniger Geld. Die Folge: Kürzungen im Sozialbereich, Erhöhung von Selbstbehalten, Privatisierung der Pensionssysteme. (...) Und wenn die Arbeitslosigkeit noch weiter steigt, erhöht sich auch der Druck auf jene, die noch einen Job haben. Eben noch mehr unbezahlte Überstunden zu leisten, noch mehr Schikanen hinzunehmen, weiterhin Lohnverzicht zu üben.“²⁷¹ Sie fordern eine politische Gegensteuerung durch eine generelle Arbeitszeitverkürzung, die allen Menschen existenzsichernde Vollzeitarbeitsplätze bietet. Dies bedeute jedoch nicht ein Ende der Teilzeitarbeit, dort wo sie freiwillig gewählt ist, aber es müsse ein gesetzlicher Anspruch auf einen existenzsichernden Arbeitsplatz festgelegt werden. Eine allgemeine Arbeitszeitverkürzung würde – als Nebeneffekt - auch die Möglichkeit bieten, von der vorherrschenden Rollenverteilung zwischen Männern und Frauen wegzukommen. Wenn Frauen länger, Männer dagegen kürzer arbeiteten, würde auch eher als derzeit die Hausarbeit geteilt werden – vor allem, wenn ergänzend dazu gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Situation von Frauen am Arbeitsmarkt verbessern.²⁷² Neben einer generellen Arbeitszeitverkürzung fordern alternative und grüne Gewerkschaften den Ausbau des Sozialsystems in Richtung bedarfsorientierte Grundsicherung, um die Ausgrenzung von Personen in bestimmten Erwerbsverhältnissen zu verhindern und ihre sozialen Grundrechte zu sichern. Die Grundsicherung garantiere Existenzsicherung im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, Unfall und prekärer Beschäftigung und soll die bisher in den Bundesländern unterschiedlich geregelte Sozialhilfe vereinheitlichen und bundesweit gültige Mindeststandards festsetzen. Insgesamt sollen die

²⁷¹ Alternative, Grüne und unabhängige Gewerkschafterinnen (AUGE), <http://www.auge.or.at>, 15.08.2008

²⁷² Vgl. Alternative, Grüne und unabhängige Gewerkschafterinnen (AUGE), <http://www.auge.or.at>, 15.08.2008

Forderungen aus dem Sozialstaatsvolksbegehren²⁷³ umgesetzt und die sozialen Grundrechte in der Verfassung verankert werden.²⁷⁴

Für die Wirtschaftskammer ist prinzipiell „(...) bei jeder Form selbständiger Erwerbstätigkeit, insbesondere auch bei arbeitnehmerähnlicher (...)“, eine „(...) Einschränkung der Vertragsautonomie, sei es auch durch bloße Diskriminierungsverbote, unerträglich, da in einer Marktwirtschaft im Selbstständigenbereich Unterschiede schlechthin üblich und richtig sind, zumal es – anders als im Arbeitsrecht - weitgehend keine generellen Entgeltbedingungen gibt.“²⁷⁵

Die Industriellenvereinigung setzt beim Thema Arbeitszeitflexibilisierung auf „Flexicurity“-Modelle. Sie versteht den Flexicurity-Ansatz als politische Strategie, die einerseits auf Arbeitsmarktflexibilität und Modernisierung der Arbeitsorganisation abzielt und andererseits Beschäftigungssicherheit und soziale Absicherung unter besonderer Berücksichtigung schwächerer Gruppen am Arbeitsmarkt fördert. „Wir stehen weltweit inmitten massiver wirtschaftlicher, technologischer und demografischer Veränderungen (...) Wir brauchen bei Arbeitszeitregelungen mehr Freiraum auf Betriebsebene und gleichzeitig die soziale Absicherung am Arbeitsmarkt“, erklärt dazu IV-Präsident Veit Sorger. Er fordert eine Lockerung der engen Arbeitszeitregelungen und wünscht sich unter anderem, dass die „(...) unnötige Schranke der Zehn-Stunden Maximalarbeitszeit aufgehoben wird.“²⁷⁶

Die Positionen der politischen Parteien sollen im Folgenden anhand von Debattenbeiträgen zu einzelnen in Kapitel 3.1.1 angeführten gesetzlichen Regelungen²⁷⁷ sowie Forderungen in den Wahlprogrammen zur Nationalratswahl 2006 und 2008 skizziert werden.

²⁷³ www.sozialstaat.at

²⁷⁴ Vgl. Alternative, Grüne und unabhängige Gewerkschafterinnen (AUGE), <http://www.auge.or.at>, 15.08.2008

²⁷⁵ Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes zur Gleichbehandlung (Gleichbehandlungsgesetz - GIBG) http://www.nichtmitmir.at/akzeptanz/texte/Gleichbehandlungsgesetz_Wirtschaftskammer.pdf, 10.08.2008

²⁷⁶ „Flexicurity“: Nur Flexibilität macht sicher. In: iv-positionen, Mai 2006, 13

²⁷⁷ In erster Linie werden Debattenbeiträge zum SRÄG 1997 und zur Einbeziehung Freier DienstnehmerInnen und Selbständiger in die Arbeitslosenversicherung per 1.1.2008 bzw. 1.1.2009 angeführt, da diese Regelungen m.A einen bedeutenden Schritt in Richtung sozialer Sicherung für diese Beschäftigten bedeuten.

Für die Position des Liberalen Forums sei hier aus einem Antrag zur Reparatur der Sozialversicherungspflicht für Freie Dienstverträge und Neue Selbständige zitiert: „Im Gegensatz zu den erwähnten Reformländern der EU, die eine Sanierung des Staatshaushaltes durch eine Flexibilisierung der Wirtschaft sowie einen Umbau des Sozialsystems durch einen Paradigmenwechsel in der Finanzierung insgesamt bewerkstelligten, beharren in Österreich Regierung und Sozialpartner auf dem fundamentalen Irrtum, dass die sozialen Leistungen vornehmlich durch einkommensabhängige Beiträge aufgebracht werden und dass das bisherige System, das auf berufsständischen Grundlagen beruht, aufrecht erhalten werden muß, obwohl diese Grundlagen seit langem überholt sind. Als folgenschwerstes Beispiel dieser strukturkonservativen Sozial - und Wirtschaftspolitik und der daraus resultierenden systematischen Fehlkonzeptionen ist die Art und Weise zu bezeichnen, wie die Koalitionsregierung versucht, die bestehenden Einrichtungen des Sozialversicherungswesens möglichst unreformiert zu lassen und trotzdem alle Erwerbseinkommen der Sozialversicherungspflicht zu unterwerfen. Statt sich auf den Wesenskern der Pflichtversicherung zu konzentrieren beharrt die Koalition darauf, alle irgendwie erfassbaren Menschen - koste es, was es wolle - in eine der bestehenden Sozialversicherungen hineinzuzwingen. (...) Weiters wird die Bundesregierung aufgefordert, bis Jahresende 1998 einen umfassenden und fundierten Reformvorschlag zu unterbreiten, wie die Finanzierungssysteme für die soziale Sicherheit neu geordnet werden können auf Grundlage der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Jahresveranlagung, mit dem Ziel des Abbaus von Lohnnebenkosten durch eine vermehrte Umstellung von lohnabhängigen auf ressourcenabhängige Einnahmequellen (...).“²⁷⁸ Im Wahlprogramm zu den Nationalratswahlen 2008 findet sich zwar keine konkrete Stellungnahme zum Thema atypische Beschäftigung, die Liberalen wollten jedoch mit einer „bedingungslosen Grundsicherung“²⁷⁹ das Grundrecht der Menschen auf Existenz verwirklichen. Diese steuerfinanzierte Grundsicherung sollte 750 €/Monat betragen und für jeden, unabhängig vom Einkommen, gewährt werden und an die Stelle bisheriger Sozialleistungen wie Familienbeihilfe, Kindergeld, Pension, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe und Wohnbeihilfe treten.

²⁷⁸ Antrag des LIF-Abgeordneten Dr. Volker Kier und Genossen betreffend Reparatur der Sozialversicherungspflicht für "Freie Dienstverträge" und "Neue Selbständige" (686/A) (E). http://www.parlament.gv.at/PG/DE/XX/A/A_00686/fnameorig_000000.html, 10.08.2008

²⁷⁹ Liberales Forum: Fairness von A-Z, <http://www.lif.at/content/site/themen/index.html>, 20.09.2008

In der Debatte zum ASRÄG 1997 stellte Karl Öllinger die Position der Grünen zum Thema atypisch Beschäftigte und soziale Sicherung dar: „(...) Es kann also nicht heißen: Verstärkung des Erwerbs- und Versicherungsprinzips, sondern Verstärkung des Solidarprinzips. (...) Das Problem unseres derzeitigen Pensionssystems ist doch unter anderem (...) dass es die Ungerechtigkeiten des Erwerbslebens, der Erwerbseinkommen nicht nur nachbildet, sondern sogar verstärkt. (...) Es wird vermutlich mehr Menschen geben, die nicht mehr im traditionellen und klassischen Verhältnis des unselbständig Erwerbstätigen, sondern in Werkverträgen, im Rahmen von Projektarbeit oder wie immer das heißen mag arbeiten werden, wobei ich annehme, dass die soziale Sicherheit, die Sie über die Versicherungspflicht von Werkverträgen einzuziehen versucht haben, in dieser Form **nicht**²⁸⁰ aufrechtzuerhalten sein wird. (...) Wir werden (...) neue Finanzierungsgrundlagen für dieses Sozialversicherungssystem brauchen. Wenn Sie schon behaupten, Sie schaffen mit dieser Pensionsreform die Voraussetzungen dafür, dass die Pensionen im Jahre 2030 gesichert sind, dann sage ich Ihnen: Diese Grundlagen fehlen auf alle Fälle! (...) Dieses Pensionssystem ist unsolidarisch, weil es viele draußen lässt. (...) Frauen brauchen genauso wie Männer nach wie vor 15 Versicherungsjahre, um einen Pensionsversicherungsanspruch nach dem ASVG zu erwerben, doch es ist für Frauen wesentlich schwieriger als für Männer, in dieses System überhaupt hineinzukommen. Es gibt keine echte Mindestsicherung im System. Es fehlt eine solche für jede Person, die in diesem Land alt geworden ist. (...).“²⁸¹ Im Wahlprogramm 2006 findet sich folgende Passage im Abschnitt „Neue Arbeitsplätze, sozial gesichert und selbstbestimmt“ „Wir Grünen stellen uns den Herausforderungen der neuen Arbeitswelten und treten dafür ein, dass die Risiken atypischer Beschäftigungsformen minimiert und die entstehenden Chancen genutzt werden. Wir wollen klare gesetzliche Regelungen gegen den Missbrauch der so genannten Scheinselbständigkeit und für die soziale Absicherung der betroffenen ArbeitnehmerInnen.“ Zum Thema Frauenerwerbstätigkeit findet sich im Wahlprogramm 2008 die Forderung nach einer Erhöhung des Arbeitslosengeldanspruchs, der Notstandshilfe und der Sozialhilfe auf einen

²⁸⁰ Hervorhebung im Original

²⁸¹ Abgeordneter Karl Öllinger (Grüne) in der Debatte zum ASRÄG 1997 in: Stenographisches Protokoll der 95. Sitzung des NR, 48, http://www.parlament.gv.at/pd/steno/PG/DE/XX/NRSITZ/NRSITZ_00095/SEITE_0048.html, 12.08.2008

Grundsicherungsstandard von 900 Euro monatlich, wodurch ein Abrutschen von Frauen in die Armut verhindert werden soll. Im Bereich Teilzeitbeschäftigung soll die Qualifizierung von Teilzeitbeschäftigten Verbesserungen bringen und ein leichteres Wechseln zwischen Vollzeit- und Teilzeitjobs sowie bessere Aufstiegs- und Qualifizierungschancen ermöglichen. Weiters fordern die Grünen vollen Versicherungsschutz für alle Arbeitsverhältnisse und eine gerechte Verteilung der Erwerbsarbeitszeit durch Senkung der Normal- und Höchstarbeitszeiten und eine stärkere Orientierung der Arbeitszeitgesetzgebung an den Bedürfnissen der ArbeitnehmerInnen. Das Konzept zur Verringerung der Armutsgefährdung beinhaltet unter anderem eine Grundsicherung von 900,- Euro brutto (12 x jährlich) und die Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn in der Höhe von mindestens 7,25 Euro/Stunde (brutto).²⁸²

Für die SPÖ, die die Regierungsvorlage gemeinsam mit der ÖVP zum SRÄG 1997 eingebracht hat, begründete die damalige Sozialministerin Lore Hostasch die angestrebten Änderungen: „Es sind die neuen Arbeitsformen, die neuen Erwerbsbiographien, aber nicht zuletzt auch die demographische Entwicklung, die uns veranlasst haben, Sie mit dieser Regierungsvorlage und den auch von Ihnen diskutierten Abänderungsanträgen zu befassen. (...) Es ist uns darum gegangen, eine praxisorientierte Lösung zu finden, die genau das Ziel erreicht, das wir erreichen wollen, nämlich die Wettbewerbsvorteile für jene Unternehmer zu beseitigen, die Arbeitsverhältnisse im Sinne von Teilzeitbeschäftigungsverhältnissen, Vollbeschäftigungsverhältnissen mehr und mehr durch geringfügige Arbeitsverhältnisse substituieren wollen, um damit der Arbeitgeberseite Wettbewerbsvorteile im Verhältnis zu jenen Unternehmungen zu verschaffen, die mit "normalen" – unter Anführungszeichen – Arbeitsverhältnissen ihre Dienstleistungen erbringen.“²⁸³ Erwin Spindelberger (SPÖ) argumentiert die Einbeziehung Freier DienstnehmerInnen in die soziale Sicherung folgendermaßen: „Im Zuge der Evaluierung dieses Gesetzes kam jetzt jedoch auch zu Tage, dass in der heutigen Arbeitswelt nicht nur von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, sondern gleichermaßen auch von Selbständigen mehr Flexibilität gefordert wird. Das heißt, all

²⁸² Vgl. neu beginnen! das grüne programm für einen Neubeginn, http://www.gruene.at/uploads/media/GRUENES_PR_WAHL08_02.pdf, 20.09.2008

²⁸³ Sozialministerin Lore Hostasch in der Debatte zum SRÄG 1997, Stenographisches Protokoll des NR, XX GP, 886 d.B, 53. http://www.parlament.gv.at/pd/steno/PG/DE/XX/NRSITZ/NRSITZ_00095/SEITE_0053.html, 11.08.2008

die Erwerbskarrieren sehen nicht mehr so aus wie in der Vergangenheit, sondern es wird häufig gewechselt, vor allem Übergänge von Selbständigkeit zur Unselbständigkeit und wieder umgekehrt kommen oft vor. Aufgrund der noch immer unterschiedlichen sozialrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Berufsgruppen kommt es dadurch zu eigentlich nicht mehr gerechtfertigten Unterschieden, denen mit dieser Regierungsvorlage Rechnung getragen wird, indem nunmehr neben Selbständigen auch freie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in den Geltungsbereich der Abfertigung neu einbezogen werden und diese diesbezüglich somit den Arbeitern und Angestellten gleichgestellt werden.“²⁸⁴ Gabriele Heinisch-Hosek (SPÖ) ergänzt: „(...) Wir sind noch lange nicht zufrieden, das können Sie mir glauben! Es geht noch um bezahlten Urlaubsanspruch, Kündigungsschutz und Mindestlohnvorschriften für diese Gruppe der Beschäftigten, hauptsächlich Frauen. (...) Herr Bundesminister,²⁸⁵ Sie haben jetzt Flexicurity so oft erwähnt: Was wir alle uns im Sinne der Frauen nicht wünschen, ist, dass es Flexibility für Frauen und Security für Männer heißt.“²⁸⁶ Im Wahlmanifest der SPÖ findet sich 2006 folgender Abschnitt zum Thema: „Sozialdemokratische Beschäftigungspolitik zielt heute vor allem auf die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, beschränkt sich aber nicht darauf. Die Qualität der Arbeitsplätze, die Höhe der Einkommen, die soziale Absicherung der Beschäftigten sind uns ebenfalls sehr wichtig. In diesem Zusammenhang wollen wir besonders die Situation der immer größer werdenden Gruppe so genannter atypische Beschäftigter verbessern und ihre Integration in die Sozialversicherung, ins Arbeits- und Sozialrecht sowie in die Kollektivverträge vorantreiben.“²⁸⁷ Im Jahr 2008 werden die Ziele erweitert: „(...) Im Rahmen einer Modernisierung des Arbeitsrechts wollen wir auch den ArbeitnehmerInnenbegriff zeitgemäß fassen, indem nicht nur auf die persönliche, sondern auch auf die wirtschaftliche Abhängigkeit Bezug genommen wird und so auch die zahlreichen prekären Arbeitsverhältnisse Eingang in das Arbeitsrecht finden. (...) Unfares Unternehmertum und die Fluchtmöglichkeiten aus dem Arbeits- und Sozialrecht wollen wir gesetzlich und durch verstärkte Kontrolle bekämpfen. Unfaire Vertragsklauseln sollen verboten werden. Wir wollen die Stellung der Teilzeitbeschäftigten weiter verbessern, zum Beispiel hinsichtlich ihrer Rückkehr

²⁸⁴ 360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP, Stenographisches Protokoll, 40. Sitzung, 285

²⁸⁵ Gemeint ist Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit, Martin Bartenstein, Anm. GS

²⁸⁶ 360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP, Stenographisches Protokoll, 40. Sitzung, 280

²⁸⁷ Positionierung der wahlwerbenden Parteien für die NR-Wahl 2006 zum Thema „Atypische Beschäftigung“, www.workflex.at, 15.07.2008

bzw. ihres Zugangs zu Vollzeitarbeitsplätzen. Teilzeitbeschäftigte müssen im Betrieb die gleichen Chancen auf qualifizierte Arbeitsplätze und Weiterbildung bekommen.²⁸⁸ Die Verbesserung der Lebensumstände möchte die SPÖ durch Qualifikation der Arbeitskräfte und „Unterstützung der Frauenbeschäftigung“ erreichen sowie dadurch, „(...) so viele Menschen wie möglich in Arbeit (zu) bringen und dafür (zu) kämpfen, dass man vom Einkommen aus dieser Arbeit auch gut leben kann. (...) Mit den Vorarbeiten für die Bedarfsorientierte Mindestsicherung hat die SPÖ einen wichtigen Schritt in Richtung Armutsbekämpfung gesetzt. Dieser Weg muss fortgesetzt, die Mindestsicherung umgesetzt und weiterentwickelt werden. Die Arbeitslosenversicherung und die Notstandshilfe wollen wir armutsfester machen, das Unterhaltsvorschussrecht reformieren. Die Mindestsicherung muss nachhaltig sein und daher über der Armutsgefährdungsschwelle liegen.“²⁸⁹

Die Einbeziehung der Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung wird vonseiten des BZÖ kritisiert. Sigisbert Dolinschek bewertet den Umstand, dass Freie DienstnehmerInnen in der Arbeitslosenversicherung sowie der Insolvenzentgeltsicherung Beschäftigten in Normalarbeitszeitverhältnissen gleichgestellt werden, zwar positiv, die opting-in-Möglichkeit für Selbständige trifft jedoch auf Unverständnis: „(...) wenn bei der Einführung der Arbeitslosenversicherung für Selbständige sozusagen die Rosinen herausgepickt werden und das über die Solidargemeinschaft der unselbständig Erwerbstätigen subventioniert wird. Also dafür habe ich relativ wenig Verständnis. (...) Da verstehe ich gerade die Kolleginnen und Kollegen von der Sozialistischen Partei nicht (...) wenn es darum geht, dass selbständig erwerbstätige Personen jetzt praktisch beschäftigungslos werden – was für mich ohnehin schon ziemlich unverständlich ist, wie man da beschäftigungslos werden kann. Aber im Großen und Ganzen: Okay, wenn es so passiert, müsste das eigentlich aus einem Topf finanziert werden, der auch von den selbständig Erwerbstätigen gespeist wird – und nicht aus dem großen Topf der unselbständig Erwerbstätigen. (...) Dass jetzt praktisch die Arbeitslosenversicherung der unselbständig Erwerbstätigen damit belastet wird, das ist nicht einzusehen. (...) denn auf der einen Seite gibt es ein Opting-in für die

²⁸⁸ SPÖ-Wahlmanifest 2008, www.spoe.at, 20.09.2008

²⁸⁹ SPÖ-Wahlmanifest 2008, www.spoe.at, 20.09.2008, zum SPÖ-Modell der bedarfsorientierten Mindestsicherung vgl. http://www.erwin-buchinger.at/cms/buchinger/attachments/3/9/3/CH0764/CMS1186405232657/070731_presseunterlage_mindestsicherung.pdf, 15.09.2008

selbständig Erwerbstätigen, auf der anderen Seite gibt es das für die unselbständig Erwerbstätigen jedoch nicht. Und es ist so, dass man bei den selbständig Erwerbstätigen die Wahl einer höheren Beitragsgrundlage hat, bei den unselbständigen Erwerbstätigen aber nicht. Das ist einfach keine Gleichheit (...). Außerdem kann es bei selbständiger Erwerbstätigkeit zu mehr Sozialmissbrauch kommen. (...) Es gibt Arbeitslosengeld für Selbständige, es gibt strenge Sanktionen für pfuschende Arbeitnehmer. Wahrscheinlich wird das Geld, das dort eingespart wird, wieder den Selbständigen in den Hosensack geschoben (...).“²⁹⁰ Im Jahr 2006 gab es im Wahlprogramm des BZÖ keine Informationen zum Standpunkt der Partei bezüglich atypischer Beschäftigung. 2008 möchte das BZÖ „Arbeit für alle - Deutliche Aufwertung der Facharbeiterausbildung - Gezielte Ausbildungsmaßnahmen gegen Jugend-, Langzeit- und Frauenarbeitslosigkeit - Gesetzlicher Mindestlohn - Stärkung des Mittelstandes“ und sagt „Nein zu Lohndumping.“²⁹¹ Im Bereich der sozialen Sicherung strebt das BZÖ eine weitere Zusammenführung der Sozialversicherungsanstalten, eine einheitliche Lebenssicherung für alle sowie einen so genannten „Generationenvertrag NEU“ an und tritt für eine „Selbstverwaltung der Bürger statt Diktatur der Sozialversicherungsfunktionäre“ ein, ohne jedoch diese Forderungen zu spezifizieren.²⁹²

Die Abgeordnete Herta Mikesch (ÖVP) lobt die 2007 beschlossenen Regelungen: „Schon mit unserem bisherigen Modell der betrieblichen Mitarbeitervorsorge, der Abfertigung-neu, waren wir in Europa beispielgebend. Mit 1. Jänner 2008 werden nun rund 500 000 freie Dienstnehmer, Selbständige, Freiberufler sowie Land- und Forstwirte in dieses Erfolgsmodell mit einbezogen. Freiberufler und Land- und Forstwirte haben dabei die Option, freiwillig in das neue Modell einzusteigen. Damit (...) beseitigen wir eine große Diskriminierung der Arbeitgeber gegenüber den Arbeitnehmern. Vor allem die kleinen Betriebe und unsere Familienbetriebe, die das Fundament der Wirtschaft in Österreich bilden, werden von der neuen Regelung profitieren. Hier ist die soziale Absicherung durch die betriebliche Vorsorge ab 1. Jänner 2009 möglich und freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige

²⁹⁰ 360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP, Stenographisches Protokoll, 40. Sitzung, 277

²⁹¹ BZÖ: Programm – Ziele, Ideen und Visionen. www.bzoe.at, 20.09.2008

²⁹² Vgl. BZÖ: Programm – Ziele, Ideen und Visionen. www.bzoe.at, 20.09.2008

ganz besonders wichtig.“²⁹³ In den Wahlprogrammen 2006 und 2008 findet sich keine explizite Erwähnung atypisch Beschäftigter, im politischen Lexikon war 2006 jedoch folgendes zu lesen: „(...) Die immer wieder als „prekär“ bezeichnende Erwerbsform der neuen Selbstständigkeit hat in Zeiten einer angespannten Arbeitsmarktsituation durchwegs positive Aspekte insbesondere auch, weil sie neue Arbeitsplätze schaffen. (...) Kennzeichnend ist auch, dass Neue Selbstständige ein überdurchschnittlich hohes Bildungsniveau aufweisen und mit der gesetzlichen Verpflichtung zur Beitragsleistung an die Sozialversicherung einen wichtigen Beitrag zur Finanzierung des Sozialversicherungswesens gewährleisten. (...) Die neue, bunte und vielfältige Arbeitswelt sollte daher nicht als Gefahr, sondern als Bereicherung und Chance erkannt werden.“²⁹⁴ 2008 stehen reguläre Vollzeitjobs zwar im Mittelpunkt der Politik der ÖVP, die Flexibilisierung der Arbeitszeiten fördere jedoch die Sicherheit der Arbeitsplätze. „(...) Denn nur anpassungsfähige Arbeitsformen sind auch sicher. (...) Arbeit muss sich auch lohnen! Und wer arbeitet, darf nicht von Armut bedroht sein. Deshalb haben wir dafür gesorgt, dass es de facto einen Mindestlohn von 1.000 Euro gibt (...).“²⁹⁵

2007 stimmte die FPÖ der Integration der Selbständigen in die Arbeitslosenversicherung zu – diese Forderung nach einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung im Rahmen der öffentlichen Versicherungsträger findet sich auch im Wahlprogramm 2006. Darüber hinaus forderte sie zum Schutz von atypisch Beschäftigten einheitliche arbeitsrechtliche Regelungen für alle ArbeitnehmerInnen, die von einem/einer DienstgeberIn abhängig sind, sowie der Verwirklichung des Slogans „„Gleicher Lohn für gleiche Arbeit“ auf „dem Gehaltszettel der Frauen.“²⁹⁶ Im Programm 2008 finden sich folgende Überlegungen zum Thema soziale Sicherheit: „Das politische Ziel der sozialen Treffsicherheit erfordert ein Abgehen von der Vorstellung des Betreuungsstaates, der seine Sozialleistungen nach dem Gießkannenprinzip verteilt. Das System des sozialen Wohlfahrtsstaates kann nur aufrechterhalten werden, wenn die Streuung der Leistungen nach den Prioritäten der

²⁹³ 360 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXIII. GP, Stenographisches Protokoll, 40. Sitzung, 285

²⁹⁴ Positionierung der wahlwerbenden Parteien für die NR-Wahl 2006 zum Thema „Atypische Beschäftigung“, www.workflex.at, 15.07.2008

²⁹⁵ ÖVP: Das Wahlprogramm 2008, www.oevp.at, 20.09.2008. Informationen zum von den Sozialpartnern ausverhandelten Mindestlohn, der jedoch nur für Branchen mit Kollektivvertrag gilt und Freie DienstnehmerInnen beispielsweise nicht integriert, u.a. unter: http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AnglID=1&StID=331181&DstID=0, 15.09.2008

²⁹⁶ Vgl. Wahlprogramm der FPÖ, Nationalratswahl 2006, 2, www.fpoe.at, 15.09.2008

sozialen Bedürftigkeit erfolgt. (...) Die Wahrnehmung sozialer Aufgaben muß eigenverantwortlich nach dem Subsidiaritätsprinzip erfolgen: vom Einzelnen, von der Familie, von Selbsthilfe- und Selbstverwaltungseinrichtungen, von Betrieben und Religionsgemeinschaften. Ein bürgernahes Sozialsystem leistet problemgerechte Hilfe zur Selbsthilfe in überschaubaren Einheiten. Die letzte Verantwortung für die soziale Wohlfahrt ist vom Staat zu tragen, der auch den Missbrauch der sozialen Wohlfahrt zu bekämpfen hat.“²⁹⁷

²⁹⁷ FPÖ-Programm, Kapitel 11: Solidarisch und gerecht. www.fpoe.at, 15.09.2008

5 ATYPISCHE BESCHÄFTIGUNG UND SOZIALSTAATLICHER RÜCKBAU

Die Entwicklung sozialer Sicherung in Österreich war bis zu Beginn der 1980er Jahre vor allem von Ausbau geprägt. Ab Mitte der 1980er Jahre wurde der Trend gebremst, restriktive Anpassungspolitik bestimmten mehr und mehr die Gestaltung der sozialen Sicherung. Ablesbar ist dies an einer Reihe von Maßnahmen im Bereich der Sozialversicherung und familienrelevanter Leistungen, sowie ansatzweise auch im arbeitsrechtlichen Bereich.²⁹⁸ In der Pensionsversicherung wurde das Leistungsbemessungssystem bereits in den 1980er Jahren mit der Abschaffung des so genannten Grundbetrages substantiell verändert. Weiters wurden Abschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme der Pension eingeführt und die dafür notwendige Wartezeit angehoben. Seit 1993 wurde für die Ermittlung des Faktors der Pensionsanpassung nicht mehr die Entwicklung der Bruttolöhne, sondern jene der Nettolöhne berücksichtigt, was niedrigere Pensionsleistungen bedeutet. In der Krankenversicherung wurden Mitte der 1990er Jahre die Selbstbehalte erhöht.²⁹⁹ Mit dem Antritt der ÖVP/FPÖ (BZÖ)-Regierung im Jahr 2000 kam es zu einer Fortsetzung und Verschärfung restriktiver sozialstaatlicher Maßnahmen. In der Pensionsversicherung etwa wurden die Abschläge im Fall des Antritts einer Frühpension erhöht, der Durchrechnungszeitraum seit 2004 schrittweise verlängert und die Zahl der zum Pensionshöchstbezug von 80% der Bemessungsgrundlage erforderlichen Jahre von 40 auf 45 angehoben. Maßnahmen im Bereich der Arbeitsmarktpolitik betrafen vor allem eine Erhöhung der Zumutbarkeitsbestimmungen und Restriktionen betreffend Anspruchsbedingungen und Niveau der Leistungen.³⁰⁰ Die Durchsetzung der Maßnahmen der ÖVP/FPÖ (BZÖ)-Regierung ist mit dem großen Handlungsspielraum, der in Österreich den Regierungsparteien zukommt, erklärbar. Bei einem gleichzeitigen Verlust von Machtressourcen der Gewerkschaften spielte der Parteieneffekt eine bedeutende Rolle: Durch die Entwicklung der ÖVP von einer christlichsozialen zu einer säkular-konservativen Partei bestimmte nunmehr eine liberal-konservative Parteienfamilie die

²⁹⁸ Vgl. Tálos/Wörister, 50f

²⁹⁹ Vgl. Tálos, Emmerich: Soziale Sicherung in Österreich: Zwischen Kontinuität und radikaler Neujustierung? Zes-Arbeitspapier 7/2002, 26, <http://www.zes.uni-bremen.de/ccm/content/veroeffentlichungen/arbeitspapiere.de?id=189>, 20.09.2008

³⁰⁰ Weitere Maßnahmen bzw. Details: vgl. Obinger/Tálos, 89-101 + 124 - 142

Staatstätigkeit und forcierte die Abhängigkeit der Sozialpolitik von den Kräften des Freien Marktes.

Die Verbreitung atypischer Beschäftigungsformen wurde vonseiten der politischen Akteure in Österreich in unterschiedlichem Maße forciert beziehungsweise gebremst. Selektiven Maßnahmen, wie etwa die arbeits- und sozialrechtliche Eingliederung von Teilzeitbeschäftigung, steht jahrelange *non-decision* in anderen Bereichen – etwa bei den Neuen Selbständigen – gegenüber.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die die Verbreitung der Teilzeitbeschäftigung in Österreich erst möglich gemacht haben, sowie ihre Integration in das System der sozialen Sicherung kann im Sinne des soziökonomischen Funktionalismus als Reaktion auf den gesellschaftlichen Wandel gewertet werden. Das Aufbrechen der Geschlechterverhältnisse trug zur steigenden Erwerbsbeteiligung von Frauen bei, die Entwicklung der Industrie- zur Dienstleistungsgesellschaft im Zuge des Wirtschaftswachstums führte zu einem größeren Angebot an Arbeitsplätzen, die zunehmend von Frauen in Teilzeit ausgefüllt wurden. Damit konnten Frauen in den Genuss einer eigenständigen sozialen Absicherung kommen. Die Politik der sozialen Sicherung ist demnach eine natürliche Begleiterin des wirtschaftlichen Wachstums.³⁰¹

Die Forderung nach dem Ausbau des Wohlfahrtsstaates, seine Realisierung und Verteidigung wird in der Interpretation des Machressourcenansatzes in erster Linie von ArbeiterInnenbewegungen und sozialdemokratischen Parteien getragen. Der wichtigste Ansatz dabei ist die Stärke von Gewerkschaften und jene von Linksparteien – festzumachen etwa an ihrem Stimmenanteil bei Wahlen beziehungsweise der Zahl ihrer Sitze im Parlament. Für Österreich sieht die Mandatsverteilung seit den Nationalratswahlen 1986 folgendermaßen aus:

Tabelle 15: Mandatsverteilung bei Nationalratswahlen in Österreich

	1986	1990	1994	1995	1999	2002	2006
SPÖ	80	80	65	71	65	69	68
ÖVP	77	60	52	52	52	79	66
FPÖ	18	33	42	41	52	18	21
GRÜNE	8	10	13	9	14	17	21
LIF	-	-	11	10	-	-	-
BZÖ							7

Quelle: www.bmi.gv.at

³⁰¹ Vgl. Wilensky, 47

Sowohl zum Zeitpunkt des Beschlusses des Benachteiligungsverbotes im Jahr 1992 als auch die Umsetzung der Forderungen nach einem Mehrarbeitszuschlag für Überstunden von Teilzeitbeschäftigten war die SPÖ stimmenstärkste Partei im Parlament. Gewerkschaftliche Machtressourcen resultieren aus dem Organisationsgrad der Gewerkschaften. Je höher der Anteil der gewerkschaftlich organisierten Personen an allen Erwerbstätigen ist, desto stärkeres Gewicht hat die ArbeitnehmerInnenvertretung. Seit den 1960er Jahren ist die Mitgliederentwicklung des ÖGB jedoch rückläufig, da es nicht gelungen ist, mit dem Beschäftigtenzuwachs Schritt zu halten und die in atypische Beschäftigungsverhältnisse abgedrängten ArbeitnehmerInnen zu organisieren. Von 1970 bis Mitte der 1990er Jahre sank der Organisationsgrad von rund 60% auf 42%,³⁰² seit 1995 hat der ÖGB weitere 180.000 Mitglieder verloren. Zwar konnte er sich ab 2000, dem Regierungsantritt von ÖVP/FPÖ, stabilisieren,³⁰³ die Krise der Gewerkschaftsbank BAWAG im Jahr 2006 war jedoch für viele ein Grund, die Mitgliedschaft zu beenden. Davon abgesehen können Gründe für die Schwächung der Gewerkschaften in der Zunahme der in Klein- und Mittelbetrieben Beschäftigten und der Abnahme der Normalarbeitsverhältnisse bei gleichzeitig hohen Steigerungsraten bei Teilzeitarbeit, geringfügiger Beschäftigung, Leiharbeit und anderen Formen atypischer Beschäftigung liegen, da diese ArbeitnehmerInnen unter anderem aufgrund fehlender BetriebsrätInnen in den Unternehmen schwer zu organisieren sind.³⁰⁴ Die Aufweichung homogener Klassenlagen und alter Sozialmilieus führt zur Entsolidarisierung, die gezielt durch gegenseitige Ausspielen der ArbeitnehmerInnengruppen (Kern- und Randbelegschaft, Frauen und Männer, Arbeitende und Arbeitslose, Jung und Alt, InländerInnen und AusländerInnen usw.) vorangetrieben wird. Dadurch sinkt die ehemals bewusstseinsprägende Bindungsfähigkeit der Gewerkschaften bei gleichzeitiger Zunahme vielfältiger Zielkonflikte auf Seiten der ArbeitnehmerInnen.³⁰⁵ Aufgrund ihres sinkenden Organisationsgrades konnten die Gewerkschaften die Integration aller unselbständig Erwerbstätigen in das System sozialer Sicherung nur in geringem Maß

³⁰² vgl. Karlhofer, Ferdinand: Arbeitnehmerverbände im politischen System Österreichs. In: Dachs, Herbert/Gerlich, Peter/Gottweis, Herbert (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Die Zweite Republik, Wien 1997, 397

³⁰³ Vgl. Kurier, 9.9. 2004

³⁰⁴ Vgl. Blaschke, Sabine: Der ÖGB: Gewerkschaftliche Reorganisation und Erneuerung. In: Kurswechsel. Heft 2/2001, 90

³⁰⁵ Vgl. Karlhofer, Ferdinand: Herausforderungen und Modernisierungszwänge der gewerkschaftlichen Interessensvertretung. In: Gumpelmaier, Erich (Hg.), Zur Zukunft der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Nur was sich verändert, hat Bestand, Wien 1995, 74 u. 78

beschleunigen und auch die Schaffung gesetzlicher Grundlagen für Entstehung und Ausbreitung atypischer Beschäftigungsverhältnisse nicht verhindern, wenngleich Stellungnahmen der „dem Parlament vorgelagerten Entscheidungsarena“³⁰⁶ nach wie vor in die Entscheidungsfindung der Regierungen einfließen – beispielsweise war das Sozialpartner-Papier *Wachstum und Beschäftigung* Grundlage für die Regelungen zum Mehrarbeitszuschlag für Teilzeitbeschäftigte (vgl. Kap. 3.1.1.1). Um den Einfluss einzelner Akteure auf die Entwicklung der arbeits- und sozialrechtlichen Integration atypisch Beschäftigter zu untersuchen, soll im Folgenden die Rolle einzelner Vetospieler des österreichischen Systems genauer betrachtet werden.

Der Verfassungsgerichtshof spielt aufgrund seiner Kompetenz zur Normenkontrolle eine wichtige Rolle als negativer Gesetzgeber. Das verfassungsmäßige Recht, dass ein Drittel der Mitglieder des National- oder Bundesrates den Verfassungsgerichtshof anrufen kann, öffnet vor allem der Opposition die Möglichkeit, vom Parlament beschlossene Gesetze anzufechten; beispielsweise hob der VfGH im Jahr 1997 Regelungen Neue Selbständige betreffend auf (vgl. Kap. 3.1.1.6).

Die EWR- bzw. EU-Mitgliedschaft Österreichs machte in vielen Bereichen Neuregelungen erforderlich. In Hinblick auf den EU-Beitritt wurden Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung beschlossen, um den gemeinschaftsrechtlichen Gleichbehandlungsrichtlinien zu entsprechen. Die Rahmenvereinbarung über Telearbeit, die im Jahr 2002 von den Sozialpartnern auf europäischer Ebene ausverhandelt wurde, kann ebenso als sozialpolitische Intervention der EU interpretiert werden (vgl. Kap. 3.1.1.7).

Die föderalen Strukturen des österreichischen politischen Systems spielen in Bezug auf den Aus- oder Rückbau der sozialen Sicherung eine untergeordnete Rolle, da die Gesetzgebung beim Bund konzentriert ist und die Länder vor allem mit dem Vollzug betraut sind. Eine Ausnahme stellt die Regelung der Sozialhilfe dar, deren Gesetzgebungs- und Vollzugshoheit bei den Ländern angesiedelt ist. Aufgrund der ausgeprägten Asymmetrie zugunsten des Nationalrates kommt auch dem Zweikammersystem keine starke Vetorolle zu, ebenso geht in Österreich von direktdemokratischen Instrumenten, wie Referenden, Volksbegehren oder Volksbefragungen, nur ein geringes Vetopotenzial aus, da nur das Referendum im Falle einer Gesamtänderung der Verfassung auch obligatorischen Charakter hat.³⁰⁷

³⁰⁶ Obinger/Tálos, 48

³⁰⁷ Vgl. Obinger/Tálos, 40ff

Die Standpunkte politischer Parteien zum Thema atypische Beschäftigung wurden in Kapitel 3.2. behandelt. Insgesamt waren in Österreich beim Ausbau der sozialen Sicherung konservative Parteien wie die ÖVP aufgrund der Konkordanzdemokratie ebenso maßgeblich beteiligt wie die Linke. Ein Aufbrechen dieser Pfadabhängigkeit kann mit der Regierungsbildung zwischen ÖVP und FPÖ im Jahr 2000 konstatiert werden. Neben den oben erwähnten Restriktionen im Bereich der Pensionsversicherung kann die Reform der betrieblichen Mitarbeitervorsorge („Abfertigung neu“) sowie die steuerliche Förderung der privaten Vorsorge als 3. Säule der Alterssicherung als Systembruch für alle Beschäftigten bezeichnet werden, da damit vom Ziel der Lebensstandardsicherung abgegangen wurde.³⁰⁸ Die ÖVP zeigte großes Engagement bei der Umsetzung dieser Maßnahmen und nahm mit den unbeliebten Kürzungen im Pensionsbereich in Kauf, zum einen ihre eigene Klientel zu verlieren, zum anderen zukünftige Wählerschichten zu verschrecken – dieses „elektorale Eigentor“³⁰⁹ wurde bei den Nationalratswahlen 2006 auch spürbar: Die ÖVP bekam nur 34,3% der Wählerstimmen, dies entsprach einem Verlust von 8% (13 Mandate) gegenüber 2002. Atypisch Beschäftigte wurden zwar in die neuen Regelungen integriert,³¹⁰ durch diese Maßnahmen werden jedoch ihre wirtschaftlich meist schlechten Bedingungen im Alter fortgesetzt. Für den Bereich der Arbeitslosenversicherung gilt ähnliches: Zwar wurde das Leistungssystem punktuell verbessert,³¹¹ niedrige oder unregelmäßige Erwerbseinkommen und nicht durchgängige Versicherungszeiten erschweren jedoch weiterhin das Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen und setzen sich in der Leistungshöhe fort. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die jüngsten Entwicklungen der Sozialpolitik auf einen Rückbau sozialstaatlicher Leistungen hinausläuft. Gleichzeitig bleibt Erwerbsarbeit die zentrale Voraussetzung für den Zugang zu Leistungen der Sozialversicherung. Diese Anbindung reproduziert nach wie vor, trotz Integration atypisch Beschäftigter in Teile der Sozialversicherung, soziale Ungleichheiten,

³⁰⁸ Auch wenn die Initiative von den Regierungsparteien ausging, haben alle Parteien den Änderungen zugestimmt, vgl. Obinger/Tálos, 91f

³⁰⁹ Siegel, 63

³¹⁰ Die Integration von Freien DienstnehmerInnen und Neuen Selbständigen in die Abfertigung neu wurde jedoch erst von der großen Koalition im Jahr 2007 beschlossen

³¹¹ U.a. durch Aufstockung des Arbeitslosengeldes für jene, die nur einen monatlichen Betrag unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz bekommen würden oder die Fristerstreckung des Arbeitslosengeldes für pflegende Angehörige und den Fortbestand des Krankenversicherungsschutzes bei Sperre des Arbeitslosengeldes. Vgl. Obinger/Tálos, 128f

zugleich prägten Non-decision und fehlende Konzepte die Diskussion um steigende Armutsgefährdung und manifeste Armut.³¹²

³¹² Vgl. Tálos, Emmerich: Soziale Sicherheit in Österreich. Zwischen Kontinuität und radikaler Neujustierung? Zes-Arbeitspapier 7/2002, 35, <http://www.zes.uni-bremen.de/ccm/content/veroeffentlichungen/arbeitspapiere.de?id=189>, 19.09.2008

6 RESUMEE UND ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Den Ausgangspunkt dieser Arbeit bildete die Frage nach der Bedeutung von Arbeit und der zukünftigen Entwicklung des Arbeitsmarktes und ihrer sozialstaatlichen Implikationen. Die wohlfahrtsstaatliche Expansion in Österreich war aufgrund der ökonomischen Rahmenbedingungen in den Jahrzehnten nach dem Zweiten Weltkrieg möglich. Zugleich sorgte der hohe Grad an Übereinstimmung zwischen den dominierenden Parteien ÖVP und SPÖ und der Interessensverbände der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen für einen steten Ausbau des Sozialstaates bis in die 1990er Jahre. Die Einbeziehung von Unternehmen und Bauern trug zur Akzeptanz des Systems ebenso bei wie die Anerkennung der ökonomisch stabilisierenden Funktion der Transferleistungen durch den Sozialstaat. (vgl. Kapitel 2.2.). In diesem Zeitraum blieben die Arbeitslosenzahlen konstant niedrig, die Erwerbsquote stieg, Frauen stiegen vermehrt in den Erwerbsarbeitsmarkt ein. Mit der Etablierung der Teilzeitbeschäftigung wurde der Grundstein für die Entwicklung weiterer Formen atypischer Beschäftigung gelegt. Die politischen Steuerungsmöglichkeiten der Verbreitung atypischer Beschäftigung sind begrenzt, Verbote führen zu Ausweichstrategien in andere atypische Beschäftigungsverhältnisse oder in die Schattenwirtschaft. Nichtsdestotrotz trägt arbeitsrechtliche Flexibilisierung oder die Aufhebung von Verboten einzelner Beschäftigungsformen zur Verbreitung atypischer Beschäftigung bei und kann somit in geringem Maße quantitativ steuern. Der Beitrag einzelner politischer Akteure zu dieser Steuerung wurde in Kapitel 4.2. skizziert, zusammenfassend kann festgestellt werden, dass in erster Linie die SPÖ mit den Gewerkschaften der Entwicklung dieser Beschäftigungsformen vorerst kritisch beziehungsweise ablehnend gegenüberstand. Nachdem die Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt nicht aufzuhalten waren, ging die SPÖ dazu über, die Integration der neuen Beschäftigungsformen in die soziale Sicherung voranzutreiben. Die Gewerkschaften gründeten Interessengemeinschaften, um die atypisch Beschäftigten zu organisieren und zu vertreten. Vonseiten rechter Parteien, wie der FPÖ und später des BZÖ und jener der Mitte, zu denen die ÖVP zählt, gab es keine Bestrebungen, die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und die Exklusion einer steigenden Zahl von Beschäftigten aus dem System sozialer Sicherung zu stoppen. Die Eingliederung in die soziale Sicherung sollte vonseiten Freier DienstnehmerInnen etwa auf freiwilliger Basis

erfolgen. Das Augenmerk der ÖVP liegt darin, die Wirtschaft mit Arbeitskräften zu „versorgen“, die soziale Absicherung ist vor allem in den letzten Jahren zweitrangig. Diese Haltung ist auch an den sozialstaatlichen Rückbaubestrebungen der ÖVP/FPÖ (BZÖ)-Regierung ab dem Jahr 2000 abzulesen, die unter dem Motto „mehr privat, weniger Staat“ stand und die in erster Linie budgetpolitische Ziele vor Augen hatte und private Vorsorge propagierte. Die Integration der Freien DienstnehmerInnen sowie der Neuen Selbständigen (auf freiwilliger Basis) in die Arbeitslosenversicherung, die Abfertigung Neu und die Bestimmungen bei Insolvenz des Arbeitgebers ist meiner Ansicht eine späte Antwort auf die Entwicklungen des Arbeitsmarktes nach Jahren der Non-Decision und wird dazu beitragen, dass die Zahl der Beschäftigten in diesen Segmenten zunehmen wird.

Atypische Beschäftigung wird ein wichtiges Merkmal des Arbeitsmarktes der Zukunft sein, denn bei der Betrachtung der Entwicklung der letzten Jahrzehnte – die Teilzeitquote etwa betrug im Jahr 1987 7,4%, stieg auf 14,5% 1997 und erreichte 2007 einen Stand von 22,6%, im Bereich der Arbeitskräfteüberlassung gab es von 1997 mit knapp 18.000 Arbeitskräften innerhalb von 10 Jahre einen Anstieg auf fast das Vierfache (knapp 67.000) und die Zahl der Neuen Selbständigen entwickelte sich von 8.000 im Jahr 1998 auf über 38.000 im Jahr 2007 (vgl. Kapitel 4.1) – gibt es keine Anzeichen für ein Ende der Zunahme der Zahlen atypisch Beschäftigter. Die im Jahr 2007 gesetzten Schritte zur Integration Freier DienstnehmerInnen und Neuer Selbständiger in die soziale Sicherung schwächt bei diesen Beschäftigungsformen das Merkmal der Prekarität und lässt vermuten, dass die Zahl jener, die sich freiwillig für ein Beschäftigungsverhältnis abseits des Normalarbeitsverhältnis entscheiden, zunehmen wird. Der individuelle Wunsch nach Flexibilität wird damit ergänzt durch die Möglichkeit, Versicherungsleistungen bei Arbeitslosigkeit, Krankheit und im Alter zu erhalten. Allerdings gibt es bei beiden Beschäftigungsformen keinen Anspruch auf Urlaubsgeld und auch keine geltenden Kollektivverträge. Die Höhe des Einkommens hängt also vom Verhandlungsgeschick beziehungsweise dem Arbeitsangebot und der Notwendigkeit für den/die EinzelneN, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ab. Werden Freie Dienstverhältnisse und Tätigkeiten als Neue Selbständige „salonfähig“ im Sinne von auch Arbeitssuchenden zumutbar, wie dies bereits bei der Arbeitskräfteüberlassung der Fall ist, kann dies jedoch weitere Prekarisierung und steigende Armutsquoten trotz Erwerbsarbeit, wie in Kapitel 4.1.3.1 gezeigt wurde, bedeuten. Derzeit sind bereits 28% der befristet Beschäftigten armutsgefährdet, bei

Freien DienstnehmerInnen und Neuen Selbständigen liegt die Quote bei 24% und jedeR vierte LeiharbeiterIn ist armutsgefährdet. Da – außer im Bereich Leiharbeit – Frauen die atypischen Beschäftigungsformen dominieren (Kapitel 4.1.3.2), würde die weitere Verbreitung atypischer Beschäftigung die Fortsetzung des ungleichen Verhältnisses zwischen Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt bedeuten. „In dem Maße, wie die zeitliche Strukturierung der Erwerbsarbeit immer schon den von ‚Reproduktionsarbeiten‘ befreiten Mann vorausgesetzt und Frauen auf diesen Arbeitsbereich verweist, kann die Setzung von kontinuierlicher Vollzeitbeschäftigung als reguläre Norm der Arbeitsorganisation gegenüber Frauen zum Ausschluss aus beliebigen Bereichen der Erwerbsarbeit benutzt werden.“³¹³

Aufgrund des in Österreich immer noch vorherrschenden traditionellen Rollenverständnisses zwischen den Geschlechtern sind Frauen vor allem als Teilzeitbeschäftigte und immer mehr als sonstige atypisch Beschäftigte in Branchen mit niedrigen Löhnen und Gehältern zu finden. Das arithmetische Mittel beim Bruttostundenlohn lag beispielsweise 2006 bei Frauen bei 11,18 Euro (Jahresbruttogehalt: 19.572 Euro), bei Männern bei 14,94 Euro (Jahresbruttogehalt: 32.478 Euro). Teilzeitbeschäftigte Männer verdienten 13,03 Euro brutto pro Stunde, Frauen hingegen nur 10,57 Euro. Anzeichen, dass sich diese Ungleichbehandlung in absehbarer Zeit fundamental ändern wird, sind keine auszumachen. Atypische Beschäftigung stellt jedoch oftmals keine Präferenz dar, sondern kann auf eine unzureichende Versorgung mit Kinderbetreuungsplätzen oder nicht leistbaren Kosten für die Pflege Angehöriger zurückgeführt werden. Vor allem geringfügige und Teilzeit-Beschäftigungen werden nach der Rückkehr aus Familienarbeit bzw. aufgrund von Betreuungspflichten und damit zusammenhängenden Flexibilitätsanforderungen eingegangen. So waren beispielsweise 2005 Frauen im Alter von 20 bis 49 Jahren mit bis zu 12-jährigen Kindern zwar zu 71% erwerbstätig, davon waren jedoch 56 % weniger als 30 Stunden/Woche beschäftigt. (Ehe-)PartnerInnen, denen aufgrund des geringen Einkommens die Rolle der/des ZuverdienerIn/s zukommt, leben somit weiter in der damit verbundenen Abhängigkeit und Unsicherheit. Da das auf dem Äquivalenzprinzip basierende System der sozialen Sicherung bedeutet, dass sich das relativ geringere Erwerbseinkommen auf die Höhe der Leistungen bei Eintreten von Arbeitslosigkeit, Krankheit und im Alter fortsetzt, wird auch die Zahl älterer

³¹³ Teubner, Ulrike/Hartmann, Eva: Geschlechterordnung – Arbeitsordnung. Reorganisation von Arbeit als Chance für Frauen. In: Zeitschrift für Frauenforschung & Geschlechterstudien, Heft 3/2001, 19. Jg., 27

Menschen, die von Armut bedroht oder akut arm sind, steigen. Wird Armutsgefährdung oder Armut bei älteren Menschen derzeit vor allem als Auswirkung des „Ernährermodells“ und der Mitversicherungen für Frauen gewertet – viele Frauen erhalten nur eine „Mit-Pension“, Hinterbliebenenpension oder gar keine eigene Pension –, wirkt sich die Verbreitung atypischer Beschäftigungsverhältnisse ähnlich in der Zukunft aus: Während der Erwerbstätigkeit bedeutet diese oftmals Doppelbelastung, geringe Bezahlung, Unterforderung, Überqualifikation, Unzufriedenheit und geringe Aufstiegschancen, danach bedeutet sie geringe Leistungen aus der Pensionsversicherung und somit Abhängigkeit von der Familie, vom (Ehe-)Partner oder weitere Unterstützung vom Staat in Form der Ausgleichszulage oder bedarfsgeprüfter Leistungen aus der Sozialhilfe. Ein niedriges Erwerbseinkommen bedeutet auch, keine Möglichkeit zu haben, in private Vorsorge zu investieren – abgesehen davon ist die Sicherheit des Geldes bei privater Risikovorsorge von der Entwicklung des Kapitals auf dem Finanzmarkt abhängig und keineswegs sicher veranlagt.³¹⁴

Beschäftigungszuwächse im Bereich der atypischen Beschäftigungsverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt allgemein oder in einzelnen Unternehmen oder Branchen sind noch kein Hinweis auf zunehmende Erwerbsbeteiligung oder sinkende Arbeitslosigkeit. Vielmehr ist davon auszugehen, dass atypische Beschäftigung zulasten des Normalarbeitszeitverhältnisses geht, es also vor allem zu Substitutions- und Verdrängungseffekten kommt. Die oben genannten Wachstumsraten sprechen dafür, insgesamt ist jedoch (noch) nicht von einem Ende des Normalarbeitsverhältnisses auszugehen, da Atypische Beschäftigung vielmehr in den letzten Jahren eine Form der (Re-)Integration von Frauen in den Arbeitsmarkt darstellte und dementsprechend zu einer Erhöhung der Frauenerwerbsquote führte. Teubner und Hartmann weisen demgegenüber auf Untersuchungen hin, die – sowohl bei Frauen als auch bei Männern - eine Abnahme von Vollzeitbeschäftigungen und eine Zunahme von Teilzeitbeschäftigungen empirisch bestätigen. Die Entwicklungen seit Beginn der 70er Jahre deuten darauf hin, dass der Arbeitsmarkt im 21. Jahrhundert vermehrt im Zeichen atypischer Beschäftigung stehen wird. Was heute noch als atypisch bezeichnet wird, nämlich Diskontinuität und Pluriformität, wird vielfach zur Normalität werden.³¹⁵

³¹⁴ Dies zeigen beispielsweise die stark schwankenden und größtenteils sinkenden Aktienkurse im Zuge der so genannten Finanzkrise im Herbst 2008.

³¹⁵ Vgl. Teubner/Hartmann, 27

Die Verschiebung der Machtverhältnisse auf dem Arbeitsmarkt und im Betrieb darf in diesem Zusammenhang nicht außer Acht gelassen werden – die Schwächung der Machtposition der ArbeitnehmerInnen und ihrer Gewerkschaften ist zugleich Voraussetzung und Folge atypischer Beschäftigung.

Mit dem Wandel der Erwerbsformen wird auch über soziale Differenzierungen und Ungleichheit nachgedacht. „Once, in the industrial society of times past, the most real, visible, felt and politicised lines of large-scale social distinction among individuals and kin groupings lay within the sphere of formal production – as management versus employees, owners versus wage-labourers, workers of varying power, prestige and remuneration.“³¹⁶ Nun verläuft die politisch-ökonomisch-kulturelle Linie jedoch zwischen jenen, die vom Einkommen aus ihrer Erwerbsarbeit leben können und jenen, denen dies nicht möglich ist, weil sie zu wenig verdienen, diskontinuierliche Erwerbsbiografien aufweisen, kaum oder nicht gegen soziale Risiken abgesichert sind und mit dem Verarmungsrisiko konfrontiert sind. Die Herstellung einer solchen Konkurrenzsituation kann als politische Strategie der Spaltung bewertet werden. Der mit der Entwicklung atypischer Beschäftigungsformen einhergehende Verlust von Machtressourcen der Gewerkschaften erleichterte die Schwächung der politischen Position der ArbeitnehmerInnen. Die Einbindung Freier DienstnehmerInnen oder Neuer Selbständiger in einzelne Bereiche der sozialen Sicherung ist meiner Ansicht nach nicht mehr als ein so genanntes „side payment“ (vgl. Kapitel 2.2.2). Universelle oder bedarfsorientierte Systeme sozialer Grund- und/oder Mindestsicherung auf entsprechendem Niveau böten meiner Ansicht nach am ehesten eine Möglichkeit zur breiten Integration der aufgrund der Flexibilisierung der Arbeitsmärkte nicht mehr durchgängig (Voll-)Beschäftigten Menschen, denn „eine bloße Schließung von Versicherungslücken im Sinne der ‚Integration aller Erwerbseinkommen in die Sozialversicherung (...) dürfte (...) das Problem eines unzureichenden *Schutzniveaus* etwa im Alter, nicht allein zu lösen im Stande sein.“³¹⁷ Politische Non-Decision wird das Problem vergrößern.

³¹⁶ Matheson, George/Wearing, Michael: Within and Without. Labour force status and political views in four welfare states. In: Svallfors, Stefan/Gooby-Taylor, Peter (Hg.): The end of the Welfare State? Responses to state retrenchment, London and New York 1999, 135

³¹⁷ Hervorhebung Fink, Fink in ÖZP, 411

7 TABELLEN- UND ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Tabellen

Tabelle 1: Sozialquote und –ausgaben in Österreich 1980 – 2005	16
Tabelle 2: Erwerbstätige und Erwerbsverhältnisse 1999 – 2007 (Stichtag 1. Juli)	35
Tabelle 3: Vorgemerkte Arbeitslose* nach ausgewählten Gruppen.....	36
Tabelle 4: Erwerbspersonen 2001 bis 2050 nach breiten Altersgruppen und Geschlecht	37
Tabelle 5: Teilzeitquote 1997 nach OECD, LFK, LUK	44
Tabelle 6: Teilzeitbeschäftigte und Teilzeitquote im Zeitvergleich seit 1974	45
Tabelle 7: Geringfügig beschäftigte Personen	50
Tabelle 8: Geringfügig beschäftigte Personen	51
Tabelle 9: Befristete Beschäftigung 1995-2007	53
Tabelle 10: Entwicklung der Arbeitskräfteüberlassung in Österreich.....	56
Tabelle 11: Überlassene Arbeitskräfte 2007 nach Sparten und Geschlecht (Stichtag: 31.Juli)	57
Tabelle 12: Personen mit Freien Dienstverträgen (Stichtag: 1. Juli 2007).....	60
Tabelle 13: Personen mit geringf. Freien Dienstverträgen (Stichtag: 1. Juli 2007).....	61
Tabelle 14: Armutsgefährdung vor und nach sozialen Transfers 2006 – Bevölkerung ab 65	81
Tabelle 15: Mandatsverteilung bei Nationalratswahlen in Österreich	98

Abbildungen

Abbildung 1: Wirtschaftswachstum im internationalen Vergleich	15
Abbildung 2: Neueintritte 2007 nach Alter und Nationalität.....	36
Abbildung 3: Dreieck: Überlasser – Beschäftiger – Arbeitskraft	53
Abbildung 4: Entwicklung Neue Selbständige in Österreich (1998 – 2007).....	66
Abbildung 5: Zusammenhang von Armutsgefährdung und Deprivation	77
Abbildung 6: Bevölkerungsprognose 2010 -2060	83

8 LITERATUR

Addison, John T./Schnabel, Claus (Hg.): International Handbook of Trade Unions, Cheltenham und Northampton 2003

Alber, Jens: Vom Armenhaus zum Wohlfahrtsstaat. Analysen zur Entwicklung der Sozialversicherung in Westeuropa, Frankfurt/New York 1982

Aliaga, Christel: Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Unterschiede zwischen Frauen und Männern. In: Eurostat (Hg.): Statistik kurz gefasst. Bevölkerung und soziale Bedingungen 4/2005. Luxemburg 2005, 1-7

Alternative, Grüne und unabhängige Gewerkschafterinnen (AUGE), <http://www.auge.or.at>

Altvater, Elmar: Das Ende des Kapitalismus, wie wir ihn kennen, Münster 2005

Andersen, Jørgen Goul: Changing labour markets, new social divisions and welfare state support: Denmark in the 1990s. In: Svallfors, Stefan/Gooby-Taylor, Peter (Hg.): The end of the Welfare State? Responses to state retrenchment, London and New York 1999, 13-33

Arbeiterkammer Österreich, www.arbeiterkammer.at

Arbeitsmarktservice, www.ams.or.at

Aust, Andreas/Pernicka, Susanne/Feigl-Heihs, Monika: „Moderner Sklavenhandel“? Gewerkschaftliche Strategien im Umgang mit Leiharbeit. In: Pernicka, Susanne/Aust, Andreas (Hg.): Die Unorganisierten gewinnen. Gewerkschaftliche Rekrutierung und Interessenvertretung atypisch Beschäftigter – ein deutsch-österreichischer Vergleich, Berlin 2007, 231-312

Bäcker, Gerhard: Was heißt hier „geringfügig“? Minijobs als wachsendes Segment prekärer Beschäftigung. In: Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (Hg.): Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken, Berlin 2007, 107 – 126

Bassler Stephan.: Arbeitskräfteüberlassung/Leasingarbeit, Arbeit auf Abruf. In: Gstöttner-Hofer Gerhard/Kaiser Erwin/Wall-Strasser Sepp/Greif Wolfgang (Hg.): Was ist morgen noch normal? Gewerkschaften und atypische Arbeitsverhältnisse, Wien 1997, 201-208

Beck, Ulrich (Hg.): Die Modernisierung der Moderne, Frankfurt am Main 2001

Beck, Ulrich (Hg.): Perspektiven der Weltgesellschaft, Frankfurt am Main 1998

Beck, Ulrich/Beck-Gernsheim, Elisabeth (Hg.): Riskante Freiheiten, Frankfurt am Main 1994

Blaschke, Sabine: Der ÖGB: Gewerkschaftliche Reorganisation und Erneuerung. In: Kurswechsel. Heft 2/2001, 89-101

Blaschke, Sabine/Mirschel, Veronika: Die Genese gewerkschaftlicher Interessenvertretung für Solo-Selbständige unter besonderer Berücksichtigung des Mediensektors. In: Pernicka, Susanne/Aust, Andreas (Hg.): Die Unorganisierten gewinnen. Gewerkschaftliche Rekrutierung und Interessenvertretung atypisch Beschäftigter – ein deutsch-österreichischer Vergleich, Berlin 2007, 53-76

BMWA: Gewerbliche Arbeitskräfteüberlassung in Österreich im Jahr 2007.
https://akupav.bmwa.gv.at/akupav/2007/Erl%C3%A4uterungen_2007.pdf

Borchert, Jens: die konservative Transformation des Wohlfahrtsstaates, Frankfurt am Main 1995

Borchert, Jens: Zur Statik und Dynamik wohlfahrtsstaatlicher Regime. In: Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt/New York 1998, 137-179

Castles, Francis G./Obinger, Herbert/Leibfried, Stephan: Bremst der Föderalismus den Leviathan? Bundesstaat und Sozialstaat im internationalen Vergleich, 1880–2005. In: Politische Vierteljahresschrift, Jg. 46/Juni 2005, Wiesbaden 2005, 215-237

Dackweiler, Regina-Maria: Wohlfahrtsstaatliche Geschlechterpolitik am Beispiel Österreichs, Opladen 2003

Die Arbeit. Nr. 1/2008. Magazin des GLB, Wien 2008

Die Presse, 25.7.2008

Die Sozialpartner: Wachstum und Beschäftigung. Vorschläge der Sozialpartner. Wien, Dezember 2006. http://www.sozialpartner.at/sozialpartner/paper_wachstum_beschaeftigung.pdf

Dietrich, Hans: Empirische Befunde zur selbständigen Erwerbstätigkeit unter besonderer Berücksichtigung scheinselfständiger Erwerbsverhältnisse. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 32. Jg./1999, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz 1999, 85-101

Esping-Andersen, Gøsta: The Three Worlds of Welfare Capitalism, Cambridge 1990

Etzioni, Amitai: Die Verantwortungsgesellschaft, Frankfurt/New York 1997

Europäische Kommission (Hg.): Die Finanzierung von Sozialen Sicherungssystemen. MISSOC-Info 2/2007, http://ec.europa.eu/employment_social/social_protection/missoc_info_de.htm

Europäische Kommission (Hg.): Europa in Zahlen. Eurostat Jahrbuch 2008. Luxemburg 2008

Eurostat (Hg.): Das Leben von Frauen und Männern in Europa: Ein statistisches Portrait. Luxemburg 2008

Eurostat: Arbeitskräfteerhebung, <http://epp.eurostat.ec.europa.eu>

Falkner, Gerda/Treib, Oliver: Die Europäische Union als Herausforderung für die Sozialpolitik der Mitgliedsländer. In: Rosenberger, Sieglinde/Tálos, Emmerich (Hg.): Sozialstaat. Probleme, Herausforderungen, Perspektiven, Wien 2003, 14-28

Fink, Marcel/Riesenfelder, Andreas/Tálos, Emmerich/Wetzel, Petra: Neue Selbständige in Österreich. Forschungsbericht von L&R Research im Auftrag vom BMWA, Wien 2006

Fink, Marcel: Atypische Beschäftigung und deren politische Steuerung im internationalen Vergleich. ÖZP 2000/4, 399-415

Fink, Marcel: Fallbeispiel Innenpolitik: Wohlfahrtsstaatliche Politik. Ausgewählte Lehrunterlagen, Wien 2005, 20, http://staatswissenschaft.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/inst_staatswissenschaften/Fink/pdf_filename_FallbeispielWohlfahrtsstaatlichePolitik.pdf

Fink, Marcel: Sozialstaat und atypische Beschäftigung. In: Rosenberger, Sieglinde/Tálos, Emmerich (Hg.), Sozialstaat. Probleme, Herausforderungen, Perspektiven, Wien 2003, 135-149

Flecker, Jörg: „Sachzwang Flexibilisierung“? Unternehmensorganisation und flexible Beschäftigungsformen. FORBA-Schriftenreihe Nr. 2/99, Wien 1999, <http://www.forba.at>

Flexwork Gemeinnützige Arbeitskräfteüberlassung GmbH, www.flexwork.at

Flora, Peter (Hg.): Growth to limits. Vol. 1. Berlin, New York 1986

Flora, Peter/Alber, Jens/Kohl, Jürgen: Zur Entwicklung der westeuropäischen Wohlfahrtsstaaten. In: Politische Vierteljahresschrift 18, 702-722

Fromm, Erich: Wege aus einer kranken Gesellschaft, Frankfurt am Main 1980

Giddens, Anthony (Hg.): Global Europe, social Europe, Oxford 2006

Goldthorpe, John H.: Globalisierung und soziale Klassen. In: Berliner Journal für Soziologie, Heft 3/2003, Berlin 2003, 301-325

GPA-DJP, Interessensgemeinschaft work@flex (Hg.): Leitfaden durch den Paragraphendschungel 2008 für freie DienstnehmerInnen, für WerkvertragsnehmerInnen, Wien 2008

Gstöttner-Hofer, Gerhard/ Kaiser, Erwin/Wall-Strasser, Sepp/Greif, Wolfgang (Hg.): Was ist morgen noch normal? Gewerkschaften und atypische Arbeitsverhältnisse, Wien 1997

Guger, Alois/Mayrhuber, Christine: Erwerbsbeteiligung und Alterssicherung – Auswirkungen der Arbeitsmarktentwicklung auf die Pensionsquote. Studie im Auftrag der AK, Wien 2001

Guger, Alois: Dynamisierung der Pensionen: Nettoanpassung versus Inflationsabgeltung. Studie des WIFO im Auftrag des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien, August 2004, www.wifo.ac.at

Habermas, Jürgen: Die Neue Unübersichtlichkeit, Frankfurt am Main 1985

Hauptverband der österreichischen sozialversicherungsträger (Hg.): Handbuch der österreichischen Sozialversicherung 2008. <http://www.hauptverband.at/mediaDB/131306.PDF>

Haydn, Reinhard: Personenbezogene Statistiken 2007. In: Soziale Sicherheit Online, März 2008. <http://www.hauptverband.at/mediaDB/131506.PDF>

Hibbs, Douglas A.: Political Parties and Macroeconomic Policy. In: American Political Science Review 71, Los Angeles 1977, 1467-1487

Hire an Fire. Ist der amerikanische Arbeitsmarkt ein Vorbild für Deutschland? In: Strasser, Hermann/Nollmann, Gerd (Hg.): Endstation Amerika? Sozialwissenschaftliche Innen- und Außenansichten, Wiesbaden 2005, 103-117

Hofer, Konrad M.: Würdelos: Erfahrungen eines Leiharbeiters, Wien 1991

Hohendanner, Christian/Bellmann, Lutz: Atypische Beschäftigung und betrieblicher Flexibilisierungsbedarf. In: Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (Hg.): Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken, Berlin 2007, 27-43

Homepage des Forschungsprojektes flexible@art der Kunstuniversität Linz, <http://www.flexibleatart.ufg.ac.at/main.php?id=abschluss&zufall=2>

Industriellenvereinigung (Hg.): iv-positionen, Mai 2006

Juffinger, Sabine: Leiharbeit in Tirol. Chance oder Ausbeutung? Studie der AK Tirol, Innsbruck 2002

Juraszovich, Brigitte: Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Teilzeitarbeit und Teleheimarbeit. Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, Wien 1999, http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/8509C9B8-4A51-4C1F-A9A5-28BE2A04004B/0/telearbeit_studie.pdf

Kargl, Martina: Armut im Sozialstaat. Befund – Analyse – Optionen, Dipl., Wien 2004

Karlhofer, Ferdinand: Herausforderungen und Modernisierungszwänge der gewerkschaftlichen Interessensvertretung. In: Gumpelmaier, Erich (Hg.), Zur Zukunft der österreichischen Gewerkschaftsbewegung. Nur was sich verändert, hat Bestand, Wien 1995, 70-78

Karlhofer, Ferdinand: Arbeitnehmerverbände im politischen System Österreichs. In: Dachs, Herbert/Gerlich, Peter/Gottweis, Herbert (Hg.): Handbuch des politischen Systems Österreichs. Die Zweite Republik, Wien 1997, 389-404

Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (Hg.): Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken, Berlin 2007

Keller, Berndt/Seifert, Hartmut: Atypische Beschäftigungsverhältnisse. Flexibilität, soziale Sicherheit und Prekarität. In: Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (Hg.): Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken, Berlin 2007, 11-25

Kirisits, Marcel: Schein und Sein der neuen Arbeitswelt. Atypische Beschäftigung in der Steiermark. Arbeiterkammer Steiermark (Hg.), Graz 2002

Koch, Susanne/Walwei, Ulrich: Hartz IV: Neue Perspektiven für Langzeitarbeitslose? In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Aus Politik und Zeitgeschichte 16/2005, Arbeitsmarktreformen, Bonn 2005, 10-16

Kocka, Jürgen/Offe, Claus (Hg.): Geschichte und Zukunft der Arbeit, Frankfurt/New York 2000

Korpi, Walter and Palme, Joakim: New Politics and Class Politics in the Context of Austerity and Globalization: Welfare State Regress in 18 Countries, 1975-95, in: American Political Science Review Vol 97, No 3, 2003, 425-446

Korpi, Walter: The Working Class in Welfare Capitalism. Work, Unions and Politics in Sweden, London 1978 (1980)

Koza, Markus: Working Poor. In: Unabhängige GewerkschafterInnen im ÖGB (Hg.): Die Alternative. Mai 2007, 4-7

Kurier, 9.9. 2004

Lessenich Stephan und Ilona Ostner: Welten des Wohlfahrtskapitalismus – Wandel der Wohlfahrtsstaatsforschung. Beiträge aus der 'dritten Welt'. In: Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt am Main 1998, 9-19

Lessenich, Stephan/Ostner, Ilona (Hg.): Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive, Frankfurt am Main 1998

Leutner, Richard: Zur Zukunft der Pensionen. Erwerbsbeteiligung und Alterssicherung, in: AK und ÖGB (Hg.): Arbeit&Wirtschaft 9/2001, www.arbeit-wirtschaft.at

L & R Sozialforschung (Hg.): Zufriedenheit, Einkommenssituation und Berufsperspektiven bei neuen Erwerbsformen in Wien. Bericht der Arbeitsgemeinschaft L & R Sozialforschung, abif und SORA, Wien 2005

Mahringer H., Woitech B.: Arbeitsvermittlung in der Steiermark, Studie im Auftrag des AMS Steiermark, Wien 2000

Matheson, George/Wearing, Michael: Within and Without. Labour force status and political views in four welfare states. In: Svallfors, Stefan/Gooby-Taylor, Peter (Hg.): The end of the Welfare State? Responses to state retrenchment, London and New York 1999, 135-160

Mayrhuber, Christine: Arbeitsmarktperspektiven und Pensionsfinanzierung bis 2050 auf der Grundlage der Bevölkerungsprojektion 2007. In: Soziale Sicherheit Online. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, April 2008

Mühlberger, Ulrike: Atypische Beschäftigung in Österreich. Sozial- und arbeitsmarktpolitische Implikationen atypischer Beschäftigungsverhältnisse, Dipl., Wien 1998

Obinger, Herbert/Tálos, Emmerich: Sozialstaat Österreich zwischen Kontinuität und Umbau. Eine Bilanz der ÖVP/FPÖ/BZÖ-Koalition, Wiesbaden 2006

Österreichischer Gewerkschaftsbund, www.oegb.at

Ostheim, Tobias: Die Internationale Hypothese. In: Schmidt, Manfred G./Ostheim, Tobias/Siegel, Nico A./Zohlnhöfer, Raimut (Hg.): Der Wohlfahrtsstaat. Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich, Wiesbaden 2007, 75-84

Ostheim, Tobias/Schmidt, Manfred G.: Die Lehre vom Politik-Erbe. In: Schmidt, Manfred G./Ostheim, Tobias/Siegel, Nico A./Zohlnhöfer, Raimut (Hg.): Der Wohlfahrtsstaat. Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich, Wiesbaden 2007, 85-95

Pierson, Paul: Dismantling the Welfare State? Reagan, Thatcher, and the Politics of Retrenchment, Cambridge 1994

Polanyi, Karl: The Great Transformation, Frankfurt am Main 1995

Promberger, Markus: Leiharbeit. Flexibilität und Prekarität in der betrieblichen Praxis. In: Keller, Berndt/Seifert, Hartmut (Hg.): Atypische Beschäftigung – Flexibilisierung und soziale Risiken, Berlin 2007, 127-144

Rifkin, Jeremy: Access - das Verschwinden des Eigentums, Frankfurt am Main 2000

Rifkin, Jeremy: Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft, Frankfurt am Main 2004

Rosenberger, Sieglinde/Tálos, Emmerich (Hg.): Sozialstaat. Probleme, Herausforderungen, Perspektiven, Wien 2003

Schindler, René, Heinz-Ofner, Silke: Arbeitskräfteüberlassung – „Leiharbeit“/„Zeitarbeit“. Verband Österreichischer Gewerkschaftlicher Bildung (VÖGB), 4.
<http://www.voegb.at/bildungsangebote/skripten/ar/AR-10.pdf>

Schmee, Josef: Entwicklung von atypischen Beschäftigungsformen in Österreich. In: Die Arbeit. Das monatliche Magazin des GLB. Nr. 4/2001, <http://www.wwwwat.at/arbeit/arbeit4/glb9.htm>

Schmidt, Manfred G. (Hg.): Staatstätigkeit. International und historisch vergleichende Analysen. Opladen 1988

Schmidt, Manfred G./Ostheim, Tobias/Siegel, Nico A./Zohlnhöfer, Raimut (Hg.): Der Wohlfahrtsstaat. Eine Einführung in den historischen und internationalen Vergleich, Wiesbaden 2007

Schmidt, Manfred G.: Sozialpolitik in Deutschland. Historische Entwicklung und internationaler Vergleich. 3., vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage, Wiesbaden 2005

Schmidt, Manfred G.: Wohlfahrtsstaatliche Politik unter bürgerlichen und sozialdemokratischen Regierungen. Ein internationaler Vergleich, Frankfurt a.Main, New York 1982

Seifert, Matthias/Pawlowsky, Peter: Innerbetriebliches Vertrauen als Verbreitungsgrenze atypischer Beschäftigungsformen. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung, 31. Jahrgang, Heft 3/1998, Stuttgart; Berlin; Köln; Mainz 1998, 599-611

Sennet, Richard: Der flexible Mensch, Berlin 1998

Siegel, Nico A.: Baustelle Sozialpolitik. Konsolidierung und Rückbau im internationalen Vergleich, Frankfurt/New York 2002

Siegenthaler, Hansjörg: Arbeitsmarkt zwischen Gleichgewicht und Ungleichgewicht im Zeitalter modernen Wirtschaftswachstums, in: Kocka, Jürgen/Offe, Claus (Hg.): Geschichte und Zukunft der Arbeit, Frankfurt/New York 2000, 88-114

SOWISO, Zeitung der Sozialwirtschaft in Österreich - Zuständiges Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Daten zu Leiharbeit, jährlich per 31. Juli) – Quelle: BMWA

Statistik Austria (Hg.): Einkommen, Armut und Lebensbedingungen. Ergebnisse aus EU-SILC 2006. Wien 2008, 43, <http://www.wu-wien.ac.at/sozialpolitik/forsch/armut1/eurostat08>

Statistik Austria: Bruttostundenverdienste 2006.
http://www.statistik.at/web_de/static/bruttostundenverdienste_2006_020071.pdf

Statistisches Handbuch der österr. Sozialversicherung 2007.
<http://www.hauptverband.at/mediaDB/131307.PDF>

Stefanits, Hans/Bauernberger, Josef: Armutsgefährdung von Pensionisten. In: Soziale Sicherheit, Fachzeitschrift der österreichischen Sozialversicherung, 5/2007, 256-270

Stenographischen Protokolle des Nationalrates, www.parlament.gv.at

Streek, Wolfgang: Hire and Fire. Ist der amerikanische Arbeitsmarkt ein Vorbild für Deutschland? Berlin der Republik 3/2004, o.A., 2004, o.A.

Streeck, Wolfgang/Hassel, Anke: Trade Unions as Political Actors, in: Addison, John T./Schnabel, Claus (Hg.): International Handbook of Trade Unions, Cheltenham und Northampton 2003, 335 -365

Streeck, Wolfgang: The Sociology of Labour Markets and Trade Unions, in: Smelser, Neil J./Swedberg, Richard (Hg.): The Handbook of Economic Sociology, Second Edition, 2005, 254-283

Svallfors, Stefan/Gooby-Taylor, Peter (Hg.): The end of the Welfare State? Responses to state retrenchment, London and New York 1999

Tálos, Emmerich (Hg.): Der geforderte Wohlfahrtsstaat. Traditionen, Herausforderungen, Perspektiven, Wien 1992

Tálos, Emmerich/Wörister, Karl: Soziale Sicherung im Sozialstaat Österreich. Entwicklung – Herausforderungen – Strukturen, Baden-Baden 1994

Tálos, Emmerich (Hg.): Atypische Beschäftigung. Internationale Trends und sozialstaatliche Regelungen, Wien 1999

Tálos, Emmerich: Atypische Beschäftigung: Verbreitung – Konsequenzen – sozialstaatliche Regelungen. Ein vergleichendes Resümee, in: Tálos, Emmerich (Hg.): Atypische Beschäftigung. Internationale Trends und sozialstaatliche Regelungen, Wien 1999, 431-462

Tálos, Emmerich: Atypische Beschäftigung in Österreich, in: Tálos, Emmerich (Hg.): Atypische Beschäftigung. Internationale Trends und sozialstaatliche Regelungen, Wien 1999, 252 – 284

Tálos, Emmerich/Fink, Marcel: Der österreichische Wohlfahrtsstaat: Entwicklungen und Herausforderungen. Working Paper, Februar 2001, www.univie.ac.at-sowi/forschungsprojekte

Tálos, Emmerich: Soziale Sicherheit in Österreich. Zwischen Kontinuität und radikaler Neujustierung? Zes-Arbeitspapier 7/2002, <http://www.zes.uni-bremen.de/ccm/content/veroeffentlichungen/arbeitspapiere.de?id=189>

Tálos, Emmerich: Vom Siegeszug zum Rückzug. Sozialstaat Österreich 1945- 2005, Innsbruck, Wien, Bozen 2005

Tálos, Emmerich: Wozu eigentlich Sozialstaat? In: Wall-Strasser, Sepp/Füreder, Heinz/Gstöttner-Hofer, Gerhard/Lorenz, Gerald (Hg.): Tatort Sozialstaat. Angriffe auf das Netz der Generationen, Wien 2006, 219-232

Taylor-Gooby, Peter: ‚Hollowing Out‘ versus the new interventionism: Public attitudes and welfare futures, in: Svallfors, Stefan/Gooby-Taylor, Peter (Hg.): The end of the Welfare State? Responses to state retrenchment, London and New York 1999, 1-12

Teubner, Ulrike Hartmann, Eva: Geschlechterordnung – Arbeitsordnung. Reorganisation von Arbeit als Chance für Frauen, in: Zeitschrift für Frauenforschung & Geschlechterstudien, Heft 3/2001, 19. Jg., 19 – 39

Tufte, Edward R.: Political control of the Economy, Princeton 1978

Wall-Strasser, Sepp/Füreder, Heinz/Gstöttner-Hofer, Gerhard/Lorenz, Gerald (Hg.): Tatort Sozialstaat. Angriffe auf das Netz der Generationen, Wien 2006

Wiedermann, Clemens: Pensionsreform 2003. Sozialstaatsrückbau im Spiegel der Sozialpolitikforschung, Dipl., Wien 2004

Wilensky, Harold L.: The Welfare State and Equality. Structural and Ideological Roots of Public Expenditures, Berkely u.a. 1975

Willems, Herbert/Hahn, Alois (Hg.): Identität und Moderne, Frankfurt am Main 1999

Wirtschaftsforschungsinstitut, www.wifo.at

Wirtschaftskammer Österreich (Hg.): Europäische Rahmenvereinbarung über Telearbeit. Umsetzung in Österreich, Juli 2005, http://www.iv-mitgliederservice.at/iv-all/publikationen/file_325.pdf

Wörister, Karl: Atypische Beschäftigung in Österreich, in: Netzwerk Innovation, www.netzwerk-innovation.at, Februar 2001

Wroblewski, Angela: Leiharbeit in Österreich. Übergangslösung oder Sackgasse? 48 Reihe Soziologie, Wien 2001, <http://www.ihs.ac.at/publications/soc/rs48.pdf>

WSI Mitteilungen 5/2006, Hans-Böckler-Stiftung, Düsseldorf 2006

LEBENS LAUF

GABRIELE HELENE SCHÜTTBACHER

Geb. am 09.02.1978 in Bad Aussee

BILDUNGSWEG

seit 1998

Studium der Politikwissenschaft, Geschichte und Philosophie

1992-1997

HBLA für wirtschaftliche Berufe und Fremdenverkehr, 5760 Saalfelden (Matura am 26.06.1997)

1988-1992

Hauptschule 8962 Gröbming

1984-1988

Volksschule 8965 Pruggern

STUDIENBEGLEITENDE TÄTIGKEITEN

seit 03/2008

Pressereferentin in der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

2004 - 2005

Call-Center-Mitarbeiterin der Fa. CARDS & SYSTEMS EDV GMBH, Wien

2003 - 2005

Freie Dienstnehmerin der Fa. TRAIN CONSULTING GMBH, Wien

1998-2002

Ferialpraktika und geringfügige Tätigkeiten in verschiedenen Branchen

BESONDERE KENNTNISSE

- Deutsch: Muttersprache
- Englisch: in Wort und Schrift
- Französisch: in Wort und Schrift (1998 mehrmonatiger Aufenthalt in Frankreich)
- Russisch: Grundkenntnisse